

1. Verfassungsregelungen

Keine Änderungen.

2. Ehe-, Familien- und Partnerschaftsrecht

2.1 Eherecht

Eheschließungen. Einige Daten (Quelle: Centraal Bureau voor de Statistiek; www.cbs.nl)

- 2001, als 80.000 Hetero-Paare und 2.400 Homo-Paare heirateten, handelte es sich bei 3 Prozent aller Ehen um eine Homo-Ehe. Dieser Anteil nahm in den darauffolgenden Jahren ab und erreichte 2005 1,6 Prozent. 2007 betrug der Anteil fast 2 Prozent.
- Bei den *eingetragenen Partnerschaften* ergibt sich ein anderes Bild: Aufgrund der zunehmenden Popularität der eingetragenen Partnerschaft – 2007 wurden 6.800 neue Partnerschaften zwischen Männern und Frauen eingetragen, gegenüber 1.700 Partnerschaften 2001 – und der stabilen Zahl der Homo-Paare ist der Anteil der neuen Homo-Partnerschaften insgesamt rasch gesunken (von fast 25 Prozent 2001 auf 7 Prozent 2007).

Die Anzahl der Ehen betrug 2008: 75.438. In diesem Jahr wurden 32.236 Ehen geschieden. 2009 wurden 72.900 Ehen geschlossen und 31.600 Ehen durch Scheidung aufgelöst.

Sonstige Daten für 2008:

Die Gesamtzahl der Auflösungen durch Tod betrug 2008: 54.743

Ehen zwischen Männern 2008: 656

Ehen zwischen Frauen 2008: 752

Der gesamte Anteil der Scheidungen: circa 34 Prozent

Die durchschnittliche Ehedauer: 14 Jahre

Das durchschnittliche Scheidungsalter: ♂ 44,8 ♀ 41,8.

Gesamtzahl der geschlossenen eingetragenen Partnerschaften 2008: 10842:

- Zwischen Männern und Frauen: 10.231
- Zwischen Männern: 298
- Zwischen Frauen: 313
- Neu geschlossene eingetragene Partnerschaften: 7972
- Von Ehe in eingetragene Partnerschaft umgewandelt: 2.870
(dies ist seit dem 1.3.2009 nicht mehr gestattet, um die einfache Beendigung der Ehe auf außergerichtlichem Wege – die so genannte Blitzscheidung – zu verhindern)

Der Anteil der Hetero-Paare, der sich für eine Ehe anstelle einer eingetragenen Partnerschaft entscheidet, liegt noch über 90 Prozent. Von den Homo-Paaren, die ihre Beziehung rechtlich festlegen wollen, entscheiden sich pro Jahr 70 bis 80 Prozent für die Ehe.

- Die Chancen, dass Frauen zusammenleben, liegen bis zu einem Alter von 30 Jahren höher als die von Männern. Frauen wohnen also im Vergleich zu Männern ab einem niedrigeren Alter (zum ersten Mal) zusammen. Ab einem Alter von 30 Jahren liegen die Chancen bei Männern höher. Dabei handelt es sich meistens um Männer, die bereits eine Beziehung hinter sich haben. Geschiedene und verwitwete Männer haben bessere Chancen auf dem Beziehungsmarkt als geschiedene und verwitwete Frauen im selben Alter.

Bi- und/oder Polygamie in den Niederlanden

In den Niederlanden wohnen mit Sicherheit 1.374 Personen, die mit mindestens zwei Frauen oder Männern gleichzeitig verheiratet sind. Das hat Justizminister Ernst Hirsch Ballin Anfang November 2009 in seiner Antwort auf schriftliche Anfragen des Parlamentsabgeordneten Paul de Krom (VVD) geschrieben.

Der Minister beruft sich dabei auf die Zahlen aus dem Melderegister des Einwohnermeldeamts (GBA).

Polygamie ist in den Niederlanden verboten, aber polygame Ehen, die von Ausländern im Ausland rechtskräftig abgeschlossen wurden, werden hier immer noch anerkannt. Viele Personen mit mehreren Partnern wohnen schon seit Jahren in den Niederlanden. 2008 wurden vier Personen im GBA erfasst, die zwei oder mehr Frauen oder Männer haben. Der Justizminister hat keine Hinweise darauf, dass Menschen die niederländischen Gesetze umgehen, indem sie im Ausland heiraten, um ihre polygame Ehe anschließend in den Niederlanden anerkennen zu lassen. Hirsch Ballin weist darauf hin, dass nur Ehen von Personen anerkannt werden, die nicht die niederländische Staatsbürgerschaft haben. Allerdings darf ein Ausländer, der sich in den Niederlanden aufhält und mehrere Partner hat, nur eine Frau und die von ihr geborenen Kinder in die Niederlande holen.

Vielweiberei passt laut Hirsch Ballin nicht zur niederländischen Rechtsordnung. Auf der Grundlage einer bald erscheinenden Vergleichsstudie der Universität Utrecht werde er überprüfen, ob die Justiz mehr Optionen haben müsse, um Polygamie zu verfolgen, wenn sich ein in den Niederlanden wohnhafter Ausländer diesbezüglich schuldig gemacht habe. In diesem Zusammenhang kündigte der Minister auch an, dass er das Gesetz dahingehend verändern will, dass es einfacher wird, Personen zu verfolgen, die andere Personen im Ausland zur Ehe zwingen. Zwangsheirat ist in den Niederlanden strafbar. Die Justiz hat derzeit nur beschränkte Möglichkeiten, eine im Ausland erfolgte Zwangsheirat strafrechtlich zu verfolgen.

Zwangsheirat wird schwerer bestraft

Justizminister Hirsch Ballin arbeitet an einem Gesetzentwurf, um strenger gegen Zwangsheiraten vorzugehen. Laut diesem Gesetzentwurf wird die Haftstrafe für eine Zwangsheirat von neun Monaten auf zwei Jahre angehoben, und der Richter erhält die Möglichkeit, einen Verdächtigen in Untersuchungshaft zu nehmen. Ferner bekommt die Staatsanwaltschaft mehr Ermittlungsbefugnisse, z.B. kann sie Verkehrsdaten (Telefon und Internet) anfordern und Verdächtige festnehmen lassen, auch wenn sie nicht auf frischer Tat ertappt wurden.

Zwangsheirat ist in den Niederlanden bereits strafbar, aber die Möglichkeiten zur strafrechtlichen Verfolgung einer Zwangsheirat, die im Ausland vollzogen wurde, sind beschränkt. Der niederländische Justizminister will dies durch die Ausweitung der so genannten extraterritorialen Gerichtsbarkeit verändern. Derzeit gilt, dass ein Niederländer, der sich außerhalb der Niederlande einer Zwangsheirat schuldig macht, nur strafrechtlich verfolgt werden kann, wenn die Anforderung der beiderseitigen Strafbarkeit erfüllt ist. Außerdem

kann ein Ausländer mit einem festen Wohn- oder Aufenthaltsort in den Niederlanden nicht für eine außerhalb der Niederlande erzwungene Heirat verfolgt werden. Das wird nun geändert. (Pressemitteilung des Justizministeriums, 4. Februar 2010)

Anerkennung ausländischer polygamer Ehen beschränkt

Das Kabinett will die derzeit beschränkten Möglichkeiten für die Anerkennung von polygamen Ehen verschärfen, um den Normen und Werten innerhalb der niederländischen Rechtsordnung gerechter zu werden. Entscheidend dafür ist der Zeitpunkt, zu dem eine Aufenthaltsgenehmigung beantragt wird. Ehen, die nach der Antragstellung geschlossen wurden, werden in den Niederlanden nicht länger anerkannt.

Das geht aus der Reaktion des Kabinetts hervor, die das Kabinett der Zweiten Kammer am 26. Januar 2010 zusammen mit der Untersuchung über die Anerkennung von polygamen Ehen in den Niederlanden im Vergleich zur Anerkennung dieser Ehen in einigen unserer Nachbarländer angeboten hat. Der Untersuchungsbericht wurde vom Utrecht Centre for European Research in Family Law (UCERF) erstellt.

Aus der UCERF-Untersuchung geht hervor, dass die fünf untersuchten Länder grundsätzlich polygame Ehen anerkennen, die im Ausland geschlossen wurden. Das niederländische Recht stimmt im Großen und Ganzen mit den anderen untersuchten Systemen überein. In der Studie sind keine Probleme hervorgetreten. Der zahlenmäßige Umfang des Problems ist äußerst klein: weniger als 0,01 Prozent der niederländischen Bevölkerung sind betroffen. Bei einem Teil davon handelt es sich nicht um bewusst polygame Ehen, sondern um Ehen vorübergehender Art, da eine zweite Ehe geschlossen wurde, während die Auflösung der ersten Ehe nach niederländischem Recht noch nicht anerkannt war. Wenn die dementsprechenden Voraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt werden, ergibt sich nachträglich eine gültige monogame Ehe.

(Parlamentarische Unterlagen II 2009/10, 32 123 VI, Nr. 83)

Abstimmung über Gesetzentwurf zur Anpassung der Gütergemeinschaft abgehalten

Die Erste Kammer hat am 22. Dezember 2009 die Abstimmung über den Gesetzentwurf zur Anpassung der Gütergemeinschaft abgehalten. Der vom Abgeordneten Haubrich-Gooskens c.s. eingereichte Antrag (Parlamentarische Unterlagen I 2009/10, 18 867, Nr. G), in dem die Regierung aufgefordert wird zu untersuchen, welche Gesetzesartikel in den Titeln 6, 7 und 8 von Buch I BW wegen Unausgewogenheit möglicherweise angepasst werden müssen, und darüber zu berichten, wurde einstimmig angenommen.

Digitale Anzeige von Eheschließung und Sterbefällen

Am 13. Juli 2010 haben der Justizminister und der Staatssekretär im Ministerium des Innern und für Königreichsbeziehungen den Entwurf des Gesetzes zur Änderung von Buch 1 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (*Burgerlijk Wetboek*, BW) und diverse andere Gesetze im Zusammenhang mit der Vereinfachung und der Einführung der elektronischen Dienstleistung im Standesamt (ndl. Gesetz über die elektronische Dienstleistung im Standesamt) bei der Zweiten Kammer eingereicht.

Der Gesetzentwurf regelt die elektronische Anzeige einer Ehe, einer eingetragenen Partnerschaft einer Geburt oder eines Sterbefalls beim Standesamt. Dadurch werden das Standesamt und das Melderegister des Einwohnermeldeamts (GBA) aufeinander abgestimmt. Außerdem werden bestehende Verfahren vereinfacht. So ist es zum Beispiel nicht länger notwendig, bei der Ankündigung einer Heiratsabsicht eine Geburtsurkunde vorzulegen. Um Identitätsbetrug, Manipulation oder den zweckwidrigen Gebrauch von Personendaten bei der elektronischen Übermittlung von Daten, zum Beispiel im Zusammenhang mit (Sozial-)

Versicherungsbetrug, zu verhindern, wird DigiD (ein persönlicher Code für jeden Bürger) der Ausgangspunkt sein.

(Parlamentarische Unterlagen II 2009/10, 32 444, Nr. 1-4)

2.2 Ehescheidung (Scheidungsfolgen)

Gesetzentwurf: Notar darf Scheidungsantrag einreichen

Am 24. September 2008 hat Justizminister Hirsch Ballin einen Gesetzentwurf vorgelegt, der Notaren die Möglichkeit gibt, im Namen des Ehepaares einen gemeinsamen Scheidungsantrag einzureichen.

Derzeit dürfen ausschließlich Rechtsanwälte einen Scheidungsantrag einreichen. Die neue Regelung soll das Scheidungsverfahren für Ehepartner ohne minderjährige Kinder einfacher machen, wenn sie nur die finanziellen Aspekte ihrer Ehe regeln müssen. In der Praxis ist der Notar häufig involviert, zum Beispiel bei der Erstellung einer Übertragungsurkunde für ein Haus oder Anteile an einem Unternehmen. Daher ist es einfacher und günstiger, wenn der Notar auch den Scheidungsantrag einreichen kann.

Voraussetzung ist, dass das Ehepaar sich über die Abwicklung der Scheidung einig ist und keinen Elternschaftsplan (für etwaige Kinder) erstellen muss. Der Gesetzentwurf ermöglicht es auch, dass der Notar im Namen der Ehepartner oder eingetragenen Partner vor Gericht erscheint, wenn der Richter den Antrag mündlich verhandeln will. Abschließend darf der Notar den Ehepartnern als Berater zur Seite stehen, wenn sie persönlich vor Gericht erscheinen müssen.

(Parlamentarische Unterlagen II, 31 714, Nr. 1-3)

Online-Elternschaftsplaner

Seit September 2010 können Personen, die beabsichtigen, ihre Beziehung zu beenden oder diese Entscheidung bereits getroffen haben, den Online-Scheidungs- und Elternschaftsplaner nutzen. Im Planer werden zahlreiche Themen behandelt, die bei einer Scheidung wichtig sind. Der Scheidungs- und Elternschaftsplaner wurde auf Antrag des niederländischen Rates für Rechtshilfe (*Raad voor Rechtsbijstand*) von der Universität Tilburg in Zusammenarbeit und mit Input von Rechtsanwälten, Mediatoren, Richtern und Bürgern entwickelt. Der Planer ist unter www.rvr.org und www.echtscheidingsplan.nl zu finden. Ziel ist es, dass die Parteien diese Website benutzen, um genauere Informationen zu erhalten, aber auch versuchen, gemeinsam einen Vorschlag für die Regelung ihrer Scheidung und die sich daraus ergebenden Folgen zu entwickeln, und diesen Vorschlag mit ihrem Mediator oder Rechtsanwalt besprechen (<http://www.echtscheidingsplan.nl>).

Verwaltungsvorschrift für Förderbeitrag zur Mediation bis zum 1. April 2010 verlängert

Seit dem 1. Juli 2010 ist die Mediation im niederländischen Rechtshilfegesetz (*Wet op de rechtsbijstand*) verankert. Mediation bedeutet, dass zwei Parteien selbst einen Konflikt durch Verhandlungen unter Leitung eines unabhängigen Mediators lösen. Hintergrund dieser Regelung ist, dass die Kosten unter keinen Umständen ein Hindernis darstellen dürfen, um das Mediationsangebot zu nutzen. Daher greift eine Beihilferegelung, sobald man unter eine bestimmte Einkommensgrenze fällt. Der Mediator kann eine Subvention („Beitrag“ ist der offizielle Begriff) beim Rat für Rechtshilfe beantragen. Der Rat genehmigt die Beihilfe nur über Mediatoren, die beim Rat registriert sind. Außerdem überprüft der Rat, ob es sich um einen ernsten Konflikt handelt; für einen kleinen Nachbarschaftsstreit zum Beispiel gibt es

keine Beihilfe.

Eine Beihilfe kann dazu führen, dass jede Partei nicht mehr als 50 oder 100 Euro für die gesamte Mediation bezahlt (in Einzelfällen kann sogar der Eigenbeitrag wegfallen). Das Einkommen von Personen, die für diese Regelung in Betracht kommen, muss (im Jahr 2010) unter 34.400 Euro (bei verheirateten, zusammenlebenden Personen) oder unter 24.400 (bei alleinstehenden Personen) liegen. Dabei wird auch das Vermögen berücksichtigt. Es kann sein, dass eine Partei für eine Beihilfe in Betracht kommt, aber die andere Partei nicht. Für die Mediation hat das keine Folgen.

Engere Zusammenarbeit bei der Scheidung (Rom III)

Bei der Sitzung des Rates „Justiz und Inneres“ (*JBZ-Raad*) hat der Rat einer engeren Zusammenarbeit im Bereich des geltenden Rechts bei Scheidungen und Trennung von Tisch und Bett zugestimmt. Es handelt sich dabei um den ersten Beschluss zu einer engeren Zusammenarbeit gut zehn Jahre, nachdem die Möglichkeit zu einer engeren Zusammenarbeit geschaffen wurde (Vertrag von Amsterdam).

Der Beschluss zur Ermächtigung von Belgien, Bulgarien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Italien, Lettland, Luxemburg, Ungarn, Malta, Österreich, Portugal, Rumänien und Slowenien, eine engere Zusammenarbeit im Bereich des geltenden Rechts bei Scheidungen umzusetzen, wurde im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Der Entwurf für ein neues Konfliktrecht im Bereich Scheidungen, auch Rom III genannt, zielt darauf ab, mehr Rechtssicherheit, Vorhersehbarkeit und Flexibilität zu bieten, indem den Ehepartnern in der EU eine (eingeschränkte) Auswahl beim anwendbaren Recht gegeben wird. Zugleich soll die Verordnung zu einem besseren Schutz von Ehepartnern und Kindern gegen komplizierte, langwierige Verfahren beitragen. Außerdem ist beabsichtigt, den schwächeren Ehepartner gegen eine betrügerische Benachteiligung im Scheidungsverfahren zu schützen, indem verhindert wird, dass der stärkere Partner die Scheidung in einem Land beantragt, in dem das Scheidungsrecht größtenteils zu seinem oder ihrem Vorteil ist (auch „Forum Shopping“ oder „Rushing to Court“ genannt).

Die Niederlande beteiligen sich nicht an der Initiative. Justizminister Hirsch Ballin hat der Zweiten Kammer mitgeteilt, dass die Niederlande sich nicht gegen eine engere Zusammenarbeit sperren, aber dass er Bedenken gegen den Vorschlag hat, wie er nun aussieht. Er ist der Ansicht, dass versucht werden muss, eine breitere Grundlage für die Verordnung zu finden, und dass die Gespräche fortgesetzt werden müssen, auch mit den Mitgliedsstaaten, die derzeit noch nicht beteiligt sind. Ferner hat er angekündigt, dass die Niederlande die Staatliche Kommission für internationales Privatrecht um Rat fragen werden, bevor über eine niederländische Beteiligung an einer engeren Zusammenarbeit entschieden wird.

(Pressemitteilung des Außenministeriums, 23. Juli 2010)

2.3 Elterliche Sorge

FÖRDERUNG DER FORTBESTEHENDEN ELTERNCHAFT UND ORDENTLICHE SCHEIDUNG

Seit dem 1. März 2009 ist das Gesetz zur Änderung von Buch 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Zivilprozessordnung im Zusammenhang mit der Förderung der fortbestehenden Elternschaft nach der Trennung und der Abschaffung der Möglichkeit,

eine Ehe in eine registrierte Partnerschaft umzuwandeln (Gesetz zur Förderung der fortbestehenden Elternschaft nach Trennung und ordentliche Scheidung), in Kraft. Mit dem Gesetz wird beabsichtigt, die in der Praxis bestehende Scheidungsproblematik abzumildern. Das Gesetz ist darauf ausgerichtet, dass die Eltern frühzeitig über die Gestaltung der fortbestehenden Elternschaft nach der Trennung nachdenken und diesbezüglich angemessene Absprachen treffen, um unnötige Konflikte im Nachhinein zu vermeiden. Das Gesetz geht davon aus, dass der Fortbestand der Elternschaft nach der Trennung die Norm ist und beide Elternteile auch nach der Trennung für die Pflege, Erziehung und Entwicklung ihrer Kinder verantwortlich sind. Um darauf hinzuwirken, dass beide Elternteile sich der Folgen einer Scheidung für die Kinder bewusst sind und tatsächlich überprüfbare Absprachen über die Folgen treffen, wird vorgeschrieben, in den Scheidungsantrag einen Elternschaftsplan aufzunehmen. Bei der Erstellung des Elternschaftsplans kann ein Mediator behilflich sein. Eine Pflichtvermittlung über den Umgang in allen Konfliktfällen hält der Minister für eine zu weitgehende Maßnahme und außerdem nicht für effektiv. Die Verpflichtung zum Hinzufügen eines Elternschaftsplans wurde auch für Anträge zur Beendigung einer registrierten Partnerschaft und zur Trennung von Tisch und Bett vorgeschlagen. Wenn die registrierten Partner ihre Partnerschaft vertraglich aufheben, soll dieser Vertrag einen Elternschaftsplan enthalten. Um das Scheidungsverfahren weiter zu straffen und dafür Sorge zu tragen, dass ein gemeinsamer Antrag eingereicht wird, wird gefordert, dass im Antrag mit Begründung anzugeben ist, in welchen Punkte Übereinstimmung erzielt wurde und in welchen Punkten ein Meinungsunterschied besteht. Weiter enthält das Gesetz zwei Normen, in denen die bestehenden Normen in Bezug auf die elterliche Verantwortung erläutert werden. Zunächst wurde in Artikel 247 ein dritter Absatz hinzugefügt, in dem festgelegt ist, dass die elterliche Sorge auch die Verpflichtung der Eltern beinhaltet, die Entwicklung der Verbindung des anderen Elternteils zum minderjährigen Kind zu fördern. Außerdem wurde in Artikel 377a die Verpflichtung zu einem Umgang mit dem Elternteil aufgenommen, der nicht mit der elterlichen Sorge betraut ist.

Ferner wurden einige Bestimmungen verlagert und umformuliert. Das betrifft insbesondere die Bestimmungen in Paragraph 1, Abschnitt 2 in Titel 14 und die Bestimmung in Titel 15 (Umgang und Information). Titel 15 enthält derzeit nur Bestimmungen, die auf den Elternteil Anwendung finden, der nicht mit der elterlichen Sorge betraut ist, und auf diejenige Person, die in einer engen persönlichen Beziehung zum Kind steht.

Schließlich wurde zum 1. März 2009 die Möglichkeit der Umwandlung einer Ehe in eine registrierte Partnerschaft (die so genannte Blitzscheidung) abgeschafft.

Die Beendigung einer registrierten Partnerschaft durch Abgabe einer Erklärung beim Standesamt ist seit 1. März 2009 nur für Partner möglich, die keine elterliche Sorge für Kinder ausüben. Auch in diesem Punkt wird die registrierte Partnerschaft somit der Ehe gleichgestellt. Partner, die die elterliche Sorge für minderjährige Kinder ausüben, müssen ihre registrierte Partnerschaft jetzt von einem Richter auflösen lassen. Für diese Auflösung gelten dieselben Anforderungen wie für einen Scheidungsantrag (Artikel 815 und 828 der Zivilprozessordnung). Ein Antrag auf Auflösung einer registrierten Partnerschaft kann gemeinsam oder einseitig gestellt werden (Änderung Abschnitt d von Artikel 80c, Absatz 1).

Weiter wurde Artikel 1:253a BW neu verfasst, wodurch bei Konflikten zwischen den Eltern jetzt der Richter ein gesetzlich zugelassenes Zwangsmittel androhen kann, auch von Amts wegen, und weiter anordnen kann, dass die Verfügung mit öffentlicher Gewalt vollstreckt werden kann. Eine allgemeine automatische Anwendung von Zwangsmitteln

wurde als nicht im Interesse des Kindes erachtet. In jedem konkreten Fall muss es eine Interessenabwägung geben, ob, und wenn ja, welches Zwangsmittel anzuwenden ist. Neu ist auch die Änderung von Artikel 400 BW. Der Vorrang des Unterhaltspflichtigen gegenüber einem (Stief-)Kind in Bezug auf den anderen Unterhaltspflichtigen wurde festgelegt. In der Praxis wurde regelmäßig von einer solchen Vorrangsregel ausgegangen, obwohl dies gerichtlich nicht in Anspruch genommen werden könnte (siehe Oberster Gerichtshof 6. März 1992, Niederländische Jurisprudenz 1992, 358 und Oberster Gerichtshof 25. November 1994, Niederländische Jurisprudenz 1995, 286). Diese Vorrangsregel war anfangs Bestandteil des Gesetzentwurfs zur Verbesserung der Unterhaltszahlung für Kinder, der zurückgezogen wurde (Parlamentarische Unterlagen II, 29 480). (Gesetz vom 25. November 2008; Staatsgesetz 2008, 500; Parlamentarische Unterlagen II, 30 145)

Appell von Minister Rouvoet an Mediatoren und Juristen in Scheidungsfällen

Jugend- und Familienminister Rouvoet appelliert an Mediatoren und Juristen, die an Scheidungsfällen beteiligt sind, Eltern ausführlich über die möglichen Folgen einer Scheidung für ihre Kinder zu informieren. Der Minister will auch, dass Fachkräfte Eltern bei der Erstellung eines Elternschaftsplans über die Sorge für die Kinder und dessen Einhaltung unterstützen.

Ferner will Rouvoet, dass Scheidungsvermittler und Mediatoren auf die korrekte Umsetzung von Sorge- und Umgangsregelungen sowie die Erfüllung der Unterhaltspflicht achten. In Nachsorgegesprächen können sie ihre Mandanten zum Beispiel auf die Möglichkeiten der Jugend- und Familienzentren hinweisen. An diese Zentren können sich Eltern und Kinder wenden, wenn sie Fragen haben.

Weitere Informationen finden sich in der Broschüre des Jugend- und Familienministeriums „Trennung... und was ist mit den Kindern“ (*Uit elkaar... en de kinderen dan?*). (Quelle: Ministerium für Jugend und Familie, 2. April 2009)

2.4 Umgangsrecht

Siehe 2.3

2.5 Unterhalt

Gesetz zur Einziehung von Partnerunterhaltsbeiträgen geändert

Aufgrund des neuen Gesetzes ist die Einziehung von Partnerunterhaltsbeiträgen seit dem 1. August 2010 Aufgabe der Landesstelle Einziehung Unterhaltsbeiträge (*Landelijk Bureau Inning Onderhoudsbijdragen*, LBIO). Die Einziehung von Partnerunterhaltsbeiträgen erfolgt daher auf dieselbe Weise wie die Einziehung von Kinderunterhaltsbeiträgen.

Nach derzeitigem Recht hat der unterhaltsberechtigte Ex-Partner die Möglichkeit der zwangsweisen Beitreibung, wenn die Unterhaltspflicht nicht eingehalten wird. Die Kosten, die dem unterhaltsberechtigten Ex-Partner in diesem Zusammenhang entstehen, können jedoch eine Hürde darstellen. Daher ist es wichtig, dass sich der unterhaltsberechtigte Ex-Partner auf eine unbürokratische und kostenlose Instanz berufen kann, die über die Mittel verfügt, die (freiwillige) Zahlung (wieder) in Gang zu setzen.

Die Erste Kammer hat den Entwurf am 30. Juni 2009 nach einer kurzen Debatte mit dem Justizminister ohne Abstimmung angenommen. Ferner zeigt sich, dass Unterhaltszahlungen immer häufiger nicht oder Monate zu spät erfolgen. 2009 erhielt die Landesstelle Einziehung Unterhaltsbeiträge (LBIO) etwa 9.900 Anmeldungen für die Einziehung von Kinder- und

Partnerunterhaltsbeiträgen, was einer Steigerung von 23 Prozent im Vergleich zu 2008 entspricht. Für 2010 werden über 13.000 Anträge für ausstehende Unterhaltszahlungen erwartet, was laut der LBIO einerseits durch die abnehmende Grundlage für Unterhalt (aufgrund der undurchsichtigen Rechenmethode zur Ermittlung des Betrags) und andererseits durch die Wirtschaftslage verursacht wird (www.lbio.nl/nieuws). (Parlamentarische Unterlagen I 2008/09, 31 575, A-C, Gesetzblatt 2009, 315)

NVvR veröffentlicht neue Fassung des Berichts über Unterhaltsnormen

Am 14. Juli 2009 ist eine neue Fassung des NVvR-Berichts über Unterhaltsnormen (auch als „Trema-Normen“ oder „Trema-Bericht“ bekannt) erschienen. NVvR steht für: *Nederlandse Vereniging voor Rechtspraak*, den niederländischen Berufsverband für die Rechtsprechung. In dieser Fassung wurde das am 1. März 2009 in Kraft getretene Gesetz über die Förderung der fortbestehenden Elternschaft und die ordentliche Scheidung berücksichtigt.

Für weitere Informationen siehe: <http://www.nvvr.org/nl-NL/Content.aspx?type=publication&id=35>

2.6 Namensrecht

Satz für die Namensänderung angepasst

Der Ministerrat hat auf Vorschlag von Justizminister Hirsch Ballin der Erhöhung des Satzes für die Namensänderung auf 487,50 Euro zugestimmt. Die Erhöhung ist notwendig, um den Satz kostendeckend zu machen. Der angepasste Satz für Personen mit einem Einkommen auf Sozialhilfeniveau fällt weg.

Jedes Jahr bearbeitet das Justizministerium etwa 2.200 Anträge auf Änderung des Familiennamens. 1087 wurde der Satz auf 226 Euro (500 NLG) bzw. 56 Euro (125 NLG) festgelegt und anschließend nicht mehr geändert. 2006 wurde entschieden, die Sätze für die Namensänderung in zwei Phasen kostendeckend zu machen. Aus diesem Grund wurde der Satz 2007 auf 390 Euro bzw. 110 Euro erhöht. Durch den Entschluss über die zweite Erhöhung entsteht ein einziger Satz für die Namensänderung in Höhe von 487,50 Euro. Der Zeitpunkt, zu dem dieser neue Satz in Kraft tritt, wurde noch nicht festgelegt. Da eine Änderung des Familiennamens einmalig und nicht unerwartet ist, wird der angepasste Satz für Menschen mit einem Einkommen auf Sozialhilfeniveau abgeschafft.

Ankündigung der Änderung des Namensrechts

In einem Brief an die Zweite Kammer hat der Justizminister angekündigt, dass er einen Teil der Empfehlungen der Arbeitsgruppe zur Liberalisierung des Namensrechts übernimmt. So will der Minister das Verfahren für die Namenswahl vereinfachen, indem es ermöglicht wird, dem zuständigen Standesbeamten eine schriftliche Erklärung vorzulegen anstatt persönlich auf dem Standesamt zu erscheinen. Es wird auch vorgeschlagen, dass Eltern vor dem ersten Geburtstag des Kindes den Nachnamen einfach ändern können, indem sie einen gemeinsamen Antrag an den zuständigen Standesbeamten richten. Sollte es zwischen den Eltern ernsthafte Differenzen über den Nachnamen geben, den das Kind erhalten hat, dann können sie den Streitfall im selben Zeitraum einem Richter zur Entscheidung vorlegen. Um diesen Vorschlag umsetzen zu können, ist eine Gesetzesänderung notwendig.

Der Minister beabsichtigt außerdem, für bestimmte Kategorien Erwachsenen zu ermöglichen, ihren Nachnamen zu ändern. Das beinhaltet die Möglichkeit, dass Erwachsene, die adoptiert wurden, wieder ihren ursprünglichen Familiennamen annehmen können. Ferner will der Minister die Härteklausele für die Namensänderung erweitern. Eine Person, die ihren Nachnamen ändern will, aber nicht die im Beschluss über die Namensänderung genannten Voraussetzungen erfüllt, kann sich in Zukunft auf die Härteklausele berufen, wenn sie nachweist, dass sie ein besonderes Interesse an der Namensänderung hat. Bis jetzt bestand

diese Möglichkeit nur, wenn eine psychische Behinderung vorlag. Darüber hinaus will der Minister bei einem Antrag auf Namensänderung im Zusammenhang mit Misshandlung oder Inzest durch einen Elternteil die Gebühren wegfallen lassen.

(Pressemitteilung des Justizministeriums, 27. Juli 2010)

2.7 Abstammung, Adoption

Abstammungsklage: Die Beweislast liegt beim biologischen Vater, der behauptet, nicht der Erzeuger zu sein.

Die Frau fordert, den Mann dazu zu verurteilen, einen Beitrag zum Lebensunterhalt ihres Kindes zu leisten. Ein DNA-Test ergibt, dass der Mann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit der biologische Vater des Kindes ist. Der Mann behauptet allerdings, dass er zwar der biologische Vater ist, aber nicht der Erzeuger, da er mit der Frau nie Geschlechtsverkehr gehabt hat. In diesem Zusammenhang legt er eine Vereinbarung über eine Samenspende vor, doch die Frau zweifelt die Echtheit des Dokuments an. Das Gericht gibt der Forderung der Frau statt, was vom Berufungsgericht bestätigt wird, das ihr jedoch einen niedrigeren Betrag zuerkennt. Der Mann legt erneut Berufung ein. Nach seiner Ansicht hat das Berufungsgericht die Vorschriften für die Verteilung der Beweislast missachtet. Das Berufungsgericht urteilt in zweiter Instanz, dass, wenn die DNA-Untersuchung mit hinreichender Sicherheit ergibt, dass, wenn der Mann der biologische Vater ist, angenommen werden muss, dass er ebenfalls der Erzeuger des Kindes im Sinne von Art. 1:394 BW ist, sofern er keinen Gegenbeweis erbringt. Das heißt, dass, wenn der Mann, dessen biologische Vaterschaft nachgewiesen wurde, begründet anfechtet, dass er der Erzeuger ist, und behauptet, dass die biologische Vaterschaft auf der Tatsache beruht, dass er als Samenspender aufgetreten ist, er das bei einer Anfechtung durch die Frau plausibel machen muss, wie das Berufungsgericht auch geurteilt hat. Dieses Urteil ist also kein Zeichen einer falschen Rechtsauffassung.

(HR 26. Juni 2009, LJN BH2250)

Beratung über vorläufigen Gesetzentwurf zur lesbischen Elternschaft

Justizminister Hirsch Ballin ermöglicht, das so genannte „Duo-Mütter“ ohne Einschaltung eines Gerichts rechtskräftig Eltern werden können. Es wird lediglich die Zustimmung des Richters benötigt, da der weibliche Partner der Mutter des Kindes, das im Rahmen der Beziehung geboren wurde, nur durch Adoption Elternteil werden kann. Das geht aus einem vorläufigen Gesetzentwurf hervor, den der Justizminister zur Stellungnahme an verschiedene Instanzen gesendet hat.

(Quelle: Justizministerium, 15. Dezember 2009)

Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern

Am 30. November 2009 wurde das überarbeitete Europäische Übereinkommen über die Adoption von Kindern von den Niederlanden unterzeichnet. Dieser Vertrag ersetzt den Europäischen Adoptionsvertrag von 1967 und stellt eine wesentliche Ergänzung zum Haager Adoptionsvertrag von 1993 dar. Der neue Vertrag bietet abweichend vom Europäischen Adoptionsvertrag von 1967 auch Paaren, die nicht verheiratet sind, aber eine eingetragene Partnerschaft eingegangen sind, sowie gleichgeschlechtlichen Paaren die Möglichkeit, gemeinsam ein Kind zu adoptieren. In den Niederlanden besteht diese Möglichkeit bereits, aber in vielen der 47 übrigen Mitgliedsstaaten des Europarats noch nicht. Ziel des Vertrags ist es, Garantien festzulegen, die dafür sorgen, dass Adoptionen, die nicht unter den Haager Adoptionsvertrag fallen, im Interesse des Kindes erfolgen.

(Quelle: Außenministerium, 03. Dezember 2009)

Insgesamt 105 haitianische Adoptivkinder in die Niederlande

Insgesamt sind nach dem Erdbeben im Januar 105 Adoptivkinder aus Haiti in die Niederlande gekommen. Kurz nach dem Erdbeben auf Haiti am 12. Januar 2010 entschied Minister Hirsch Ballin, die Adoption von 109 haitianischen Kindern zu genehmigen. Die niederländischen Adoptionsverfahren der Kinder hatten bereits begonnen. In der Liste der 109 Kinder waren auch drei vermisste Kinder genannt, bei denen sich später herausstellte, dass sie zusammen mit ihren niederländischen Adoptiveltern ums Leben gekommen waren. Ferner wurden zwei Kinder im letzten Moment von ihrer biologischen Mutter aus dem Kinderheim in Haiti abgeholt, und ein Kind wurde zur Liste hinzugefügt. Daher sind insgesamt 105 Kinder in die Niederlande gekommen. Die laufenden Adoptionsverfahren der betroffenen Kinder werden in Absprache mit den haitianischen Behörden nach den in den Niederlanden geltenden Verfahren abgeschlossen.

(Parlamentarische Unterlagen II 2009/10, 31 265, Nr. 33)

Keine internationale Adoption, wenn hohe Risiken bestehen

Gleichzeitig teilte der Justizminister in einem Brief an die Zweite Kammer mit, dass in Fällen, in denen bei internationalen Adoptionen aufgrund unzuverlässiger Informationen die Risiken für Unregelmäßigkeiten zu hoch sind, zugelassene Adoptionsvermittler die Kontakte zu einem Land abbrechen dürfen (eventuell sogar müssen, PV). Damit reagierte der Minister auf einen Bericht der Inspektion Jugendhilfe (*Inspectie Jeugdzorg*) über das Spannungsfeld zwischen dem Vertrauensprinzip im Haager Adoptionsvertrag und der Verantwortung der Adoptionsvermittlungsgesellschaften (Inhaber einer staatlichen Zulassung), die Zuverlässigkeit der Daten zu überprüfen. Nach Ansicht der Aufsichtsbehörde sind die Adoptionsvermittlungen nämlich nicht immer in der Lage, die Zuverlässigkeit der Daten zu überprüfen. Grund dafür ist, dass das Vertrauensprinzip, nach dem ein Staat darauf vertrauen können muss, dass ein anderer Staat seine vertragsrechtlichen Aufgaben ordnungsgemäß ausführt, die entsprechenden Kontrollmöglichkeiten einschränkt. Minister Hirsch Ballin erkennt das festgestellte Spannungsfeld an und hat in der Zweiten Kammer bereits darauf aufmerksam gemacht. In seinem Brief macht er deutlich, dass er Wert darauf legt, dass Adoptionsvermittler ihn informieren, wenn Zweifel an der Zuverlässigkeit der Informationen bestehen, und fordert, dass die zentrale Behörde (der Teil des Justizministeriums, der sich mit internationalen Adoptionen befasst) auch weiterhin eine aktive Rolle übernehmen muss, wenn es darum geht, Länder, aus denen Kinder adoptiert werden, auf bestimmte Dinge anzusprechen. In risikoreichen Situationen muss eine Rücksprache zwischen der zentralen Adoptionsbehörde in den Niederlanden und der beteiligten Adoptionsvermittlung stattfinden. Nötigenfalls können zugelassene Adoptionsvermittler die Kontakte zu so genannten entsendenden Ländern abbrechen. Im Übrigen wurden seit 2007 die Kontakte zwischen der zentralen Adoptionsbehörde in den Niederlanden den zentralen Adoptionsbehörden in anderen entsendenden und empfangenden Ländern verstärkt.

Der Minister erinnert in seinem Brief auch an die Untersuchung von zwei zugelassenen Adoptionsvermittlern, die in China bei internationalen Adoptionen vermitteln, durch die Aufsichtsbehörde für die Jugendbetreuung. Die Vereinigung Weltkinder (*Vereniging Wereldkinderen*) und die Stiftung Kind und Zukunft (*Stichting Kind en Toekomst*) haben die Aufnahme von insgesamt sieben Kindern aus dem Zhenyuan-Kinderheim in der chinesischen Provinz Guizhou in niederländische Familien vermittelt. Mitte 2009 berichteten die Medien, dass im Zeitraum 2001-2007 Kinder zu Unrecht als Findelkinder erfasst wurden und über dieses Kinderheim rechtswidrig in das Adoptionsverfahren gelangt sind. Die

Aufsichtsbehörde stellt fest, dass die betroffenen Adoptionsvermittler innerhalb der ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten bei der Vermittlung der sieben Kinder aus dem Kinderheim offensichtlich sorgfältig vorgegangen sind. Der stellvertretende Generaldirektor der chinesischen zentralen Adoptionsbehörde hat vor kurzem während eines Aufenthalts in den Niederlanden mitgeteilt, dass keines der Kinder aus dem Zhenyuan-Kinderheim, die von niederländischen Familien adoptiert wurden, an den festgestellten Missständen beteiligt war, wie der Minister berichtete.
(Nachricht des Justizministeriums, 14. Januar 2010)

Beihilfe zu den Adoptionskosten für ausländische Kinder

Adoptiveltern können künftig unter bestimmten Bedingungen nach der Adoption eines ausländischen Kindes eine Beihilfe zu den Kosten erwarten. Es geht um einen Betrag von 3.700 Euro, den sie innerhalb von drei Jahren selbst bei der Agentur für Soziales und Beschäftigung (*Agentschap SZW*) beantragen müssen. Der Gesetzentwurf ersetzt die steuerliche Absetzbarkeit von Adoptionskosten, die bis 2008 galt. Die Regelung wurde mit rückwirkender Kraft eingeführt und gilt für internationale Adoptionen ab dem 1. Januar 2009. Am 23. April 2010 hat der Ministerrat zugestimmt, den Gesetzentwurf zur Stellungnahme an den Staatsrat zu senden.
(Pressemitteilung des Justizministeriums, 23. April 2010)

2.8 Vormundschaftsrecht

-

2.9 Pflegekindschaftsrecht

Pflegefürsorge

Gesetzentwurf zur Verbesserung der rechtlichen Position von Pflegeeltern eingereicht

Der Minister für Jugend und Familie hat der Zweiten Kammer auch im Namen des Justizministers einen Gesetzentwurf zur Verbesserung der rechtlichen Position von Pflegeeltern angeboten. Die verschiedenen Beratungsorgane haben bis Mitte Mai 2009 die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben.

Der Gesetzentwurf verbessert das Mitspracherecht von Pflegeeltern, da Pflegeelternräte eingeführt werden, von denen sich Pflegeeltern gegenüber den Pflegeelternorganisationen vertreten lassen können. Diese Pflegeelternräte erhalten Mitbestimmungsrechte. Ferner wird ein Streitschlichtungsverfahren in das Gesetz aufgenommen. Bei eventuellen Streitfällen über das Mitbestimmungsrecht zwischen Pflegeelternräten und Pflegeelternorganisationen kann eine Vertrauenskommission vermitteln und eventuell verbindliche Entscheidungen zur Beilegung von Streitfällen treffen. Für einzelne Pflegeeltern gilt, dass sie sich auf das Recht zur Klageerhebung berufen können.

Weitere Vorschläge lauten, dass ein Vormundschaftsplan, ein Familienvormundschaftsplan oder ein Jugendbewährungshilfeplan erst festgelegt werden darf, nachdem ein Gespräch mit den Pflegeeltern stattgefunden hat. Außerdem erhalten die Pflegeeltern ein Zustimmungsrecht in Bezug auf die Festlegung des Fürsorgeplans, sofern es um die Beschreibung ihrer Rolle im Fürsorgeplan geht. Außerdem können sie bei Fragen oder Problemen mit der Pflegeelternorganisation eine Vertrauensperson einschalten. Schließlich wird die in Artikel 1:282 Absatz 6 BW festgelegte Unterhaltspflicht von Pflegeeltern abgeschafft, die gemeinsam die Vormundschaft ausüben.

(Ministerium für Jugend und Familie, März 2009)

Vergütung für Pflegeeltern erhöht

Pflegeeltern erhalten seit dem 1. Januar 2010 200 € zusätzlich pro Jahr pro Pflegekind. Dies ist der erste Schritt einer schrittweisen Erhöhung der Vergütung von Pflegeeltern um maximal 1.000 € pro Jahr pro Pflegekind. Jugend- und Familienminister André Rouvoet erhöht den Betrag, weil Pflegeeltern mit der derzeitigen Vergütung häufig Probleme haben, größere Ausgaben zu tätigen. Das gilt zum Beispiel für Kleidung und Schuhe für Kinder, die mit fast nichts bei ihrer Pflegefamilie ankommen.

(Quelle: Pressemitteilung des Ministeriums für Jugend und Familie, 07. Januar 2010)

Zahl der Pflegekinder hat sich in zehn Jahren verdoppelt

Die Zahl der Kinder, die bei Pflegeeltern in den Niederlanden untergebracht wird, hat sich in den vergangenen zehn Jahren verdoppelt. Der Zuwachs ist 2009 gegenüber 2008 um 10 Prozent auf 23.355 gestiegen. Vor allem jüngere Kinder aus der Krisenaufnahmestelle landen in Pflegefamilien. Die Hälfte der Kinder, die im vergangenen Jahr über die Krisenaufnahmestelle an eine Pflegefamilie vermittelt wurden, war unter fünf Jahren. Die Kapazität der Pflegefamilien wurde im vergangenen Jahr um 1.092 Plätze auf 14.691 Plätze erweitert. Trotz der Erweiterung lag die Auslastung 2009 bei 103 Prozent, so dass mehr Geld ausgegeben wurde als vom Staat zur Verfügung gestellt wurde. Am 31. Dezember 2009 warteten 568 Kinder länger als neun Wochen auf einen Platz in einer Pflegefamilie. Die SIRE-Kampagne „Pflegeeltern sind besonders notwendig“ (*Pleegouders zijn bijzonder nodig*) von Juli 2008 bis April 2009 war erfolgreich. Insgesamt haben sich 2008 dreitausend neue Pflegeeltern angemeldet. Die Stiftung *Pleegzorg Nederland* hat jedoch auch weiterhin Schwierigkeiten dabei, geeignete Pflegeeltern für Kinder mit schweren emotionalen und/oder Verhaltensstörungen zu finden. Dafür werden intensivere Formen der Pflegeelternschaft benötigt.

(Factsheet Pleegzorg 2008, www.pleegzorg.nl)

Siehe auch nachstehend unter „Vorschläge zur Änderung des Jugendschutzes“.

3. Familienförderung und Familienlastenausgleich

4. Jugendrecht

4.1 Kinder- und Jugendhilfe

Zahl der Anordnungen von Erziehungsbeistandschaft seit 2002 und Zahl der Kinder unter Vormundschaft stabil

Die Zahl der Kinder, für die Erziehungsbeistandschaft angeordnet wurde, nimmt in den vergangenen Jahren stark zu. 2009 waren 111.264 Kinder betroffen. Am Jahresende 2009 waren insgesamt 33.164 Kinder von Erziehungsbeistandschaft betroffen (Ende 2007: 29.605). Die Zahl der Kinder unter Vormundschaft bewegt sich seit Jahren bei 6.000. 2009 gab es 1.444 neue Fälle. Die Anzahl der alleinstehenden minderjährigen Ausländer unter Vormundschaft ist seit 2002 erheblich zurückgegangen, von 12.600 Kindern 2001 auf 1.986 Kinder 2008; 2009 stieg die Zahl erneut auf 2.600 (1.290 neue Anträge 2009).

()

(

Einsetzung eines Kinderombudsmanns

Am 15. Juni 2010 hat die Erste Kammer den Gesetzentwurf zur Einsetzung eines Kinderombudsmanns angenommen. Am 22. April 2010 hatte die Zweite Kammer bereits den Gesetzentwurf des Abgeordneten Arib zur Änderung des Gesetzes über den nationalen Ombudsmann im Zusammenhang mit der Einsetzung eines Kinderombudsmanns (Gesetz über den Kinderombudsmann, *Wet Kinderombudsman*) angenommen. SP, PvdA, GroenLinks, D66, PvdD, ChristenUnie, SGP und CDA stimmten für den Entwurf.

Gemäß dem Gesetzentwurf wird der Kinderombudsmann dem Büro des nationalen Ombudsmanns untergeordnet. Der Antragsteller ist der Ansicht, dass aufgrund der Unterzeichnung des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der Empfehlungen des UN-Ausschusses anlässlich des niederländischen Berichts über den Fortschritt bei der Umsetzung des Kinderrechtevertrags, der internationalen Entwicklungen im Bereich des Kinderombudsmanns und der Erfahrungen mit der Kinderombudsarbeit in den Niederlanden die Einführung eines unabhängigen Kinderombudsmannes notwendig ist. Auch die Weise, wie in den Niederlanden das Recht zur Klageerhebung in der Jugendhilfe geregelt ist, ist ein wichtiger Grund. Kritische Fragen werden unter anderem in Bezug auf die Entscheidung für die Unterbringung des Kinderombudsmanns beim nationalen Ombudsmann anstelle der Einrichtung einer selbständigen Behörde, eventuelle Überschneidungen zwischen Kinderombudsmann und Kindertelefon, Rechtsberatungsstellen für Kinder und Jugendliche sowie Informationsstellen für Jugendliche (JIPs), die Frage, ob es für die Niederlande eine Verpflichtung gibt, tatsächlich einen Kinderombudsmann einzusetzen, und damit zusammenhängend die Frage, ob es wünschenswert und notwendig ist, eine solche Behörde einzurichten, um die Probleme in der Jugendhilfe anzugehen, die Erreichbarkeit des Kinderombudsmanns für Kinder und Eltern, das Verhältnis der Aufgaben des Kinderombudsmanns zur Arbeit der Beschwerdekommisionen oder anderen Formen der Beschwerdebearbeitung und Gerichtsurteilen sowie abschließend zu den Kosten der Behörde gestellt.

(Parlamentarische Unterlagen I 2009/10, 31 831, A)

Evaluierung des Gesetzes über die Jugendhilfe

Am 2. November haben Jugend- und Familienminister Rouvoet und Justizminister Hirsch Ballin der Zweiten Kammer die Evaluierung des Gesetzes über die Jugendhilfe durch das BMC vorgelegt. Im Zentrum der Evaluierung stand ein Vergleich der Ergebnisse des Gesetzes über die Jugendhilfe vom 1. Januar 2005 mit den ursprünglichen Zielen dieses Gesetzes. Die Wissenschaftler stellten unter anderem fest, dass der umfassende Zugang zur Jugendhilfe nicht hinreichend umgesetzt wurde. Vor allem die Integration des Zugangs zur Jugendhilfe auf Ebene der Provinzen, die Hilfe für Jugendliche mit leichten geistigen Behinderungen und die psychische Gesundheitsfürsorge für Jugendliche sind fehlgeschlagen. Das beabsichtigte umfassende Vorgehen bei der indizierten Jugendhilfe steckt ebenfalls noch in den Startlöchern. Eine wichtige Erklärung ist nach Ansicht der Wissenschaftler die Trennung der Finanzierungssysteme. Eine wichtige allgemeine Schlussfolgerung lautet, dass das Recht auf Jugendhilfe aufgrund der vorstehend genannten Probleme bezüglich der beabsichtigten Integration des Zugangs zu Jugendhilfe und deren Umsetzung sowie aufgrund der bestehenden Wartelisten nur unzureichend umgesetzt wurde. Die Wissenschaftler fragen sich, ob das Recht auf Jugendhilfe aufrechterhalten werden soll, da dieses Recht nicht angemessen mit einer effizienten Indikationsstellung und einem kundenfreundlichen Zugang zur Jugendhilfe kombiniert werden kann.

(Quelle: J.A.H. Baecke u.a.: Evaluatieonderzoek Wet op de jeugdzorg, Amersfoort: BMC 2009 und Parlamentarische Unterlagen II 2009/10, 32 123-XVII, Nr. 13).

Untersuchung der Zukunft der Jugendhilfe durch eine Arbeitsgruppe der Zweiten Kammer

Im Anschluss an den vorhergehenden Bericht des Jugend- und Familienministers Rouvoet muss angemerkt werden, dass der Vorsitzende der Zweiten Kammer, Verbeet, am 18. Mai 2010 den Bericht „Jugendfürsorge aus der Nähe betrachtet“ (*Jeugdzorg dichterbij*) der parlamentarischen Arbeitsgruppe zur Untersuchung der Zukunft der Jugendhilfe entgegengenommen hat. Die Arbeitsgruppe unter Vorsitz von Pierre Heijnen (PvDA) hat versucht, die Ursachen für die Probleme in der Jugendhilfe zu analysieren und Vorschläge für Verbesserungen in der Jugendhilfe zu machen. (Parlamentarische Unterlagen II 2009/10, 32 296, Nr. 7-8)

Siehe dazu auch die Vorschläge des ehemaligen Jugend- und Familienministers Rouvoet und des ehemaligen Justizministers Hirsch Ballin, die der Zweiten Kammer ihre Meinung zur Zukunft der Jugendhilfe mitteilen.

Gesetzentwurf über Jugend- und Familienzentren

Am 27. Juli 2009 wurde der Zweiten Kammer der Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Jugendhilfe im Zusammenhang mit der Übernahme einer kommunalen Verantwortung im Bereich der Jugendarbeit (Zentren für Jugend und Familie) vorgelegt. Im Gesetzentwurf werden Kommunen gesetzlich dazu verpflichtet, für die Organisation eines Zentrums für Jugend und Familie (*Centrum voor Jeugd en Gezin*, CJG) zu sorgen. Dabei handelt es sich um ein integratives Angebot (ein einziger Ansprechpartner) für präventive Erziehungs- und Entwicklungsunterstützung in Kombination mit der Gesundheitsfürsorge für Jugendliche, wobei eine Verbindung mit dem Jugendamt und dem Bildungswesen geschaffen wird.

Im Gesetzentwurf steht außerdem, dass die Kommunen für die Zusammenarbeit aller Parteien verantwortlich sind, die im Zusammenhang mit der Jugendarbeit stehen. Die Kommunen (bzw. die Beigeordneten für die Jugend) tragen die Verantwortung, wenn definitive Vereinbarungen zwischen den Instanzen, die Hilfe oder Fürsorge leisten, getroffen werden sollen. Darüber hinaus erhält der Bürgermeister die Möglichkeit, eine Einrichtung zuzuweisen, die dafür verantwortlich ist, dass eine Familie angemessene Unterstützung erhält. Die Zentren für Jugend und Familie müssen ihre eigenen Bemühungen für Eltern und Kindern verstärken, um eine bessere Entwicklung der Jugendlichen zustande zu bringen.

(Parlamentarische Unterlagen 2009/10, 31 977, Nr. 1-3)

)

Verweisindex zu Risiken für Jugendliche

Am 1. August 2010 ist das Gesetz über den Verweisindex für Risikojugendliche in Kraft getreten.

Der Verweisindex für Risikojugendliche (*Verwijsindex Risicjongeren*, VIR) ist eine überregionale IKT-Anwendung, die Risikomeldungen über Jugendliche bis 23 Jahre erfasst, Risikomeldungen von Sozialarbeitern sammelt und Sozialarbeiter gegenseitig über ihre Beziehungen zu Jugendlichen informiert. Der Verweisindex soll einen Beitrag zur schnelleren und besseren Zusammenarbeit von Sozialarbeitern und Kommunen leisten. Die Sozialarbeiter können Risiken über die Website verwijsindex.nl, über ein Meldesystem vor Ort oder über die überregional arbeitenden Bereichssysteme, z.B. das System des Kinderschutznats oder die

demnächst entstehende elektronische Kinderakte, melden. Wenn zwei oder mehr Meldungen über einen Jugendlichen im Verweisindex stehen, erhalten die Sozialarbeiter eine Nachricht, dass eine Meldung erfolgt ist, sowie die Kontaktdaten. Anschließend können die Beteiligten Kontakt miteinander aufnehmen. Der Verweisindex enthält keine inhaltlichen Informationen über die Art des Problems und die Behandlung.

Der wichtigste Berater des Gesetzgebers, der Staatsrat, hatte Einwände gegen den Inhalt des Gesetzentwurfs und hat aus diesem Grund erwogen, den Gesetzentwurf nicht an die Zweite Kammer zu senden. Der Staatsrat brachte unter anderem vor, dass der Verweisindex sehr viele Angaben und Informationen enthalten wird, und verwies auf die unerwünschten und unbeabsichtigten Auswirkungen, die dieser Überfluss an Informationen mit sich bringen kann. Im weiteren Verlauf geht Jugend- und Familienminister Rouvoet auf die vom Staatsrat geäußerten Einwände ein, aber lässt die wichtigsten Einwände außen vor. Der Verweisindex für Risikojugendliche wird landesweit eingeführt und soll einen wichtigen Beitrag zur Zusammenführung von beruflich involvierten Personen leisten, die Risiken bei bestimmten Jugendlichen melden. Das ist laut Jugend- und Familienminister Rouvoet notwendig, um dafür zu sorgen, dass ein betroffener Jugendlicher die korrigierende Hilfe und Fürsorge erhält, die er benötigt. Der Minister erachtet den Verweisindex auch als ein praktisches Hilfsmittel, um Risiken bei Jugendlichen frühzeitig zu signalisieren.

2007 haben etwa 30 Kommunen den Verweisindex getestet. Dazu gehören Den Haag, Helmond, Enschede, Gouda und Rotterdam (mit Randgemeinden). Mittlerweile arbeiten immer mehr Kommunen mit dem Verweisindex. 2001 soll die landesweite Einführung des Verweisindex abgeschlossen sein.

(Parlamentarische Unterlagen 2009/2010, 31 855, Gesetzblatt 2010, 302).

Fußballgesetz

Am 1. September 2010 trat das Fußballgesetz in Kraft. Dieses Gesetz dient als Ergänzung zu den bereits bestehenden Instrumenten des Bürgermeisters und der Staatsanwaltschaft, um Belästigung und Verlotterung zu bekämpfen. Mit diesem Gesetz bekommen die Bürgermeister und Staatsanwälte mehr Mittel an die Hand, um Belästigung durch Gruppen in Stadtvierteln und Bezirken sowie im Zusammenhang mit Fußballspielen entgegenzutreten. (Gesetzblatt 2010, 302)

Elektronische Kinderakte auf die Gesundheitsfürsorge für Kinder und Jugendliche beschränken

Jugend- und Familienminister Rouvoet will den Zugriff auf die elektronische Kinderakte auf die Gesundheitsfürsorge für Kinder und Jugendliche beschränken. Der Minister hegt Zweifel daran, die elektronische Kinderakte der Gesundheitsfürsorge für Kinder und Jugendliche (EKD JGZ) auch Angehörigen aus anderen Bereichen zugänglich zu machen, z.B. Jugendhilfe, Polizei und Justiz, was in einer vor kurzem erstellten Machbarkeitsuntersuchung bestätigt wurde. Der Untersuchung zufolge besteht seitens dieser Personen auch kein Bedarf an einem Zugriff auf die Kinderakte. Allerdings würden sie gerne wissen wollen, welche anderen beruflich involvierten Personen mit einem Jugendlichen arbeiten, damit sie die Fürsorge darauf abstimmen können. Ende 2009 müssen alle Einrichtungen in der Gesundheitsfürsorge für Kinder und Jugendliche mit der elektronischen Kinderakte arbeiten, wie Minister Rouvoet der Zweiten Kammer mitteilte. (Quelle: Nachricht des Ministeriums für Jugend und Familie, 10. Oktober 2008)

Gesetzentwurf zur Überarbeitung der Kinderschutzmaßnahmen der Zweiten Kammer vorgelegt

Im Juli 2009 wurde der Zweiten Kammer der Gesetzentwurf zur Überarbeitung der Kinderschutzmaßnahmen vorgelegt. Die Anpassungen des Kinderschutzgesetzes stellen die Interessen des Kindes in den Vordergrund und machen es einfacher, sich für die Maßnahme zu entscheiden, die am besten an die Lebensumstände des minderjährigen Kindes anknüpft: eine an die individuelle Situation angepasste Entscheidung.

Der Gesetzentwurf erweitert unter anderem die Möglichkeiten, Minderjährige unter Aufsicht zu stellen. Außerdem kann ein Jugendrichter auf Antrag die elterliche Aufsicht in bestimmten Punkten an das Jugendamt übertragen, wenn ein minderjähriges Kind außer Haus untergebracht wird, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Anmeldung bei einer Bildungseinrichtung.

Ferner wird es – anstelle der derzeit zwei Kinderschutzmaßnahmen - eine einzige Maßnahme geben, um die elterliche Aufsicht zu beenden. Für die neue, so genannte Maßnahme zur Beendigung der elterlichen Aufsicht ist die Zustimmung der Eltern nicht erforderlich.

Eine weitere wichtige Änderung im Gesetzentwurf ist die Verbesserung der rechtlichen Position von Pflegeeltern. Bei einer laufenden Anordnung der Erziehungsbeistandschaft erhalten sie ebenfalls ein „Blockaderecht“. Ein Pflegekind, das länger als ein Jahr bei seinen Pflegeeltern wohnt, darf zukünftig nicht ohne Zustimmung der Pflegeeltern oder – ersatzweise – ohne Zustimmung des Jugendrichters aus der Pflegefamilie genommen werden. Ferner muss sich das Jugendamt sowohl für die Umsetzung der Anordnung der Erziehungsbeistandschaft als auch für die Durchführung der Vormundschaft gegenüber dem Rat für den Kinderschutz verantworten.

Schließlich wurde der Informationsaustausch zwischen den Einrichtungen der Jugendhilfe bei einer laufenden Anordnung der Erziehungsbeistandschaft vereinfacht. Das Jugendamt erhält das Recht, ohne Zustimmung der Eltern, für deren Kind die Erziehungsbeistandschaft angeordnet wurde, Informationen von Dritten einzuholen. Für die richtige Umsetzung der Anordnung der Erziehungsbeistandschaft spielt die Weitergabe von Informationen aus dem Umfeld des minderjährigen Kindes an das Jugendamt eine große Rolle. Ein gut informiertes Jugendamt ist besser in der Lage, die Situation eines minderjährigen Kindes sorgfältig einzuschätzen und dem Kind sowie seinen Eltern zu helfen. Es wird erwartet, dass die parlamentarische Behandlung des Gesetzentwurfs im Oktober 2010 fortgesetzt wird.

(Parlamentarische Unterlagen II 2008/09, 32 015, Nr. 1-3)

Sonderabteilung für schwierige Jugendliche bleibt

Die Sonderabteilung für Jugendliche, die in einer regulären Abteilung in einer Jugendstrafanstalt kaum funktionieren können, bekommt einen strukturierten Bereich in den Jugendstrafanstalten. Dies teilte der Staatssekretär des Justizministeriums Albayrak der Zweiten Kammer mit. Mittlerweile wurde der bereits anhängige Gesetzentwurf 31 915 angepasst.

2008 wurde in zwei Jugendstrafanstalten, Den Hey-Acker in Breda und De Sprengen in Zutphen, eine so genannte Individuelle Prozessbegleitung (*Individuele Traject Afdeling*, ITA) eingerichtet. Die ITA ist für eine bestimmte Anzahl von Jugendlichen gedacht, die ein derart störendes Verhalten aufweisen, dass das pädagogische Klima in den regulären Gruppen innerhalb der Jugendstrafanstalten ernsthaft gestört wird. Es handelt sich jährlich um ungefähr 25 Jugendliche mit einer ernsthaften Persönlichkeitsproblematik, die sich in Form von Autoritäts- und Aggressionsproblemen, einer begrenzten Gewissensentwicklung, hohem Rückfallrisiko, manipulativem Verhalten und einer äußerst geringen Behandlungsmotivation äußert. In der ITA erhalten diese Jugendlichen ein individuelles Behandlungsprogramm, bei dem sie sich weniger im Gruppenverband befinden und ihnen weniger Gruppenaktivitäten angeboten werden. Vor dem Hintergrund einer evaluierenden Untersuchung ist Staatssekretär

Albayrak der Auffassung, dass die ITA einen Bedarf erfüllt, und will der ITA daher einen strukturellen Platz in den Jugendstrafanstalten geben.

(Quelle: Justizministerium, 9. Dezember 2009; Parlamentarische Unterlagen II 2009/10, 31 915, Nr. 11)

Regelung über die Höhe des Elternbeitrags zur Jugendhilfe seit dem 1. Januar 2010

Am 30. Dezember 2009 wurde die Regelung über die Höhe des Elternbeitrags zur Jugendhilfe im Staatsanzeiger veröffentlicht. Seit dem 1. Januar 2010 gelten die folgenden Beträge: 68,75 €pro Monat für einen Kind von 0 bis einschließlich 5 Jahren, 94,55 €pro Monat für ein Kind von 6 bis einschließlich 11 Jahren, 120,33 €pro Monat für einen Jugendlichen von 12 bis einschließlich 20 Jahren (siehe Art. 70 Buchstabe a, Durchführungserlass zum Gesetz über die Jugendhilfe).

(Staatsanzeiger 2009, 20196)

Ende der ehemaligen Glen-Mills-Schule

Die Hoenderloo Groep beendet zum 1. Juli dieses Jahres ihr Behandlungsprogramm an De Sprint (früher: Glen-Mills-Schule). Teile der „gruppenspezifischen Intervention“ passen scheinbar nicht in den Rahmen des Gesetzes über die Jugendhilfe, insbesondere die geschlossene Jugendhilfe. Die Inspektion Jugendhilfe hat Fragen im Zusammenhang mit der Qualität des Behandlungsprogramms und der rechtlichen Position von Jugendlichen gestellt. Die Hoenderloo Groep stellt außerdem fest, dass infolge der Akzeptanzpflicht (gilt seit dem 1. Januar 2010), die besagt, dass alle Jugendlichen aufzunehmen sind, auch Jugendliche in das Programm gelangen, für die das Programm weniger geeignet ist.

(Quelle: De Hoenderloo Groep, 18. März 2010)

Defence for Children International: Jugendliche von der Jugendhilfe nur schlecht wahrgenommen

Jugendliche fühlen sich von der Jugendhilfe nicht richtig ernstgenommen. Das geht aus einer Untersuchung von Defence for Children zu den Erfahrungen von Jugendlichen mit der Jugendhilfe hervor. So sind 62 Prozent der Ansicht, dass sie nicht ausreichend über die Entscheidungen informiert sind, die die Jugendhilfe für sie treffen kann. Ferner geben 71 Prozent an, dass der Familienvormund nicht entsprechend erreichbar ist, und 60 Prozent sagen, dass sie nicht mit einer zuständigen Person gesprochen haben, bevor sie außer Haus untergebracht wurden.

Aus der Untersuchung geht weiter hervor, dass es kein großes Interesse an der Meinung von Jugendlichen über die Jugendhilfe gibt. Etwa 70 der Jugendlichen geben an, dass der Familienvormund nicht immer entsprechend erreichbar ist.

(Quelle: Defence for Children International: „Dat ze je naam kennen.“ Een onderzoek naar de mening van jongeren die te maken hebben met jeugdzorg in Nederland. Amsterdam: März 2010.)

Überregionale Unterstützungsstelle Fürsorge- und Beratungsteams eröffnet

Die überregionale Unterstützungsstelle Fürsorge- und Beratungsteams wurde am 18. März 2009 offiziell eröffnet. Diese Stelle bietet Unterstützung für Personen, die beruflich an einem Fürsorge- und Beratungsteam beteiligt sind. Nahezu alle weiterführenden Schulen verfügen mittlerweile über ein Fürsorge- und Beratungsteam (*Zorg- en Adviesteam*, ZAT). Mit der Zunahme der Anzahl der ZATs stieg auch der Bedarf an einer zentralen Anlaufstelle: einer Stelle, an die sich Menschen aus den ZATs wenden können, wenn sie Fragen haben. Dort können Sie Ideen und Tipps über die Zusammenarbeit im Bereich der Jugendarbeit erhalten.

Diese überregionale Unterstützungsstelle ist dem Niederländischen Jugendinstitut (*Nederlands Jeugdinstituut*) angeschlossen.

Fürsorge- und Beratungsteams (ZATs) an Schulen sorgen für eine schnelle Hilfe, wenn Schüler Probleme haben. Durch ihren intensiven Kontakt mit den Schülern können die Lehrkräfte frühzeitig signalisieren, ob ein Schüler zusätzliche Fürsorge oder Hilfe benötigt. Anschließend schalten die Lehrer das Fürsorge- und Beratungsteam ein. Von den Mitarbeitern des Fürsorge- und Beratungsteams wird der Schüler schnell an die geeigneten Sozialarbeiter vermittelt. So wird verhindert, dass Probleme eskalieren und dass Schüler die Schule vorzeitig verlassen.

Ein Fürsorge- und Beratungsteam besteht aus Mitarbeitern verschiedener Bereiche, z.B. einem Mitarbeiter des Jugendamts, einem Mitarbeiter des Amtes für schulbezogene Sozialarbeit, einem Kinderarzt, einem Sonderpädagogen oder Psychologen.

Das Kabinett will, dass alle niederländischen Schulen für den Grundschulunterricht, den weiterführenden Unterricht und den berufsbildenden Unterricht über gut funktionierende Fürsorge- und Beratungsteams verfügen können. Für weitere Informationen siehe: www.zat.nl (Quelle: Nachricht des Ministeriums für Jugend und Familie, 19. März 2009)

Geschlossene Jugendhilfe

Gesetz vom 20. Dezember 2007 (Gesetzblatt 2007, 578) zur Änderung des Gesetzes über die Jugendhilfe im Zusammenhang mit der Jugendhilfe, auf die laut Gesetz Anspruch in Form von geschlossenen Sitzungen besteht (geschlossene Jugendhilfe) (K 30 644). Dies wurde bereits in den Länderbericht 2008 aufgenommen.

Mit diesem Gesetz wurde das Gesetz über die Jugendhilfe dahingehend angepasst, dass die geschlossene Jugendhilfe aufgrund des Gesetzes über die Jugendhilfe für Jugendliche und insbesondere für Kinder unter zwölf Jahren möglich ist, die eine solche Fürsorge benötigen. Dabei handelt es sich um Jugendliche und Kinder mit schweren Entwicklungs- oder Erziehungsproblemen, die die Entwicklung zu Erwachsenen ernsthaft behindern und dafür sorgen, dass eine Einweisung und ein Aufenthalt notwendig sind um zu verhindern, dass der Jugendliche oder das Kind sich der benötigten Fürsorge entzieht bzw. von anderen der Fürsorge entzogen wird. Der Begriff geschlossene Jugendhilfe beinhaltet sowohl die Zwangseinweisung, den geschlossenen Aufenthalt als auch die Anwendung von Maßnahmen, u.a. die Zwangsbehandlung. Zweck des Gesetzes ist es, anhand der im Gesetz über die Jugendfürsorge geregelten gerichtlichen Vollmacht die geschlossene Jugendhilfe außerhalb der Jugendstrafanstalten in Einrichtungen zu ermöglichen, die auf der Grundlage des Gesetzes über die Jugendhilfe angewiesen wurden. Das Gesetz ermöglicht die Behandlung und Erziehung in einer geschlossenen Einrichtung, nachdem eine Indikation des Jugendamtes erfolgt ist und eine Vollmacht zur geschlossenen Behandlung durch den Jugendrichter erteilt wurde. Zugleich wird es Anbietern von geschlossener Jugendhilfe ermöglicht, in einen Fürsorgeplan freiheitsbegrenzende Maßnahmen aufzunehmen und diese im jeweiligen Fall anzuwenden. Vorher waren die Einschränkung von Jugendlichen in ihrer Bewegungsfreiheit und der Zwang zur Kooperation bei einer Behandlung nur in einer Jugendstrafanstalt aufgrund des Rahmengesetzes über Jugendstrafanstalten und unter Anwendung einer vom Jugendrichter erteilten Vollmacht zur außerhäuslichen Unterbringung im Rahmen des Zivilrechts möglich. Die gemeinsame Unterbringung von Jugendlichen, die dort im Rahmen des Strafrechts untergebracht sind, wird allerdings als unerwünscht erachtet. Neben der Schaffung gesetzlicher Möglichkeiten wird auch ein ausreichendes Fürsorgeangebot benötigt. Zur Entwicklung dieses Angebots hat man sich für ein so genanntes Einarbeitungsmodell entschieden, das bis 2010 läuft. Neben der Hinzufügung des neuen Fürsorgeangebots kam die Kapazität für die geschlossene Jugendhilfe durch die

Übertragung von (Teilen der) Jugendstrafanstalten vom Justizministerium zum Jugend- und Familienministerium zustande. Seit dem 1. Januar 2010 dürfen nur strafrechtlich verurteilte Jugendliche in einer Jugendstrafanstalt untergebracht werden.

Da die geschlossene Jugendhilfe in das Gesetz über die Jugendhilfe integriert wurde, gilt das gesamte Gesetz für diese Form der Jugendhilfe. Die zusätzlichen Anforderungen, die an die geschlossene Jugendhilfe gestellt werden, die Abweichungen, die in diesem Zusammenhang erforderlich sind, werden mit diesem Gesetz dem Gesetz über die Jugendhilfe hinzugefügt. Die unveränderte Anwendung des Gesetzes über die Jugendhilfe auch für die geschlossene Jugendhilfe bedeutet, dass auch auf diese Fürsorge ein Anspruch besteht. In der Rechtsprechung wurde Anfang 2009 entschieden, dass die geschlossene Jugendhilfe nicht für junge Erwachsene (Jugendliche ab 18 Jahren) verfügbar ist.

Das Gesetz trat am 1. Januar 2008 in Kraft.

Beschluss vom 20. Dezember 2007, Gesetzblatt 2007, 579

Lenkungsausschuss Opstelten: Gesetzentwurf über Kindesmisshandlung oben auf der Tagesordnung

Der Lenkungsausschuss zum Vorgehen gegen Kindesmisshandlung schlussfolgert, dass es dem Jugend- und Familienministerium gelungen ist, den Gesetzentwurf über Kindesmisshandlung bei zahlreichen Organisationen auf die Tagesordnung zu setzen.

Die persönliche Beteiligung von Minister Rouvoet und seinem Team wird wahrgenommen und anerkannt. In der Empfehlung, die heute vorgelegt wurde, rät der Lenkungsausschuss dazu, nach der Einführung des obligatorischen Meldecodes die Arbeit fortzusetzen.

Ferner signalisiert der Lenkungsausschuss, dass bei der Einführung eines obligatorischen Meldecodes für häusliche Gewalt und Kindesmisshandlung Arbeitskräfte und Mittel bei Branchen- und Berufsverbänden sowie das Wissen und die Fähigkeiten von beruflich involvierten Personen in ausreichendem Maße zu berücksichtigen sind. Außerdem besteht ein Bedarf an mehr Klarheit über die Zusammenarbeit zwischen den Kommunen und Provinzen. Die wichtigsten Empfehlungen des Lenkungsausschusses lauten, dass die Branchen- und Berufsverbände selbst dafür verantwortlich sind, den Meldecode zu implementieren. In diesem Zusammenhang kann das Ministerium für Jugend und Familie eine aktive Rolle bei der Unterstützung der häufig nur begrenzt verfügbaren Mittel und Kapazitäten von Branchen- und Berufsverbänden spielen. Da der Mangel an Wissen und Fähigkeiten bei beruflich involvierten Personen ein großes Problem darstellt, empfiehlt der Lenkungsausschuss dem Ministerium für Jugend und Familie, an eine noch zu identifizierende überregionale Struktur für die (Nach-)Schulung der Mitarbeiter anzuknüpfen. Außerdem sollen Gespräche mit Bildungseinrichtungen über die Aufnahme des Themas Kindesmisshandlung in die Lehrpläne gestartet werden.

(Quelle: Nachricht des Ministeriums für Jugend und Familie, 19. Februar 2009)

Gütliche Einigung in einem Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte über eine ausgebliebene Behandlung in einer Jugendeinrichtung

Das Justizministerium hat eine gütliche Einigung mit einem Jugendlichen getroffen, der anderthalb Jahre in einer Jugendstrafanstalt verbracht hatte, während er auf einen geeigneten Platz zur Behandlung wartete, ohne dass er irgendeine Form von Behandlung erhielt. Das Ministerium zahlt dem Jugendlichen einen Schadensersatz in Höhe von 4.000,- € zuzüglich der entstandenen Verfahrenskosten. Der Jugendliche hatte beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geklagt und unter anderem erklärt, dass seine Rechte im Sinne von Artikel 2, 3 und 5 Absatz Buchstabe d der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte verletzt wurden. Der Europäische Gerichtshof hat aufgrund der gütlichen Einigung

entschieden, das Verfahren zu beenden, so dass es kein weiteres inhaltliches Urteil in dieser Sache geben wird.

(EHRM, 23. März 2010, Appl. N. 26748/07, Jan Jeffrey Krops gegen die Niederlande)

Sonstige Mitteilungen:

Strategiepapier des Kabinetts zur Jugendhilfe

Am Freitag, dem 9. April 2010, hat der Ministerrat auf Vorschlag von Jugend- und Familienminister Rouvoet und Justizminister Hirsch Ballin der Vorlage des Strategiepapiers zur Zukunft der Jugendhilfe an die Zweite Kammer zugestimmt. Das Strategiepapier ist auf die Unterstützung von Eltern und Kindern ausgerichtet, damit sie gesund und sicher aufwachsen und sich entwickeln können. Im Zentrum des Strategiepapiers stehen folgende Begriffe: die Verstärkung der eigenen Kraft, mehr Unterstützung, hochwertige Fürsorge, die schnell und ortsnah verfügbar ist, und eine einfache administrative Verantwortung. Diese Kernbegriffe knüpfen an die erfolgten und angestrebten Verbesserungen der Jugendhilfe in den vergangenen Jahren an und bieten Lösungen für die hartnäckigen Probleme, die bei der Evaluierung des Gesetzes über die Jugendhilfe ans Tageslicht gekommen sind. Das Kabinett präsentiert dieses Strategiepapier, damit das nächste Kabinett und die (neu gewählte) Zweite Kammer darüber verfügen können, wenn sie Entscheidungen treffen.

Im Strategiepapier wird die administrative Verantwortung dafür mittelfristig an die Kommunen abgegeben, damit die Jugendhilfe so gut und so einfach wie möglich organisiert werden kann. Die Kommunen sind in der Lage, Hilfe und Fürsorge für Jugendliche und ihre Eltern auf Stadtteilebene zu organisieren. Außerdem können Sie die Jugendhilfe individuell mit z.B. Hilfe in der Schule, Betreuung bei der Arbeit und Schuldnerberatung kombinieren. Das bedeutet eine neue Systemänderung, obwohl Minister Rouvoet im vergangenen Jahr angegeben hat, dass er vorläufig keine neue Systemänderung anstrebt und stattdessen die bestehenden Strukturen verbessern will. Das Zentrum für Jugend und Familie (CJG) wird im Strategiepapier zum Dreh- und Angelpunkt für alle Hilfe- und Fürsorgeleistungen für Jugendliche und Kinder. Eltern und ihre Kinder müssen sich dann nicht mehr entscheiden, an welche Stelle sie sich mit ihren Fragen und Problemen wenden sollen. Antworten zu Erziehungsfragen und einfache Hilfeleistungen bietet das CJG selbst an. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass sich Erziehungsfragen zu Fürsorgefragen entwickeln. Bei schwerwiegenderen Fürsorgeproblemen schaltet das CJG – quasi wie ein „pädagogischer Hausarzt“ – Fachleute ein, z.B. Mitarbeiter von Einrichtungen der Jugendhilfe oder der psychischen Gesundheitsfürsorge. Das CJG wird nicht mit dem Zwangscharakter der Jugendfürsorge – der Familienvormundschaft und der Resozialisierung von Jugendlichen – belastet, damit es seinen niedrigschwelligen Charakter behält. Ferner werden im Strategiepapier der zusätzliche Einsatz bei der Weiterentwicklung von Qualität und Professionalität bei der Jugendhilfe, weitere Untersuchungen zu effektiveren Methoden, bessere Ausbildung und Nachschulung sowie ein Akkreditierungssystem für Fürsorgeanbieter genannt. Darüber hinaus werden Maßnahmen eingeführt, um verschiedene Disziplinen – die psychische Gesundheitsfürsorge und die Jugendhilfe – besser zusammenarbeiten zu lassen. Das soll zu Behandlungen führen, die das Fachwissen verschiedener Bereiche für Jugendliche kombinieren, die sowohl Verhaltens- als auch psychische Probleme aufweisen. Die vereinfachte Arbeitsweise bedeutet das Ende des Systems, bei dem Jugendliche und Familien auch bei einfacheren Fürsorgeleistungen erst auf eine Indikation des Jugendamtes warten müssen. Die derzeitige Weise der Indikation ist zu bürokratisch und kostet zu viel Zeit, was auch aus der Evaluierung des Gesetzes über die Jugendhilfe hervorgeht. Das Kabinett geht davon aus, dass eine Übergangsperiode von einigen Jahren erforderlich ist, in der die Kommunen ausreichend Fachwissen aufbauen und Qualität entwickeln können, um ihre

neuen administrativen Verantwortlichkeiten ausüben zu können. Das Geld für die Jugendhilfe soll letztendlich direkt an die Kommunen gehen. Der überwältigende Teil der Kommunen ist zu klein, um die spezifischeren Aufgaben – wie die Beschaffung fachärztlicher Fürsorge und den Jugendschutz – angemessen umsetzen zu können. Aus diesem Grund müssen die Kommunen auf dem Niveau von regionalen Gesundheitsämtern zusammenarbeiten.
(Parlamentarische Unterlagen II 2009/10, 32 202, Nr. 4)

Durchstrom bei der geschlossenen Jugendhilfe

Am 9. März 2010 hat Jugend- und Familienminister Rouvoet die Zweite Kammer über den Stand der Dinge bei der geschlossenen Jugendhilfe informiert. In seinem Brief gibt er an, dass er den Zu- und Durchstrom von Jugendlichen mit schweren Verhaltens- und Entwicklungsstörungen in der geschlossenen Jugendhilfe verbessern will und diese Jugendlichen besser auf eine Rückkehr in die Gesellschaft vorbereiten will. Der Aufenthalt in der geschlossenen Jugendhilfe soll so kurz wie möglich sein. Um dieses Vorhaben umzusetzen, will Rouvoet Provinzen, Jugendämter und Fürsorgeanbieter anregen, Vereinbarungen über die Weiterleitung an offene Einrichtungen, die ambulante Fürsorge und/oder Einrichtungen für betreutes Wohnen zu treffen.

Der Allgemeine Rechnungshof (*Algemene Rekenkamer*) hat sich in derselben Woche kritisch zur geschlossenen Jugendhilfe geäußert. Ein Teil der Jugendlichen mit vielfältigen Problemen wird unnötigerweise oder unnötig lange in der geschlossenen Jugendhilfe untergebracht. Um wie viele Kinder und Jugendliche es sich handelt, die sich zu Unrecht oder zu lang in einer geschlossenen Einrichtung befinden, ist nicht klar. Sofern bereits Zahlen vorliegen, sind diese nicht aktuell und zuverlässig genug. Aus diesem Grund empfiehlt der Allgemeine Rechnungshof, für Klarheit darüber zu sorgen, wie Entscheidungen über Jugendliche mit schweren Verhaltens- und Entwicklungsproblemen zustande kommen und welche Auswirkungen und Risiken sich aus den bestehenden Problemen in der Jugendhilfe ergeben.
(Parlamentarische Unterlagen II 2009/10, 31 839, Nr. 47-48)

Inspektion Jugendhilfe stellt vier Berichte vor

Die Inspektion Jugendhilfe hat vier Berichte vorgestellt, die für die Jugendhilfe und den Jugendschutz relevant sind. Der Jugend- und Familienminister hat der Zweiten Kammer die Berichte vorgelegt. Dabei handelt es sich um folgende Berichte:

- Risicomanagement bij onder toezicht gestelde kinderen. Het landelijk beeld naar aanleiding van onderzoek van de Inspectie jeugdzorg (Risicomanagement bei unter Aufsicht gestellten Kindern. Das landesweite Bild anlässlich der Untersuchung der Inspektion Jugendhilfe). Utrecht: Februar 2010 (siehe ferner: Parlamentarische Unterlagen II 2009/10, 31 839, Nr. 58)
- De toetsende taak van de Raad voor de Kinderbescherming bij beslissingen tot terugplaatsing naar huis. Onderzoek naar de doorgevoerde verbeteringen (Die kontrollierende Aufgabe des Rates für Kinderschutz bei Entscheidungen über die Rückführung nach Hause. Untersuchung der durchgeführten Verbesserungen). Utrecht: Februar 2010 (siehe ferner: Parlamentarische Unterlagen II 2009/10, 31 839, Nr. 58)
- Vermissingen gesloten jeugdzorg. Hoe gaan instellingen voor gesloten jeugdzorg in 2009 om met vermissingen (Vermisste in der geschlossenen Jugendhilfe. Wie gehen Einrichtungen der geschlossenen Jugendhilfe 2009 mit Vermissten um?). Utrecht: März 2010 (siehe ferner: Parlamentarische Unterlagen II 2009/10, 31 839, Nr. 57)
- Landelijk toezicht AMK 2009. Ziet het AMK het kind en koppelt zij terug aan de melder? (Landesweite Kontrolle durch die AMK 2009. Sieht die AMK das Kind und hält es Rücksprache mit der meldenden Person?). Utrecht: Januar 2010 (siehe ferner: Parlamentarische Unterlagen II 2009/10, 31 015, Nr. 45).

Plädoyer für ein leichtes Fürsorgeangebot an Jugendliche ab 18 Jahren

Jugendliche mit Problemen, die das achtzehnte Lebensjahr erreichen, sind häufig nicht in der Lage, selbständig zu funktionieren. Auch wenn sie vor dem Gesetz volljährig sind, trifft dies auf sie in psychologischer und sozialer Hinsicht nicht zu. Dennoch haben sich nicht mehr in allen Fällen Anspruch auf Fürsorge durch die Jugendhilfe. Diese Jugendlichen stellen eine gefährdete Gruppe dar, bei der das Risiko besteht, dass sie aufs falsche Gleis geraten, weil sie dem Auge der Fürsorgeanbieter entweichen und weder über eine unterstützende Situation zuhause noch über ein soziales Netzwerk verfügen. Für diese Jugendlichen muss es ein Recht auf leichte Fürsorge geben: verschiedene Formen der Betreuung und Unterstützung auf dem Weg zum Erwachsenendasein. Das sind die wichtigsten Schlussfolgerungen des Berichts „(Jugend-)Hilfe endet nicht mit dem 18. Lebensjahr“ (*(Jeugd)zorg houdt niet op bij 18 jaar*) des Verwey-Jonker Instituut, der im Auftrag des Ministeriums für Jugend und Familie erstellt wurde.

Laut den Wissenschaftlern erfüllen vor allem Jugendliche, die in Wohneinrichtungen der Jugendhilfe leben, häufig nicht die Anforderungen der Volljährigkeit, wenn sie das achtzehnte Lebensjahr erreichen. Sie sind in ihrer psychologischen Entwicklung und in Bezug auf ihre praktischen Fertigkeiten nicht zu einem selbständigen Leben fähig. Oft verschwinden sie nach Erreichen der gesetzlichen Volljährigkeit aus dem Blickfeld der Fürsorge. Ein Teil dieser Jugendlichen schafft es nicht und kämpft später mit schwereren Problemen oder lebt auf der Straße.

(Quelle: M. Steketee, *(Jeugd)zorg houdt niet op bij 18 jaar*. Utrecht: Verweij-Jonker Instituut 2009; Pressemitteilung Verwey-Jonker Instituut, 2. November 2009)

Rouvoet und die Provinzen sind sich über ein anderes Vorgehen bei der Jugendhilfe für die Dauer von zwei Jahren einig

Die Provinzen und die großstädtischen Regionen (die im IPO zusammengeschlossen sind) und die städtischen Regionen sind sich über den zweijährigen Rahmen der Vereinbarung einig. Für die Jugendhilfe steht 2010 ein Budget von 1,135 Millionen Euro zur Verfügung. 2011 werden es 1,156 Millionen Euro sein. Mit diesen Vereinbarungen wird für den Zeitraum von zwei Jahren eine administrative und finanzielle Ruheperiode auf dem Gebiet der Jugendhilfe geschaffen.

Allen Kindern wird die Fürsorge angeboten, die notwendig ist. Kindern in Krisensituationen wird direkt geholfen. Das Angebot lautet, dass Kindern innerhalb von neun Wochen geholfen wird. Eine längere Wartezeit ist möglich, wenn das nach Ansicht des Jugendamts verantwortet werden kann.

2010 und 2011 soll die wachsende Nachfrage nach Jugendhilfe eingedämmt werden. Ambulante Jugendhilfe ohne Indikation wird mit dem Ziel möglich, Kindern und Familien früher mit leichter Fürsorge zu helfen und die Inanspruchnahme von spezieller Fürsorge zu begrenzen. Provinzen, Kommunen und Einrichtungen der Jugendhilfe vereinbaren, wie die vorwiegend präventive Jugendhilfe auf lokaler Ebene und intensivere Formen der Jugendhilfe auf provinzieller Ebene besser aufeinander abgestimmt werden können. Die Provinzen erhalten maximalen Spielraum bei der Vergabe von Geldern.

Ferner wurden Vereinbarungen getroffen, die zu einem Rückgang bei der Nachfrage nach intensiveren Formen der Jugendhilfe führen sollen. Dabei sind die Kommunen ein lebenswichtiger Partner. Der Minister führt Gespräche mit dem VNG, um im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Staat und den Kommunen unterstützende Vereinbarungen über den Einsatz der Kommunen im Bereich der Prävention, Frühsignalisierung und leichten pädagogischen Hilfen zu erreichen. In diesem

Zusammenhang werden die Provinzen mit den Kommunen konkrete Vereinbarungen treffen, um die wachsende Nachfrage nach teurer indizierter (sekundärer) Jugendhilfe weiter zu begrenzen und die Abwanderung zu fördern.

Pflegeelternschaft und Familienheime

Den Provinzen und städtischen Regionen ist es in den vergangenen drei Jahren gelungen, einen Effizienzgewinn von 17 % zu verbuchen. Mit dem Minister haben sie vereinbart, dass sie alles versuchen werden, um noch effizienter zu arbeiten. In den kommenden Jahren werden sich die Provinzen und der Minister dafür einsetzen, dass mehr Kinder, die indizierte Fürsorge benötigen, Pflegeelternschaft und Familienheime anstelle der relativ teuren Fürsorgeeinrichtungen in Anspruch nehmen können. Rouvoet unterstützt die Provinzen dabei, indem er die Position der Pflegeeltern stärkt, ihre finanzielle Vergütung erhöht und eine Werbekampagne in Gang setzt. Die Abwanderung von Jugendlichen aus den intensiveren Fürsorgebereichen wird verbessert, die Arbeit nach erwiesenen Verfahren wird weiter gefördert, und die Effizienz wird verbessert.

(Quelle: Ministerium für Jugend und Familie, 27. November 2009)

Vereinbarung der Benelux-Minister über Zusammenarbeit in der Jugendpolitik

Die Minister für Jugendfragen der Benelux-Staaten haben im November 2009 eine gemeinsame langfristige Strategie für die Jugendpolitik in den Benelux-Ländern vereinbart. Der Titel der Vereinbarung lautet „Gleiche Rechte und Chancen für alle Kinder und Jugendlichen“ (*Gelijke rechten en kansen voor alle kinderen en jongeren*).

„Wir beabsichtigen, in den Benelux-Staaten Erfahrungen und gute Modelle auszutauschen und auf diese Weise eine Jugendpolitik zu entwickeln, die nachweislich funktioniert“, teilte Minister Rouvoet mit. Rouvoet ist der Vorsitzende der Benelux-Jugendkonferenz.

Die drei Länder arbeiten bereits seit längerer Zeit zusammen, was den Bereich Jugendfragen betrifft. Mit der Vereinbarung bestätigen sie, dass sie eine gemeinsame Perspektive für die Voraussetzungen haben, die für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gelten. Die Vereinbarung bildet die Grundlage für den Jugendaktionsplan der Benelux-Staaten für den Zeitraum 2009-2012. In Amsterdam findet im Dezember ein gemeinsames Seminar statt, an dem auch Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden teilnehmen. Ziel ist es, das Wissen über die Situation von Kindern und Jugendlichen in der Gesellschaft zu verbessern. Ferner wollen die Länder die Jugendlichen mehr an der Politik beteiligen und die Mobilität der Jugend innerhalb der Benelux-Staaten in Form von unter anderem Praktika und freiwilliger Sozialarbeit fördern.

Die Benelux-Staaten sind auch bestrebt, ihre Position in der EU zu kräftigen. „Im Jugendbereich muss es das Ziel der Benelux-Staaten sein, eine Vorreiterrolle in Europa zu spielen und vor allem im Zusammenhang mit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen einen Standard zu schaffen, dem sich die anderen EU-Länder und der Europarat anschließen können“, so Minister Rouvoet.

(Quelle: Ministerium für Jugend und Familie, 27. November 2009)

4.2 Jugendschutz (Jugendschutz in der Öffentlichkeit, Jugendmedienschutz, Jugendarbeitsschutz, Jugendgesundheitsschutz)

Minister Rouvoet stellt das Logo „Noch keine 16? Noch keinen Alkohol“ (*Geen 16? Geen druppel*) vor.

Minister Rouvoet und die Arbeitsgruppe Alkohol und Jugendliche haben am 17. Dezember ein neues gemeinsames Logo vorgestellt: „Noch keine 16? Noch keinen Alkohol“. Das Logo

soll Eltern und Jugendlichen klarmachen, dass der Genuss von Alkohol unter 16 Jahren nicht in Ordnung ist. Es wird auf verschiedenen, überregionalen, regionalen und lokalen Websites, auf Flyern, Postern und anderen Informationsmaterialien und als Ersatz für den derzeit verwendeten Slogan „Natürlich kein Alkohol unter 16 Jahren“ (*Alcohol onder de 16 natuurlijk niet*) zu sehen sein. Hintergrund dieser Maßnahme ist, dass aus Untersuchungen unter Eltern hervorgeht, dass sie viel über Alkohol wissen und es für wichtig halten, Grenzen zu setzen. Es ist allerdings schwierig, die gesetzliche Altersgrenze von 16 Jahren innerhalb der Familie zur Norm zu machen.

An der Arbeitsgruppe Alkohol und Jugendliche sind unter anderem beteiligt: das Gesundheitsministerium, das koordinierende Ministerium für Jugend und Familie, das Justizministerium, das Ministerium des Innern und für Königreichsbeziehungen, der Hotel- und Gaststättenverband, der niederländische olympische Sportverband NOC NSF, der Verband des Lebensmitteleinzelhandels, das Trimbos Instituut und die Stiftung für den verantwortlichen Umgang mit Alkohol.

(Quelle: Ministerium für Jugend und Familie, 18. Dezember 2009)

In den Niederlanden herrscht Mangel an Jugendrichtern

In den Niederlanden herrscht ein großer Mangel an Jugendrichtern. Die stark zunehmende Anzahl der Anträge auf Heimunterbringung von Kindern oder auf Anordnung einer Erziehungsbeistandschaft sorgt für eine Überlastung der Jugendgerichtsbarkeit. Die Folge davon ist, dass die Qualität der Rechtsprechung unter Druck steht. 2003 gingen bei den Gerichten etwa 31.000 Anträge auf Heimunterbringung oder Anordnung einer Erziehungsbeistandschaft ein, 2008 fast 51.000. Einem Jugendrichter stehen pro Kind 45 Minuten zur Verfügung. Das ist zu wenig Zeit für diese komplexen und intensiven Fälle. Die Mitarbeiterzahl des Rates für den Kinderschutz und der Jugendämter wurde in den vergangenen Jahren erweitert. Die Zahl der Jugendrichter hat nicht im gleichen Maße zugenommen. Der erhöhte Arbeitsdruck ist auf die gestiegene Zahl der Jugendstrafsachen, die zunehmende öffentliche Aufmerksamkeit und die Verschärfung der Strafsachen zurückzuführen. Um die erhöhte Anzahl der Jugendstrafsachen auszugleichen, wurde mit der speziellen Ausbildung von Jugendrichtern begonnen. Es wird allerdings noch einige Zeit dauern, bevor diese Jugendrichter eingesetzt werden können. Der Minister sieht derzeit (noch) keinen Grund dafür, die Finanzierung des Rates für die Rechtsprechung dementsprechend anzupassen.

(Parlamentarische Unterlagen II 2009/10, 31 839, Nr. 17)

Kontrolle der Wahrnehmung und Meldung von Kindesmisshandlungen durch das Gesundheitsamt

Das Gesundheitsamt führt 2009 eine Kontrolle von Krankenhäusern durch um zu überprüfen, ob die angekündigten Verbesserungen in Bezug auf Wahrnehmung und Meldung von Kindesmisshandlungen in den Erste-Hilfe-Stationen umgesetzt wurden. „Krankenhäuser, die in diesem Bereich keine verantwortungsbewusste Fürsorge leisten, können unter strenge Aufsicht gestellt werden; falls notwendig, wird das Gesundheitsamt eingreifen“, teilte die Leiterin der Jugendhilfe Gemma Tielen im Namen von Minister Rouvoet am 19. März 2009 im Den Haager Krankenhaus Westeindeziekenhuis mit. Dort nahm sie die Resultate entgegen, die sich im Jahr ergeben haben, in dem mit dem Protokoll Kindesmisshandlung gearbeitet haben. Dieses Protokoll schreibt vor, dass bei einem Verdacht auf Kindesmisshandlung die

Beratungs- und Meldestelle Kindesmisshandlung (*Advies- en Meldpunt Kindermishandeling*, AMK) einzuschalten ist. Die Anzahl der Meldungen von Kindesmisshandlungen hat seit der Einführung des Meldecodes erheblich zugenommen. „Dies unterstreicht die große Bedeutung des Meldecodes. Und das heißt, dass diese Kinder dank der Aufmerksamkeit der Helfer in den Blickwinkel gerückt sind, so dass auf mehreren Ebenen eingegriffen werden konnte“, erklärte Tielen.

Seit der Einführung des Meldecodes im Dezember 2007 ist die Zahl der Meldungen in den Den Haager Krankenhäusern von einer Meldung 2007 auf 174 Meldungen 2008 gestiegen. Aus Untersuchungen der AMK geht hervor, dass in 95 % der Fälle tatsächlich eine Kindesmisshandlung vorlag. Rouvoet teilte über Tielen mit: „Diese Zahlen sind in der Tat erschreckend. Aber ich sehe mich in meiner Auffassung bestätigt, dass ein Meldecode für Kindesmisshandlung standardmäßig in jedem Krankenhaus angewendet werden sollte. Ein eindeutiger Code, der aktiv und unmissverständlich eingehalten wird.“ Die gesetzliche Verpflichtung, einen solchen Meldecode für Kindesmisshandlung und häusliche Gewalt einzuführen und zu verwenden, wird derzeit im Kabinett weiter ausgearbeitet. (Quelle: Nachricht des Ministeriums für Jugend und Familie, 19. März 2009)

Die Fähigkeit, Kindesmisshandlung zu erkennen, erfordert mehr forensische Kenntnisse bei Ärzten

Eine Pressemitteilung des Niederländischen Forensischen Instituts (*Nederlands Forensisch Instituut*, NFI) sorgte Mitte April 2010 für relativ große Aufregung, da behauptet wurde, dass forensische Untersuchungen – aufgrund von Personalmangel – vernachlässigt werden. Das NFI nimmt jedes Jahr etwa fünfzig Obduktionen an Kindern vor. Das entspricht ungefähr 10 % der Gesamtzahl der vom NFI vorgenommenen Obduktionen. In 60 % der Fälle stellte sich heraus, dass der Tod auf unnatürliche Ursachen zurückzuführen war (der Untersuchungszeitraum betrug 14 Jahre). Jedes Jahr sterben in den Niederlanden 1.100 bis 1.800 Minderjährige (Quelle: CBS, Dezember 2009). Die meisten Todesfälle liegen in der Altersgruppe 0-1 Jahre. Etwa 40 Minderjährige sterben durch äußere Gewalteinwirkung oder Misshandlung. Daher hat das NFI im April 2010 ein Buch veröffentlicht, in dem die forensischen Kinderpathologen des NFI ihr Wissen über Obduktionen von Kindern gesammelt und als Ratschläge für Ärzte und Pathologen formuliert haben, damit Todesfälle durch Kindesmisshandlung nicht übersehen werden. Das NFI hofft, auf diese Weise das Interesse an forensischen Kenntnissen bei Ärzten und Pathologen zu erhöhen, die Post-Mortem-Untersuchungen an Minderjährigen vornehmen. Es ist wichtig, dass die Ärzte bei Obduktionen forensische Aspekte beachten. Daher ist die rechtzeitige und korrekte Wahrnehmung und Meldung von Gewalteinwirkung (einschließlich Kindesmisshandlung) von großer Bedeutung. So kann, wenn (ein Verdacht auf) eine unnatürliche Todesursache vorliegt oder in manchen nicht geklärten Todesfällen, ein Rechtsverfahren eingeleitet werden. Die sich daran anschließende forensische Post-Mortem-Untersuchung dient dazu, Gewalteinwirkung nachzuweisen oder auszuschließen. Ferner werden alle Aspekte untersucht, die von Bedeutung sein könnten. Dabei handelt es sich zum Beispiel um mögliche Hinweise auf Kindesmisshandlung wie Wachstumsrückstand und Verwahrlosung. Die Kinderpathologen des NFI analysierten die Akten von 688 Kindern (aus den vergangenen Jahren), an denen das NFI eine forensische Autopsie vorgenommen hat. Betroffen waren Autopsien aus den vergangenen vierzehn Jahren. Bei 56 % der Fälle handelte es sich um männliche, bei 43 % um weibliche Minderjährige. In 1 % der Fälle konnte das Geschlecht nicht mehr festgestellt werden. Anhand der Ergebnisse wurde eine Aufteilung in drei Hauptgruppen vorgenommen:

- natürliche Todesursache (krankhafte Abweichung/perinatale Sterblichkeit): 19,6 %
- nicht geklärte Todesursache (keine anatomische Todesursache): 17,2 %

- unnatürliche Todesursache: 63,2 % (in den meisten Fällen waren Stich-/Schnittwunden und/oder Schusswunden die Todesursache).

Das NFI hat die Fälle in vier Altersgruppen eingeteilt:

- Babys zwischen 22 abgeschlossenen Schwangerschaftswochen bis zu einem Alter von sieben Tagen (100)

- Kinder in einem Alter von über sieben Tagen und jünger als ein Jahr bzw. genau ein Jahr (194)

- Kinder in einem Alter von mehr als einem Jahr und jünger als bzw. genau elf Jahren (234), und

- Minderjährige, die älter als elf und jünger als achtzehn Jahre waren (160).

Die medizinischen Daten müssen nach Ansicht des NFI von einem Arzt (mit forensischen Kenntnissen) beurteilt werden. Ein Arzt, der vor allem Heilbehandlungen vornimmt, hat eine andere Sicht der Dinge. Bei der Ermittlung und strafrechtlichen Verfolgung steht die Überführung oder gerechtfertigte Freisprechung der Verdächtigen im Mittelpunkt. Eine korrekt ausgeführte Untersuchung kann dazu führen, dass andere Kinder in einer Familie geschützt werden können. Um das forensische Wissen im Strafrechtsbereich zu verbessern, hat das NFI die NFO Academy ins Leben gerufen.

Eltern finden es schwierig, Grenzen zu setzen

Aus der Umfrage „Grenzen setzen bei Heranwachsenden: festhalten und loslassen“ (*Grenzen stellen bij pubers: vasthouden en loslaten*), die im Auftrag des koordinierenden Ministeriums für Jugend und Familie durchgeführt wurde, geht hervor, dass die Hälfte der Eltern Schwierigkeiten hat, konsequent zu bleiben und zu kontrollieren, ob sich ihr Kind an die getroffenen Vereinbarungen hält.

Laut Minister Rouvoet hilft Wissen dabei, die Erziehung einfacher zu gestalten. „Es handelt sich dabei nicht nur um Wissen aus Büchern, sondern auch um Erfahrungen anderer Eltern und Erzieher sowie natürlich der Jugendlichen selbst. Unterhalten Sie sich mit Jugendlichen über Themen wie Computerspiele und das Internet.“

Eltern von Jugendlichen sprechen gerne über Erziehung. Über 80 % der Eltern spricht ab und zu mit Freunden oder Angehörigen über Erziehung. Etwa 20 % der befragten Eltern wollen mehr Kontakt zur Schule ihres Kindes.

Über die Hälfte der Eltern (58 %) legt die Grenzen gemeinsam mit ihrem Kind fest. Neun von zehn Eltern vertrauen darauf, dass ihr Kind sich an die Vereinbarungen hält. Wenn das nicht der Fall ist, sprechen 61 % der Eltern mit ihrem Kind, 47 % geben eine Warnung aus, und 14 % erteilen eine Strafe. In diesem Fall erhalten die Kinder Hausarrest oder ein Computerverbot. Nur 1 % der Eltern sieht über das unerwünschte Verhalten ihres Kindes hinweg.

Die Umfrage „Grenzen setzen bei Heranwachsenden: festhalten und loslassen“ ist die zweite Meinungsumfrage, die im Rahmen der Erziehungsdebatte gestartet wurde. Die Erziehungsdebatte läuft bis Ende 2010. Ziel ist es, Eltern und andere Erzieher miteinander ins Gespräch zu bringen und Erziehung zum Gesprächsthema zu machen.

(Quelle: Ministerium für Jugend und Familie, 15. Dezember 2009)

Jugendmonitor 2009: „Jugendliche fühlen sich etwas sicherer“

Religion und Jugend

Über die Hälfte der Jugendlichen (im Alter von 12 bis 18 Jahren) bezeichnet sich einer Religion oder Lebensanschauung zugehörig. Jugendliche fühlen sich etwas sicherer, und die Kriminalität unter Jugendlichen ist leicht rückläufig. So lauten einige Schlussfolgerungen aus

dem Jahresbericht 2009 des niederländischen Jugendmonitors, der heute von Minister André Rouvoet vorgestellt wurde.

Der Jugendmonitor wurde vom Zentralen Amt für Statistik (*Centraal Bureau voor de Statistiek*, CBS) im Auftrag des Ministeriums für Jugend und Familie erstellt. Eine weitere Schlussfolgerung lautet, dass auch die Zahl der Jugendlichen mit Übergewicht im vergangenen Zeitraum wieder angestiegen ist.

Etwa die Hälfte (53 %) der Jugendlichen (im Alter von 12 bis 18 Jahren) bezeichnet sich einer Religion oder Lebensanschauung zugehörig. Davon sind etwa 23 % katholisch, 15 % protestantisch und 9 % muslimisch. Die Teilnahme am Gottesdienst ist bei allen 12- bis 18-Jährigen niedrig. Im Zeitraum 2006-2008 haben 73 % der Jugendlichen (fast) nie eine Kirche, eine Moschee, einen Tempel, eine Synagoge oder eine andere religiöse Begegnungsstätte aufgesucht.

Nichtwestliche jugendliche Immigranten suchen häufiger eine religiöse Begegnungsstätte auf als einheimische Jugendliche. Etwa ein Drittel suchte im Zeitraum 2006-2008 mindestens einmal pro Monat eine religiöse Begegnungsstätte auf. Bei den einheimischen Jugendlichen trifft dies auf 16 % der 12- bis 18-Jährigen zu.

Kriminalität ist leicht rückläufig

Die Zahl der Jugendlichen (im Alter von 15-25 Jahren), die Opfer einer Straftat wurden, ist leicht zurückgegangen, von 42 % im Jahr 2006 auf 39 % im Jahr 2008. Darüber hinaus fühlen sich die Jugendlichen sicherer als in den Jahren davor. 2006 gaben 29 % der Jugendlichen an, dass sie sich unsicher fühlen. 2008 waren es 23 %. Ferner ist die jährliche Zunahme der Jugendkriminalität beendet. Von 2000 bis 2007 stieg der Anteil der Jugendlichen (im Alter von 12-25 Jahren), die mit der Polizei oder der Justiz in Kontakt kamen, von 3 % im Jahr 2000 auf 4,6 % im Jahr 2007. Der prozentuale Anteil hat sich auch 2008 nicht geändert, aber die absolute Zahl ist von 118.600 auf 117.800 Jugendliche gesunken.

Anteil der übergewichtigen Jugendlichen nimmt zu

Die Zahl der Kinder und Jugendlichen (im Alter von 2-25 Jahren), die mit Übergewicht kämpfen, ist von 13,1 % im Jahr 2007 auf 15,1 % im Jahr 2008 gestiegen. In den vier größten Städten der Niederlande ist der Anteil höher. Im Zeitraum 2006-2008 litten 18 % der Jugendlichen unter Übergewicht. Das ist auch ein wichtiger Punkt für den Jugendschutz. (Quelle: Ministerium für Jugend und Familie)

Mehr Aufmerksamkeit für die Gesundheit von Kindern nötig

Das Recht von Kindern auf Gesundheit erhält in den Niederlanden zu wenig Aufmerksamkeit. Das erklärte Simone Buitendijk, außerordentliche Professorin für integrale präventive Kindermedizin am 13. Februar in ihrer Antrittsrede an der Universität Leiden. Die Niederlande haben internationale Verträge unterzeichnet, die das Recht von Kindern auf geistige und körperliche Gesundheit festlegen. Dennoch werden Kinder in den Niederlanden diesbezüglich benachteiligt, sagte Buitendijk, die auch Leiterin des Jugendprogramms im Institut für angewandte naturwissenschaftliche Forschung (*Toegepast natuurwetenschappelijk onderzoek*, TNO) ist.

Niederländische Kinder kämpfen mit großen gesundheitlichen Problemen wie Übergewicht, chronischen Erkrankungen, Kindesmisshandlung, Verwahrlosung und Alkoholmissbrauch. Um diese Probleme anzugehen, muss die Jugendgesundheitsfürsorge mit anderen sozialen und medizinischen Dienstleistern, Entscheidungsträgern, Politikern und Wissenschaftlern zusammenarbeiten, führte Buitendijk aus.

(Quelle: Nachricht, www.lumc.nl)

Zahl der Untersuchungen durch AMK gesunken, Durchlaufzeiten gestiegen

Die Zahl der Untersuchungen bei Verdacht auf Kindesmisshandlung seitens der Beratungs- und Meldestellen für Kindesmisshandlung (AMKs) sind 2008 um 5 % auf etwa 16.000 Fälle gesunken. Die Zahl der Verdachtsmeldungen auf Kindesmisshandlung stieg 2008 jedoch auf fast 53.000 Fälle. Das steht im AMK-Jahresbericht 2008 des Branchenverbands für die Jugendhilfe MOgroep Jeugdzorg.

Eine mögliche Ursache für den leichten Rückgang bei der Zahl der Untersuchungen ist, dass Meldungen nicht von den AMKs bearbeitet werden, sondern von der Abteilung für eingehende Fälle des Jugendamts, wenn keine eindeutigen Hinweise auf Kindesmisshandlung vorliegen.

Außerdem ist die Durchlaufzeit von der Meldung bis zum Beginn einer Untersuchung durch eine AMK 2008 um 10 % auf 1,6 Wochen gesunken. Allerdings dauerten die Untersuchungen 2008 länger als 2007: Die Durchlaufzeit vom Beginn der Untersuchung bis zum Ende der Untersuchung stieg um 3 % von 11,2 Wochen im Jahr 2007 auf 11,5 Wochen im Jahr 2008. Auch die Durchlaufzeit ab dem Zeitpunkt der Meldung bis zum Abschluss der Untersuchung ist 2008 um 2,8 % gestiegen. Als Ursache dieser Entwicklung wird der Mangel an Kapazitäten infolge von unbesetzten Stellen und infolge der intensiveren Ausbildung in der AMK angeführt.

(Quelle: Nachricht der MOgroep Jeugdzorg, 16. Juli 2009)

Große Unterschiede bei der rechtlichen Position von Jugendlichen in der geschlossenen Jugendhilfe

Die Inspektion Jugendhilfe hat im „Vorläufigen Bericht über die Kontrolle der geschlossenen Jugendhilfe“ (*Tussentijdsbericht toezicht gesloten jeugdzorg*) mitgeteilt, dass zwischen den verschiedenen Einrichtungen der geschlossenen Jugendhilfe große Unterschiede bei der Fürsorge bestehen, was Folgen für das Lebensklima, die Bewegungsfreiheit, die Behandlung und die Entwicklungsmöglichkeiten der Jugendlichen hat. Außerdem gehen die Einrichtungen nicht einheitlich vor, was freiheitsbeschränkende Maßnahmen betrifft. Die Freiheitsbeschränkung von Jugendlichen innerhalb der geschlossenen Jugendhilfe gestaltet sich äußerst unterschiedlich. Ferner hat die Inspektion Jugendhilfe festgestellt, dass der Anschluss an die psychische Gesundheitsfürsorge (GGz) problematisch ist und dass die Weiterleitung an die geschlossene Jugendhilfe nur mühsam vonstattengeht. Auch bei diesem Thema mehr Klarheit notwendig, fordert die Inspektion Jugendhilfe.

In der ersten Jahreshälfte 2009 hat die Inspektion Jugendhilfe die rechtliche Position von Jugendlichen in der geschlossenen Jugendhilfe untersucht. Dies ist der erste Schritt der stufenweisen Kontrolle auf der Grundlage des Qualitätsrahmens für die geschlossene Jugendhilfe (*Kwaliteitskader Gesloten Jeugdzorg*). Es wurden noch nicht alle Einrichtungen der geschlossenen Jugendhilfe untersucht. Nach Ansicht der Inspektion Jugendhilfe sind sich die Beteiligten im Bereich der geschlossenen Jugendhilfe der Notwendigkeit von mehr Klarheit bewusst, aber geben an, dass sie dafür mehr Zeit benötigen.

Jugend- und Familienminister Rouvoet hat den vorläufigen Bericht zusammen mit seiner Interpretation der Untersuchungsergebnisse Anfang Dezember 2009 an die Zweite Kammer gesendet. Er gibt unter anderem an, dass er derzeit keine Gespräche über die weitere Ausarbeitung des Vorgehens in der geschlossenen Jugendhilfe mit den Anbietern geschlossener Jugendhilfe führt und dass zugleich an der rechtlichen Definition des Begriffs Isolierung gearbeitet wird, um diesen Begriff mit einer Bedeutung zu füllen und die einheitliche Anwendung zu fördern. Außerdem werden finanzielle Mittel aufgewendet, um in jeder Einrichtung der geschlossenen Jugendhilfe eine Vertrauensperson anzustellen.

(Quelle: Inspektion Jugendhilfe, 3. Dezember 2009; Parlamentarische Unterlagen II 2009/10, 31 839, Nr. 25)

Qualitätskriterien für die geschlossene Jugendhilfe

Seit dem 1. Januar 2008 ist es möglich, Jugendliche mit schweren Entwicklungs- und Erziehungsstörungen alternativ zur Unterbringung in einer Jugendstrafanstalt in die geschlossene Jugendhilfe aufzunehmen. Bis 2010 wird die Kapazität der geschlossenen Jugendhilfe stufenweise aufgebaut. In dieser Übergangszeit werden die am meisten gefährdeten Jugendlichen bevorzugt in Einrichtungen untergebracht, in denen sie an der geschlossenen Jugendhilfe teilnehmen können. Auf Antrag von Jugend- und Familienminister Rouvoet haben die MOgroep Jeugdzorg und die Inspektion Jugendhilfe den „Qualitätsrahmen für die geschlossene Jugendhilfe“ erstellt. Gemeinsam haben sie Qualitätsnormen entwickelt, die alle Anbieter von geschlossener Jugendhilfe erfüllen müssen. So bekommen neue Einrichtungen für geschlossene Jugendhilfe einen Zugangstest, mit dem die Sicherheit von Behandlungen überprüft wird; außerdem werden bei allen Fürsorgeanbietern schrittweise die Geschlossenheit der Lebensumgebung, die rechtliche Position der Jugendlichen und Urlaubsgenehmigungen überprüft. Dies sind einige der Kriterien, die festgelegt wurden, um die Qualität und Sicherheit der geschlossenen Jugendhilfe weiter zu optimieren. Die Inspektion Jugendhilfe führt die Kontrolle in Übereinstimmung mit den Qualitätsanforderungen aus.

(Quelle: Nachricht des Ministeriums für Jugend und Familie, 01. Oktober 2008)

Ausarbeitung des Beschwerdeverfahrens in der geschlossenen Jugendhilfe im Durchführungserlass zum Gesetz über die Jugendhilfe

Mit dem Erlass vom 18. August 2008, zugleich Änderung des Durchführungserlasses zum Gesetz über die Jugendhilfe im Zusammenhang mit einer Ergänzung des regulären Beschwerderechts in der geschlossenen Jugendhilfe (Gesetzblatt 2008, 374), wurden zusätzliche Vorschriften für das außerordentliche Beschwerdeverfahren in der geschlossenen Jugendhilfe (Art. 29w Gesetz über die Jugendhilfe) in den Durchführungserlass zum Gesetz über die Jugendhilfe aufgenommen. Unter anderem wurde festgelegt, dass ein Jugendlicher Beistand durch eine Vertrauensperson in Anspruch nehmen kann und dass im Zusammenhang mit einer Beschwerde grundsätzlich erst ein Vermittlungsversuch zu unternehmen ist. Außerdem wurden Vorschriften für die Zusammensetzung der Beschwerdekommision festgelegt.

Polizei verzeichnet leichte Zunahme bei häuslicher Gewalt

Die Polizei teilt mit, dass häusliche Gewalt einen immer prominenteren Platz in der Gesamtheit der Gewalttaten einnimmt. Die Polizei verzeichnete 2007 fast 65.000 Fälle häuslicher Gewalt, was einer Zunahme von 3 % gegenüber 2006 entspricht. Bei etwa 27 % aller Misshandlungen handelt es sich um Gewalt im häuslichen Umfeld. Auch die Zahl der von Amts wegen strafrechtlich verfolgten Gewalttaten (d.h. ohne dass das Opfer eine Anzeige gemacht hat) hat 2007 zugenommen. Nach Angaben der Polizei gibt es mehr Fälle von häuslicher Gewalt gegen ältere Menschen. Aufgrund der zunehmenden Überalterung in den Niederlanden kann erwartet werden, dass die Zahl der älteren Opfer (Menschen ab 55 Jahren) zunehmen wird. 5,2 % aller Opfer sind zwischen 55 und 66 Jahren alt, 1,7 % sind älter als 66 Jahre. 2007 wurden 3.600 Kinder zwischen 0 und 18 Jahren Opfer häuslicher Gewalt. Annähernd genauso viele Jungen (48 %) wie Mädchen (52 %) zwischen 0 und zwölf Jahren wurden Opfer häuslicher Gewalt. Kinder bis 18 Jahre werden in 13,6 % der Fälle Zeuge häuslicher Gewalt.

(Quelle: Pressemitteilung des Justizministeriums, 10. November 2008)

Die vier größten Gemeinden fordern Sondergesetz gegen häusliche Gewalt

Die vier größten Gemeinden der Niederlande haben Justizminister Hirsch Ballin am 11. November 2008 ihre Forderung nach einem Gesetz im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt vorgelegt. Verfasst wurde die schriftliche Forderung „Ein Gesetz gegen häusliche Gewalt“ (*Een wet tegen Huiselijk Geweld*) von den vier größten Gemeinden der Niederlande (Amsterdam, Rotterdam, Den Haag und Utrecht). Die vier Gemeinden wollen mit der Forderung einen effizienteren und umfassenderen gesetzlichen Rahmen für das Vorgehen gegen häusliche Gewalt schaffen. Ziel ist es, ein separates gesetzliches Verbot häuslicher Gewalt in die Tat umzusetzen. Mit diesem Gesetz soll jegliche Unklarheit beseitigt werden, die nach Ansicht dieser Städte angesichts der Frage besteht, wann eine Gewalttat vorliegt und wann eingegriffen werden kann. Ferner wollen die vier Gemeinden, dass die Täter eine höhere Strafe erhalten, wenn Kinder zu Zeugen der Gewalttat wurden. Darüber hinaus soll im Gesetz festgelegt werden, dass in einer partnerschaftlichen Beziehung keine Gewalt angewendet werden darf. Hirsch Ballin hat seine Bereitschaft erklärt zu überprüfen, ob zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind, um Kinder besser zu schützen. (Quelle: Pressemitteilung des Justizministeriums, 11. November 2008)

Obligatorischer Meldecode für häusliche Gewalt und Kindesmisshandlung

Um häusliche Gewalt und Kindesmisshandlung zu verbannen und beruflich involvierten Personen bei Fürsorge Unterstützung zu bieten, macht das Kabinett einen Meldecode für häusliche Gewalt und Kindesmisshandlung obligatorisch. Im Gesetzentwurf sind die Schritte enthalten, die ein Meldecode auf jeden Fall erfüllen muss: Wahrnehmung, ein Gespräch mit den Betroffenen, Überprüfung durch Kollegen, Meldung bei der Meldestelle, Hilfe in Gang setzen, Nachsorge und die Art der Festlegung. Das teilen die Minister Hirsch Ballin (Justiz), Rouvoet (Jugend und Familie) und Bussemaker (Gesundheit, Wohlfahrt und Sport) in einem Brief an die Zweite Kammer mit.

Der obligatorische Meldecode bietet zum ersten Mal die Möglichkeit, frühzeitig und tatkräftig gegen häusliche Gewalt und Kindesmisshandlung vorzugehen und diese zu stoppen. Im Gesetzentwurf wird auch die Einrichtung einer Meldestelle für häusliche Gewalt genannt. Für die Meldung häuslicher Gewalt besteht derzeit keine gesetzliche Meldestelle, obwohl das für einen brauchbaren Meldecode erforderlich ist.

Der obligatorische Meldecode soll für die Gesundheitsfürsorge, das Bildungssystem und die Kinderbetreuung, die Sozialhilfe, die Jugendhilfe, die Justiz und die Polizei gelten. Im Herbst 2009 wird der Gesetzentwurf für den Meldecode für häusliche Gewalt und Kindesmisshandlung an den Staatsrat gesendet.

(Quelle: Pressemitteilung des Justizministeriums, 20. November 2008)

Meldecode für häusliche Gewalt vorgestellt

Staatssekretär Bussemaker und Minister Rouvoet haben am 1. Februar 2010 das Basismodell des Meldecodes für häusliche Gewalt vorgestellt. Der Meldecode soll Lehrer, Dienstleister im sozialen und medizinischen Bereich und Mitarbeiter der Jugendhilfe auf Anzeichen von Misshandlung aufmerksam machen und sie dazu anregen, diese Fälle zu melden. Der Meldecode wird in einem Gesetzentwurf verankert. Der Meldecode besteht aus einem Stufenplan, in dem genannt wird, was beruflich involvierte Personen tun müssen, wenn ein Verdacht auf häusliche Gewalt oder Kindesmisshandlung besteht.

(Quelle: Ministerium für Jugend und Familie, 1. Februar 2010)

Keine Möglichkeit zur Aussetzung des Kindergelds

Der Justizminister und der Jugend- und Familienminister haben in Übereinstimmung mit der Empfehlung des Staatsrates entschieden, den Änderungsbericht zur Aussetzung des

Kindergelds im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf zur Überarbeitung der Maßnahmen zum Kinderschutz nicht der Zweiten Kammer vorzulegen.

Mit diesem Änderungsbericht wurde ein Hilfsmittel hinzugefügt, um die Einhaltung der schriftlichen Anweisung zu fördern, nämlich die Aussetzung des Kindergelds, auf das laut Artikel 6 des Allgemeinen Kindergeldgesetzes (*Algemene Kinderbijslagwet*, AKW) Anspruch besteht. Wenn die Eltern einer schriftlichen Anweisung des Jugendamtes nicht nachkommen, kann der Jugendrichter auf Antrag das Jugendamt ermächtigen, die Zahlung des Kindergelds auszusetzen. Sobald die schriftliche Anweisung erfüllt wird, kann das Kindergeld nachträglich vollständig ausgezahlt werden. Auf diese Weise werden Eltern für die Einhaltung einer Anweisung „belohnt“.

(Staatsanzeiger 2010, Nr. 12782, 16. August 2010)

Gewaltfreie Erziehung

- Gesetz vom 8. März 2007 (Gesetzblatt 2007, 145) zur Änderung von Buch 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BW), um einen Beitrag zur Vermeidung von psychischer oder physischer Gewalt bzw. sonstiger erniedrigender Behandlungsformen von Kindern im Verlauf der Versorgung oder Erziehung zu leisten (K 30 316).

Aufgrund dieses Gesetzes wurde zu Artikel 1:247 Absatz 2 BW ein Satz hinzugefügt, der ausdrücklich besagt, dass im Verlauf der Versorgung und Erziehung alle Formen der Kindesmisshandlung auszuschließen sind. Das Gesetz verbietet neben der Anwendung psychischer Gewalt oder erniedrigender Behandlung auch die physische Bestrafung von Kindern. Dazu zählt jede Form von Gewalt, die als Mittel der Erziehung angewendet wird. Diese geänderte Bestimmung soll das Kind nachdrücklicher als es derzeit der Fall ist, gegen Gewalt schützen. Die Bestimmung kann als eine Beschränkung der Freiheit betrachtet werden, die Eltern haben, um ihre Kinder nach eigenen Maßstäben zu versorgen und zu erziehen. Mit der Gesetzesänderung wird auch eine Empfehlung des UN-Komitees umgesetzt, das die Einhaltung des Vertrags über die Rechte des Kinds überwacht. Dieses Gesetz ist am 25. April 2007 in Kraft getreten.

Gesetz über das befristete Hausverbot seit dem 1. Januar 2009 in Kraft

Am 1. Januar 2009 traten das Gesetz über das befristete Hausverbot (Gesetz vom 9. Oktober 2008, Gesetzblatt 2008, 421) sowie der Erlass über das befristete Hausverbot (20. Oktober, Gesetzblatt 422) in Kraft, so dass es nun möglich ist, einer Person ein Hausverbot zu erteilen, von der eine (ernsthafte) Bedrohung in Form häuslicher Gewalt ausgeht. Das Verbot beinhaltet, dass die betreffende Person (die mit einem Hausverbot belegte Person) innerhalb eines bestimmten Zeitraums die Wohnung nicht betreten darf und auch keinen Kontakt zu den Mitbewohnern (den (Ehe-)Partnern oder Kindern) aufnehmen darf. Die Erteilung eines Hausverbots dient dazu, in einer bestehenden Notsituation eine Eskalation zu vermeiden und Hilfe zu bieten. Der Bürgermeister hat die Befugnis, diese Maßnahme umzusetzen. Das präventive Hausverbot stellt eine Ergänzung der strafrechtlichen Möglichkeiten dar, um bei häuslicher Gewalt ein Hausverbot zu erteilen. Wenn die mit einem Hausverbot belegte Person dies wünscht, trägt der Bürgermeister Sorge dafür, dass diese Person innerhalb von 24 Stunden nach Äußerung des Wunsches Rechtsbeistand erhält, während der Antrag auf einstweilige Verfügung bearbeitet wird. Der für Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zuständige Richter gibt Minderjährigen, die dem Haushalt der mit einem Hausverbot belegten Person angehören und die das zwölfte Lebensjahr erreicht haben, die Gelegenheit, ihm ihre Meinung mitzuteilen, es sei denn, dass dies einer Behandlung der Angelegenheit im Eilverfahren im Wege steht. Ferner kann er Minderjährigen, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht erreicht haben, die Gelegenheit bieten, ihm ihre Meinung mitzuteilen, und zwar auf eine Art und Weise, die von ihm festgelegt wird.

56 Hausverbote während des Pilotprojekts erteilt

Im Verlauf eines Pilotprojekts zum befristeten Hausverbot wurde in 56 Fällen ein befristetes Hausverbot erteilt. Hausverbote wurden vor allem in schweren Fällen erteilt, die einen strafrechtlichen Charakter hatten. Das geht aus den Berichten „Evaluierung der Pilotprojekte zum Hausverbot“ (*Evaluatie pilots huisverbod*) und „Nützlichkeit des Risikobewertungsinstruments für häusliche Gewalt“ (*Bruikbaarheid van het risicotaxatie-instrument huiselijk geweld*) hervor.

Ein halbes Jahr lang wurde das befristete Hausverbot im Amsterdamer Stadtteil Nord, in Venlo und in der Region Groningen bei (potenziellen) häuslichen Gewalttätern getestet. In diesem Zusammenhang wurden spezifische Erfahrungen mit dem für das befristete Hausverbot entwickelte Risikobewertungsinstrument für häusliche Gewalt (RIHG) gesammelt. Das RIHG ist eine Checkliste, anhand derer der stellvertretende Staatsanwalt beurteilen kann, ob es notwendig ist, ein Hausverbot zu erteilen. Während des Pilotprojekts konnte das Hausverbot nur auf freiwilliger Basis erteilt werden, da der Gesetzentwurf zum befristeten Hausverbot noch bearbeitet wurde und es daher noch keine gesetzliche Grundlage gab, um ein Hausverbot durchzusetzen.

(Parlamentarische Unterlagen II 2007/28 345 und 30 657, Nr. 52)

Staatssekretärin Albayrak stellt Website www.veiligheidshuizen.nl vor

Justizstaatssekretärin Albayrak hat am 19. März 2009 bei einem Arbeitsbesuch im Sicherheitszentrum Utrecht das Startsignal für die Website www.veiligheidshuizen.nl gegeben.

Mit der Einführung der Website wird der Bedarf an einer landesweiten Kommunikationsstelle für die Koordinatoren der Sicherheitszentren abgedeckt. Alle Informationen, die über Sicherheitszentren verfügbar sind, werden auf dieser Website gebündelt und leicht zugänglich gemacht. Darüber hinaus bietet die Website Sicherheitszentren die Möglichkeit, viele relevante Informationen und praktische Beispiele auszutauschen.

In den Sicherheitszentren arbeiten Kommunen, Jugend- und Fürsorgeeinrichtungen, Polizei und Justiz unter einem Dach beim Vorgehen gegen Kriminalität und Belästigung zusammen. Im Verlauf des Jahres 2009 wird die Zahl der Sicherheitszentren auf vierzig erweitert, so dass eine landesweite Deckung entsteht.

(Quelle: Nachricht des Justizministeriums, 19.03.2009)

Qualitätsrahmen für den Rat für Kinderschutz

Die Arbeitsweise des Rats für den Kinderschutz wurde im Qualitätsrahmen 2009 festgelegt. Diese Richtlinien des Justizministers und des Jugend- und Familienministers stellen für die Mitarbeiter des Rats den Leitfaden für ihre tägliche Arbeit dar. Im Dokument wird unter anderem beschrieben, wie eine Untersuchung durchgeführt wird, welche Informationen in den Bericht kommen und wie lange eine Untersuchung dauern darf.

Außerdem gibt es für den Rat Protokolle, in denen vorgeschrieben wird, wie der Rat insbesondere in bestimmten Angelegenheiten handeln muss. Auf diese Weise werden alle Untersuchungen durch den Rat soweit wie möglich identisch ausgeführt, und Kunden können vorab überprüfen, was sie vom Rat erwarten dürfen.

Der Qualitätsrahmen und die Protokolle gelten für alle Angelegenheiten, die beim Rat seit dem 1. Januar 2009 eingegangen sind, auch wenn diese Angelegenheiten nach dem 1. Januar 2009 abgeschlossen werden

(siehe: www.rvdk.nl).

Berichte des Nationalen Ombudsmanns

Der Jahresbericht des Nationalen Ombudsmanns für 2008 enthält eine Übersicht über die Anzahl der Beschwerden im Zusammenhang mit der Jugendhilfe.

Der Nationale Ombudsmann erhielt 2008 insgesamt 159 Beschwerden über Einrichtungen der Jugendhilfe. In mehreren Fällen wurden die Beschwerde führenden Personen aufgefordert, ihre Beschwerde mündlich zu erläutern. Insgesamt wurden 28 Beschwerden untersucht. In sechs Fällen wurde ein Bericht erstellt. In 23 Fällen wurde eine Beschwerde als Intervention vorgelegt: Ein Großteil der Beschwerden wurde an die Beschwerdekommision der Jugendämter weitergeleitet, weil die Beschwerde noch nicht dem Jugendamt mitgeteilt wurde. Anlässlich einer Beschwerde über die AMK fand ein Vermittlungsgespräch zwischen der Beschwerde führenden Person und dem Jugendamt statt.

Die Beschwerden, die beim Nationalen Ombudsmann eingegangen sind, betrafen unter anderem folgende Themen:

das Auftreten und die Informationspolitik der Familienvormunde, die Probleme mit den Wartelisten, wodurch Hilfe für ein Kind oder eine Familie nicht rechtzeitig verfügbar war, die Dauer der Bearbeitung eines Antrags auf eine Indikationsentscheidung und die Probleme bei der Erlangung einer Vergütung für die Pflegeelternschaft. Manche Beschwerden waren auf die bestehenden Konflikte zwischen den ehemaligen Partnern zurückzuführen, z.B. eine Beschwerde über die Rolle eines Familienvormunds beim Zustandekommen einer Umgangsregelung mit dem Kind.

Der Nationale Ombudsmann stellte abschließend fest, dass viele Beschwerden über das Jugendamt von Eltern oder anderen Familienangehörigen des Kindes eingereicht wurden, ohne dass das Kind daran beteiligt war. Dadurch ist es manchmal schwierig, bei der Beurteilung einer Beschwerde nachzuvollziehen, welche Rolle das Interesse des Kindes in dieser Frage spielt.

Drei Beschwerden bezogen sich auf die Weigerung der AMK, eine Akte zu vernichten, nachdem im Anschluss an eine Meldung über Kindesmisshandlung keine weiteren Maßnahmen notwendig waren, weil die Kindesmisshandlung nicht bestätigt wurde. Eine der Beschwerden wurde an die Datenschutzbehörde weitergeleitet.

(Jahresbericht des Nationalen Ombudsmanns 2008, S. 71f.)

Wartelisten bei der Jugendhilfe in elf Provinzen fast abgearbeitet (März 2010)

2008 und 2009 erhielten tausende Kinder zusätzlich Hilfe aufgrund der Maßnahmen zur Abarbeitung der Wartelisten in der Jugendhilfe. In elf Provinzen und städtischen Regionen sind die Wartelisten beinahe komplett abgearbeitet. In vier Provinzen ist das noch nicht der Fall, vor allem weil die Inanspruchnahme der Jugendhilfe dort stärker als erwartet zunahm. Um mehr über die Hintergründe zu den gestiegenen Zahlen zu erfahren, ließ Minister Rouvoet die Zahlen in mehreren Provinzen genauer untersuchen. Für 2010 und 2011 hat Rouvoet mit den Provinzen ein anderes Vorgehen vereinbart, das vor allem daraufhin ausgerichtet ist, das Wachstum zu reduzieren. Ausgangspunkt aller Vereinbarungen ist, dass alle Kinder die Fürsorge erhalten, die für sie notwendig ist.

Ende 2009 warteten 720 Kinder mehr als neun Wochen auf Jugendhilfe, was einem Rückgang um 81 % gegenüber Anfang 2008 entspricht. Außerdem erhielten 1.083 Jugendliche eine Art von Überbrückungsfürsorge, während sie auf die Jugendhilfe warteten, für die eine Indikation vorlag. Die gesamte Warteliste von Kindern mit und ohne Überbrückungsfürsorge ist seit Anfang 2008 um 71 % auf 1.803 Kinder Ende 2009 gesunken. Die Leistungsvereinbarungen mit den Provinzen und großstädtischen Regionen über das Abarbeiten der Wartelisten gingen von einer Zunahme bei der Nachfrage nach Jugendhilfe von maximal 7,8 % im Jahr 2008 und 8,4 % im Jahr 2009 aus. Aus den Zahlen der Provinzen geht hervor, dass die Zunahme im Jahr 2008 (8,9 %) wesentlich höher als erwartet war, während die Zunahme im Jahr 2009 (8,3

%) zurückging. Aufgrund der höheren Zunahme ist es – trotz der Tatsache, dass tausenden Kindern zusätzlich geholfen wurde – nicht gelungen, die Wartelisten überall abzarbeiten. Angesichts des Rückgangs bei den überregionalen Wachstumszahlen scheint es so, dass die Bemühungen von Minister Rouvoet in Bezug auf Prävention und Qualität Resultate zeitigen. Dies ist auch ein zentraler Punkt bei den Vereinbarungen, die er mit den Provinzen für 2010 und 2011 getroffen hat. Ziel ist es, die gestiegene Nachfrage nach Jugendhilfe wieder zu reduzieren. So ermöglichen es die Vereinbarungen, ambulante Jugendhilfe ohne Indikationsentscheidung mit dem Ziel anzubieten, Kindern und Familien früher mit leichten Fürsorgemaßnahmen zu helfen und die Inanspruchnahme speziellerer Fürsorge einzuschränken (siehe Brief an die Kammer: Schriftliche Beratung über den Brief vom 27. November 2009 zum Vereinbarungsrahmen für Jugendhilfe 2010-2011, 31 839, Nr. 24).

Unterbringungen in Jugendstrafanstalten aus zivilrechtlichen Gründen

Seit dem 1. Januar 2010 befinden sich keine Jugendlichen mit einer Vollmacht für die Unterbringung in der geschlossenen Jugendhilfe mehr in den Jugendstrafanstalten. Die Jugendlichen wurden von Jugendstrafanstalten an Stellen in der geschlossenen Jugendhilfe, der offenen Jugendhilfe, nach Hause oder an andere Stellen weitergeleitet. Damit wurde der zwei Jahre dauernde Kapazitätsaufbau in der geschlossenen Jugendhilfe beendet. Zu diesem Zeitpunkt gibt es fast 1.600 Plätze.

Damit ist für die geschlossene Jugendhilfe eine neue Phase angebrochen. Der Minister und die Einrichtungen werden sich nun vor allem auf die weitere Verbesserung der Qualität konzentrieren. Ziel ist es, den geschlossenen Aufenthalt möglichst kurz zu gestalten. Um diese Vorgabe zu erreichen, werden Vereinbarungen zwischen allen beteiligten Parteien über den Zustrom, den Durchstrom und die Abwanderung getroffen. Es soll bereits in einem frühen Stadium deutlich sein, welche Fürsorge nach dem geschlossenen Aufenthalt erforderlich ist. Die Arbeit mit Fürsorgeangeboten soll dazu führen, dass die Dauer der Aufenthalte reduziert wird und die Zahl der Plätze ansteigt, während gleichzeitig mehr Jugendlichen geholfen werden kann. In den vergangenen Jahren ist deutlich geworden, dass die Problematik von Jugendlichen in der geschlossenen Jugendhilfe schwerwiegender ist als aufgrund von früheren Untersuchungen erwartet wurde. Probleme wie Aggressivität und rebellisches Verhalten treten bei nahezu allen Jugendlichen auf. Außerdem leidet mehr als die Hälfte der Jugendlichen unter Depressionen, Unsicherheit und Angstzuständen. Risikoreiche Verhaltensweisen treten häufig auf, genauso wie Probleme bei Eltern und Freunden. Die Fürsorge, die diese Jugendlichen benötigen, wird in den kommenden Jahren immer weiter entwickelt, damit die geschlossene Jugendhilfe für diese Jugendlichen auch weiterhin Perspektiven für eine effektive Behandlung von schweren Verhaltensstörungen und eine vollwertige Teilnahme an der Gesellschaft bietet.

Ab dem Zeitpunkt, ab dem ein Jugendrichter eine Vollmacht für die Unterbringung in der geschlossenen Jugendhilfe erteilt hat, dauert es durchschnittlich 15 bis 25 Tage, bevor ein Jugendlicher aufgenommen wird. In dringenden Fällen ist innerhalb weniger Tage ein Platz verfügbar (Parlamentarische Unterlage „Stand der Dinge in der geschlossenen Jugendhilfe“ (*Stand van zaken gesloten jeugdzorg*)).

Keine unbeaufsichtigte Unterbringung von Jugendlichen im Rahmen der Jugendhilfe im Ausland mehr

Seit dem 10. Februar 2010 können keine Jugendlichen mehr im Rahmen der Jugendhilfe im Ausland untergebracht werden, wenn nicht mehrere spezifische Qualitätsanforderungen erfüllt werden. Das teilte der Jugend- und Familienminister allen Anbietern von Jugendhilfe, Verwaltungsämtern in den Provinzen und Jugendämtern mit.

Neben den Qualitätsanforderungen aus dem Gesetz über die Jugendhilfe gelten die folgenden Anforderungen für die Jugendhilfe im Ausland:

1. Es wird nach einem Plan gearbeitet, der gemeinsam mit dem Kunden erstellt wurde.
2. Zusammen mit dem Kunden wird dafür gesorgt, dass die Freizeit angemessen genutzt wird.
3. Eine Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen muss möglich sein.
4. Die Kunden müssen sich an ihre Vertrauensperson in den Niederlanden wenden und das dortige Beschwerderecht in Anspruch nehmen können.
5. Für die anschließende Nachsorge in den Niederlanden muss gesorgt werden.
6. Fürsorgeanbieter sind dazu verpflichtet, der Inspektion Jugendhilfe mitzuteilen, welche Organisation die Beaufsichtigung übernimmt, wenn Jugendliche im Ausland untergebracht werden.
7. Die Jugendhilfe im Ausland kann nur in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) stattfinden.

Zunahme bei den Jugendschutzmaßnahmen

In seinem Brief vom 6. September 2007 geht der Jugend- und Familienminister auf die Berichte ein, dass für immer mehr Kinder Erziehungsbeistandschaft durch das Jugendamt angeordnet wird. Dieses Bild ist nach Aussage des Ministers korrekt. Der Rat für den Kinderschutz erwartet, dass die Zahl der Kinderschutzuntersuchungen 2007 etwa 20 % über der Zahl des vergangenen Jahres liegen wird. Hinsichtlich der Anordnung der Erziehungsbeistandschaft lassen die Zahlen aus dem ersten Quartal 2007 im Vergleich zum ersten Quartal 2006 eine stärkere Zunahme erkennen, nämlich gut 40 %. Erklärungen für die Zunahmen lassen sich nach Aussage des Ministers vor allem auf das größere Interesse an der Jugendproblematik, die erhöhte Aufmerksamkeit aller Beteiligten und vor allem der beruflich involvierten Personen zurückführen. Es gibt nach Ansicht des Ministers keinerlei Hinweis darauf, dass durch ein zu energisches Auftreten in weniger schweren Fällen zu Unrecht Maßnahmen angeordnet werden. Auch bei einem neuen, größeren Zustrom handelt es sich um Fälle, die den Jugendämtern zu Recht gemeldet werden und bei denen zu Recht Maßnahmen beantragt werden, erklärte der Minister.

Parlamentarische Unterlagen II 2006/07, 29 815, Nr. 113

Gute Ergebnisse bei der Behandlung in der geschlossenen Jugendhilfe

Jugendliche mit schweren Verhaltensstörungen profitieren von einer Behandlung in einer Einrichtung für geschlossene Jugendhilfe. Das geht aus einer Untersuchung der Radboud-Universität Nimwegen und des Forschungsinstituts Praktikon bv hervor, die am 16. August 2010 veröffentlicht wurde. Der Bericht „Evaluierung des neuen Fürsorgeangebots – geschlossene Jugendhilfe für Jugendliche mit schweren Verhaltensstörungen. Abschlussbericht von Praktikon und dem Institut für Verhaltensforschung der Radboud-Universität Nimwegen“ (*Evaluatie Nieuw Zorgaanbod - Gesloten jeugdzorg voor jongeren met ernstige gedragsproblemen, Eindrapport van Praktikon en Behavioural Science Institute (Radboud Universiteit Nijmegen)*) wurde im Auftrag des koordinierenden Ministeriums für Jugend und Familie erstellt. Hintergrund der Untersuchung ist folgender Umstand: Bis vor ein paar Jahren konnten Jugendliche mit (sehr) schweren Verhaltensstörungen, die in einer geschlossenen Einrichtung untergebracht werden mussten, nur in einer Jugendstrafanstalt untergebracht werden. Seit einer Gesetzesänderung zum 1. Januar 2008 ist es möglich, diese Jugendlichen in der geschlossenen Jugendhilfe zu behandeln. Im Vorfeld der Gesetzesänderung konnten ab 2005 mehrere „normale“ Einrichtungen der Jugendhilfe Erfahrungen mit dem Anbieten von geschlossener Jugendhilfe sammeln. In der Untersuchung

befassen sich Praktikern und die Radboud-Universität mit den ersten Erfahrungen mit der geschlossenen Jugendhilfe, der so genannten „Jugendhilfe Plus“ (*Jeugd zorg Plus*).

Bei etwa 300 untersuchten Jugendlichen wurde festgestellt, dass sie ein halbes Jahr nach der Behandlung im Allgemeinen gut in der Gesellschaft funktionieren. Die meisten dieser Jugendlichen wurden nicht erneut in einer Einrichtung der Jugendhilfe untergebracht, haben guten Kontakt zu ihren Eltern, verfügen über ein gutes soziales Netzwerk und ein ausgelastetes Privatleben. Außerdem nehmen sie nur wenig Drogen und kommen nur selten mit der Polizei in Kontakt. 80 % der Jugendlichen schneiden bei den meisten sozialen Indikatoren gut ab, wohingegen sie bei Beginn der Fürsorge in diesen Punkten schlecht abschnitten. Im Rahmen der geschlossenen Jugendhilfe wird ein Lebens- und Wohnklima geboten, in dem sowohl Förderung (Angebot von Wärme und Unterstützung) als auch Strukturierung (Disziplinierung und Aufstellen von Regeln) im Zentrum stehen. Aus dem Bericht geht hervor, dass die Jugendlichen sich in der Wohngruppe sicher fühlen, dass die Lebensbedingungen ausreichend sind, wöchentlich Einzelgespräche zwischen den Jugendlichen und Mentoren stattfinden und der Kontakt zu den Betreuern positiv ist. Fast alle Jugendlichen erhalten eine zusätzliche individuelle Behandlung, bei zwei Dritteln findet eine Familienbehandlung statt. Die direkte Beteiligung von Familienangehörigen hat einen auffallend positiven Effekt auf die Behandlung. Die durchschnittliche Behandlungsdauer im untersuchten Zeitraum betrug elf Monate. Durch die Aufnahme in eine geschlossene Umgebung und die dortige Behandlung nahmen die Verhaltensstörungen erheblich ab, ebenso das Deliktverhalten sowie der Alkohol- und Drogenmissbrauch der Jugendlichen. Aufgrund der Ergebnisse empfehlen die Wissenschaftler, die Familien der Jugendlichen im Zuge der weiteren Entwicklung dieser Form der Fürsorge intensiver an der Behandlung zu beteiligen. Sie weisen außerdem auf die Bedeutung der Entwicklung geeigneter Unterrichtsangebote und deren Fortsetzung im Rahmen der Nachsorge hin. Darüber hinaus muss die Nachsorge von den Einrichtungen in die Wege geleitet werden, und das pädagogische Klima in der Wohngruppe muss weiter ausgebaut werden. (Nachricht des Ministeriums für Jugend und Familie, 16. August 2010)

Programm „Besser geschützt“ beendet

In einem Schreiben vom 17. August an den Vorsitzenden der Zweiten Kammer kündigt der Jugend- und Familienminister – unter anderem im Namen der anderen beteiligten Minister – an, dass das Programm „Besser geschützt“ (*Beter beschermd*) beendet wird (TK 2009/10, 31 001, Nr. 93, S. 1). Die Beendigung des Programms im formalen Sinne bedeutet im Übrigen nicht, dass damit auch die weitere qualitative Verbesserung des Jugendschutzes beendet wird, erklärte Rouvoet, denn die qualitative Verbesserung des Jugendschutzes wird auch in den kommenden Jahren ausdrücklich auf der Tagesordnung stehen; dazu zählen z.B. der Aktionsplan zur Professionalisierung der Jugendhilfe, die Überprüfung durch den Rat für Kinderschutz und das Risikomanagement innerhalb des Jugendschutzes. Mit der Beendigung des Programms im formalen Sinn wird allerdings der Zeitpunkt markiert, zu dem die Ziele im Rahmen von „Besser geschützt“ nahezu vollständig realisiert sind und die verbleibenden Aktivitäten innerhalb der regulären Programme abgeschlossen werden können. Die Umsetzung des Programms „Besser geschützt“ begann im Januar 2005. Ziel des Programms war es, die Qualität des Jugendschutzes zu verbessern. „Qualität“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass Jugendliche schnell und effektiv geschützt werden, wenn sie in ihrer Entwicklung gefährdet sind. Um diese Qualität zu erreichen, wurde innerhalb des Programms „Besser geschützt“ an einer Verbesserung des Jugendschutzes in drei Bereichen gearbeitet, teilte der Minister in seinem Brief mit.

- Die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Partnern im Bereich Jugendschutz, damit die Entscheidungsfindung über die Sicherheit des Kindes schnell, aber sorgfältig stattfindet (parallele Arbeit).
- Die Verbesserung des methodischen Vorgehens der (Familien-)Vormunde durch individuell zugeschnittene effektive Vorgehensweisen für die Umsetzung der Anordnung der Erziehungsbeistandschaft und der Vormundschaft.
- Die Anpassung der Kinderschutzgesetze an die veränderten gesellschaftlichen Auffassungen unter anderem über die Interessen des Kindes, die über den Interessen der Eltern stehen müssen.

2008 wurde ein Großteil der Entwicklungsaufgaben im Zusammenhang mit „Besser geschützt“ abgeschlossen, und mit den Partnern im Bereich wurden Vereinbarungen über die zu erzielenden Ergebnisse sowie über deren Einführung getroffen. Die Verantwortung für die Übertragung der gewünschten Verbesserungen in die tägliche praktische Arbeit liegt in erster Linie auf der Verwaltungsebene der ausführenden Organisationen, erklärte Rouvoet. Mit Abschluss des Großteils der Entwicklungsaufgaben veränderte sich auch die Rolle des Lenkungsausschusses und des koordinierenden Ministeriums, wobei die tatsächliche Umsetzung der Vereinbarungen durch die Partner im Bereich und – falls notwendig – die Schaffung von Anreizen zur Beschleunigung des Fortschritts bei der Einführung in den Vordergrund rückten. Die ausführenden Organisationen sind bei der Ausarbeitung der Vereinbarungen energisch zur Sache gegangen. Im Rahmen des Programms „Besser geschützt“ wurde in der vergangenen Zeit am Abschluss der letzten Entwicklungsaufgaben gearbeitet. Nach dem Vorbild des Vorgehens bei der Umsetzung der Anordnung der Erziehungsbeistandschaft (der Delta-Methode) wurde Ende 2009 das Vorgehen für die Umsetzung der Vormundschaft festgelegt. Der Brief geht auch auf die Ergebnisse von „Besser geschützt“ ein, z.B. auf die Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich Jugendschutz, u.a. durch das Fallgespräch zum Schutz (*Casusoverleg bescherming*, COB). Mit diesen Fallgesprächen können in der Durchlaufzeit aufgrund einer effizienten Zusammenarbeit und paralleler Tätigkeiten Gewinne verbucht werden, so dass doppelte Bemühungen verhindert werden. Die schnelle Arbeitsweise wird außerdem durch eine verbesserte Informationspolitik im Bereich des Jugendschutzes unterstützt. Für eine schnelle und sorgfältige Entscheidungsfindung ist es wichtig, dass die dafür erforderlichen Informationen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung stehen. In allen Regionen wird das Fallgespräch durch das unterstützende System COBOS gefördert. Darüber hinaus kann die Arbeitsgeschwindigkeit durch die Einführung eines elektronischen Nachrichtenaustauschs erheblich verbessert werden. Beim Rat für Kinderschutz und den Jugendämtern wird dies bereits in die Tat umgesetzt (die Bedeutung der Computerisierung von Ketten), wobei auch untersucht werden muss, wie dabei an die Bereiche Jugendstrafrecht und Jugendhilfe angeknüpft werden kann. Auch die durchschnittliche Durchlaufzeit wurde verbessert. Betrug die durchschnittliche Durchlaufzeit Anfang 2005 noch etwa 300 Tage, so betrug sie Mitte 2009 durchschnittlich 120-130 Tage, aber Ende 2009 nur noch durchschnittlich 99 Tage. Damit ist das angestrebte Ziel – in 75 % der Fälle wird innerhalb von 70 Tagen nach der Feststellung einer ernsthaften Gefährdung des Kindes eine Jugendschutzmaßnahme eingeleitet – noch nicht vollständig erreicht. Ende 2009 haben die Partner in der Kette daher einen Folgeaktionsplan für 2010 erstellt, um die weitere Verringerung der Durchlaufzeit zu realisieren. Dieser Aktionsplan wurde Mitte 2010 abgeschlossen. Ende 2010 werden die Effekte dieser Aktivitäten vollständig in den Organisationen umgesetzt sein, so dass die weitere Verringerung der Durchlaufzeit auch zahlenmäßig erkennbar sein sollte.

2009 wurde die Einführung der Delta-Methode für die Anordnung der Erziehungsbeistandschaft vollständig abgeschlossen. Stufenweise wurden alle Familienvormunde ausgebildet, und innerhalb der Organisation wurde darauf hingearbeitet, die Auslastung der Mitarbeiter entsprechend auf das Verhältnis 1:15 zu reduzieren. Die Einführung der Delta-Methode wurde vom WODC evaluiert. Daraus geht hervor, dass die Delta-Methode äußerst positive Effekte auf die Dauer der Anordnung der Erziehungsbeistandschaft und die Dauer einer Heimunterbringung hat. Die Evaluierung liefert viele wertvolle Anknüpfungspunkte für die Weiterentwicklung der Methodik. Ferner wurde Ende 2009 die Verfahrensbeschreibung für das Vormundschaftsverfahren abgeschlossen. Dieses neue Verfahren ist auf die Verbesserung der Zukunftsperspektive der Jugendlichen ausgerichtet. Vorzugsweise wird daran gearbeitet, die Vormundschaft an eine „natürliche Person“ wie Pflegeeltern oder Bürgervormunde zu übertragen. 2010 wurde die Umsetzung dieser Methodik begonnen, und zwar unter anderem mit der Festlegung der Stundennorm für das neue Vormundschaftsverfahren, der Schulung dieser (Familien-)Vormunde, der Anpassung der Arbeitsprozesse und Arbeitssysteme und der Beseitigung aller rechtlichen und finanziellen Hindernisse bei der Umsetzung der Übertragung der Vormundschaft an Pflegeeltern und Bürgervormunde. 2011 soll mit der Einführung des neuen Vormundschaftsverfahrens in der Praxis begonnen werden.

Der Aktionsplan Professionalisierung, der Mitte 2010 abgeschlossen sein soll, wird Impulse für die weitere Professionalisierung der Vormunde geben. Abschließend weist der Minister auf die bevorstehende Änderung der Kinderschutzgesetze hin. Im Vorfeld der Behandlung des Gesetzes in beiden Kammern haben der Rat für Kinderschutz, der Rat für die Rechtsprechung und die MOgroep Jeugdzorg bereits damit begonnen, Pläne für die Umsetzung der geänderten Gesetze zu erstellen. Natürlich werden diese Pläne in enger Zusammenarbeit mit IPO/den Provinzen und dem koordinierenden Ministerium entwickelt. (TK 2009/10, 31 001, Nr. 93, S. 1-4).

Jugendschutz gegen schädliche audiovisuelle Produkte

Verschaffen von Zugang zu Kinderpornographie strafbar

Am 25. Oktober 2007 hat der Justizminister im Namen der Niederlande das Europäische Übereinkommen über den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch unterzeichnet. Mit der Unterzeichnung des Übereinkommens verpflichten sich die Niederlande dazu, die Bestrafung im Zusammenhang mit Kinderpornographie dahingehend zu erweitern, dass sich auch Personen, die sich im Internet oder anderen Informationssystemen Zugang zu Kinderpornographie verschaffen, strafbar machen. Der Minister wird die Bestimmungen aus dem Übereinkommen in ein Ausführungsgesetz übernehmen, mit dem die niederländischen Gesetze und Vorschriften gemäß dem Übereinkommen angepasst werden.

Euthanasie

-

-

Vorschläge zur Änderung des Jugendschutzes

-

Bekämpfung des (sexuellen) Missbrauchs von Kindern

„Sexuelle Ausbeutung von Kindern nicht tolerieren“

Das erklärte Staatssekretärin Nebahat Albayrak am 31. August 2010 im Pressezentrum Nieuwspoor in Den Haag unter anderem im Namen von Minister Hirsch Ballin bei der Auftaktversammlung einer internationalen Kampagne gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern.

Die Kampagne ist eine gemeinsame Initiative der Ladenkette The Body Shop und von ECPAT international, einer Organisation, die weltweit gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern eintritt. Mit der Kampagne soll das Bewusstsein der Öffentlichkeit über die sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen verbessert werden. Die Staatssekretärin äußerte ihre Begeisterung über die Initiative vor Vertretern von unter anderem Kinderrechtsorganisationen und Unternehmen aus der Tourismusbranche. Sie wies nachdrücklich darauf hin, dass sexuelle Ausbeutung ein internationales Problem darstellt, das überall bekämpft werden muss, und dass dieses Problem nicht nur im Ausland auftritt. „Auch hier in den Niederlanden kommt es vor, dass Kinder in einer modernen Form von Sklaverei leben. Sie werden wie Vieh gehandelt und unter Zwang und Drohungen sexuell ausgebeutet. Das ist ein Umstand, mit dem ich mich als Staatssekretärin im Justizministerium nicht abfinden kann. Ich betrachte es als eine besondere Verantwortung, alles daran zu setzen, den sexuellen Missbrauch und die sexuelle Ausbeutung von Jungen und Mädchen zu bekämpfen“, erklärte Albayrak und teilte mit, welche Maßnahmen das Justizministerium vor kurzem getroffen bzw. geplant hat, um die sexuelle Ausbeutung von Kindern zu bekämpfen. So wird die Gefängnisstrafe für Menschenhandel von sechs auf acht Jahre erhöht. Auch das Strafmaß für den Besitz, die Verbreitung und Herstellung von Kinderpornographie wurde von sechs auf acht Jahre erhöht. Außerdem erhält die Staatsanwaltschaft mehr Möglichkeiten, um gegen die Vorbereitung zum Menschenhandel aufzutreten und Kinderpornographie aufzuspüren. Schließlich wird zum 1. Januar 2010 die Plattform „Internetfilterung von Kinderpornographie“ lanciert, ein Modellprojekt von Behörden, Internetanbietern und diversen gesellschaftlichen Organisationen. Ziel dieses Modellprojekts ist es, Kinderpornographie im Internet zu filtern und zu blockieren. (Nachricht des Justizministeriums, 26. Juli 2010)

Wichtig für die Bekämpfung und das Vorgehen gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern ist auch das In-Kraft-Treten des Vertrags von Lanzarote (Oktober 2007) am 1. Januar 2010, nachdem die Erste Kammer zugestimmt hatte, dass die Niederlande dem Vertrag als Partei beitreten. Der Vertrag dient zur Unterstützung im Kampf gegen sexuelle Ausbeutung und Kinderpornographie. Durch die Gesetzesänderung aufgrund des Vertrags werden in den Niederlanden drei Handlungen strafbar, die mit Kinderpornographie, sexueller Ausbeutung und sexueller Gewalt gegen Kinder im Zusammenhang stehen. So machen sich Personen strafbar, die sich Zugang zu Kinderpornographie im Internet verschaffen; dies ist eine wichtige Ergänzung des Verbots des Besitzes von Kinderpornographie. Personen, die (zum Beispiel mit einer Kreditkarte) für das Betrachten von Kinderpornographie im Internet

bezahlen, können dafür aufgrund der Gesetzesänderung nun strafrechtlich verfolgt werden. Es muss nicht länger nachgewiesen werden, dass sich die betrachteten kinderpornographischen Medien auch im Besitz der betreffenden Person befanden (beispielsweise auf einer Festplatte oder DVD). Ferner wird durch die Gesetzesänderung „Child Grooming“ zu einer strafbaren Handlung. Als „Child Grooming“ wird bezeichnet, wenn eine erwachsene Person auf Websites aktiv an Minderjährige herantritt und sich ihr Vertrauen in der Absicht erschleicht, diese Minderjährigen sexuell zu missbrauchen.

Ferner wird die vorsätzliche Vorführung von sexuellem Missbrauch oder sexuellen Handlungen zu sexuellen Zwecken (Korrumpierung) strafbar. Wenn ein Kind zu sexuellen Zwecken mit sexuellem Missbrauch oder sexuellen Handlungen konfrontiert wird, kann das Kind zukünftige Verhaltensweisen, die als Unzucht mit Minderjährigen einzustufen sind, als normal erfahren. Gegen eine derartige Schiefelage in der sexuellen und persönlichen Entwicklung sind Kinder nach Ansicht des Gesetzgebers zu schützen. (Nachricht des Justizministeriums, 26. Juli 2010)

Untersuchungsbericht: Keine Zunahme bei Sex für Geld oder Geschenke oder Gruppenvergewaltigungen festgestellt

Eine Zunahme bei Formen sexuellen Verhaltens unter Jugendlichen wie Sex gegen Geld oder Geschenke und Gruppenvergewaltigungen konnte in neueren Untersuchungen nicht festgestellt werden. Das geht aus zwei Untersuchungen hervor, die Justizminister Hirsch Ballin auch im Namen von Jugend- und Familienminister Rouvoet und Staatssekretär Bussemaker im Gesundheitsministerium an die Zweite Kammer gesendet hat. Anlässlich von Berichten aus den Jahren 2005 und 2006 über Sex im Tausch für Geld oder andere Belohnungen) und Gruppenvergewaltigungen unter Jugendlichen wurden auf Ersuchen des Justizministers unter Verantwortung des WODC zwei Untersuchungen durchgeführt. Die Wissenschaftler der Rutgers Nisso Groep schlussfolgern, dass Sex gegen Geld und Geschenke nur bei einer sehr kleinen (gefährdeten) Gruppe von Jugendlichen vorkommt. In der Untersuchung von Gruppensexualstraftaten erklären die Wissenschaftler von De Waag und NSCR, dass solche Straftaten nichts Neues sind und sich die Merkmale der jugendlichen Täter über die Jahrzehnte hinweg kaum verändert haben.

Die Minister sind allerdings der Ansicht, dass auch dann, wenn nicht festgestellt werden kann, dass Sex gegen Geld und Geschenke und Gruppenvergewaltigungen zugenommen haben, dies für das Kabinett kein Grund ist, dieses Phänomen nicht ernst zu nehmen. Die Untersuchungen bieten verschiedene Anknüpfungspunkte für die Politik im Bereich der sexuellen Entwicklung und Gesundheit und im Bereich der Jugendkriminalität, schreiben die Minister in ihrem Brief an die Zweite Kammer. (Nachricht des Justizministeriums, 13. Juli 2010)

Zwangseinweisung bei psychischen Störungen

Änderung des BOPZ-Gesetzes

- Gesetz vom 20. November 2006 (Gesetzblatt 2006, 680) zur Änderung des Gesetzes über Sondereinweisungen in psychiatrische Kliniken (*Wet bijzondere opnemingen in psychiatrische ziekenhuizen*, BOPZ) (28 283).

Das BOPZ-Gesetz bietet die Möglichkeit, Psychatriepatienten, die eine Gefahr für sich selbst oder andere darstellen, zwangsweise einzuweisen. Für Psychatriepatienten, die keine Gefahr darstellen, wird mit dieser Gesetzesänderung das Prinzip der Selbstbindung eingeführt. Dazu werden zwei Erklärungen mit tief greifenden Rechtsfolgen abgegeben. Bei der ersten Erklärung handelt es sich um eine Erklärung zur Einweisung, zum Aufenthalt und zur Behandlung eines Patienten in einer psychiatrischen Klinik, der bei der Aufnahme keine

Gefährdung darstellt, aber auf der Grundlage dieser Erklärung aufgenommen und behandelt werden kann, wenn die in der Erklärung beschriebenen Umstände auftreten. Wenn sich der Patient der Einweisung widersetzt, ist für die Einweisung eine vorläufige Ermächtigung (die so genannte Selbstbindungsermächtigung) erforderlich. Diese zweite Erklärung ist auf die Behandlung eines Patienten ausgerichtet, der aufgrund einer Sicherungsverwahrung oder vorläufigen Ermächtigung zwangseingewiesen wurde, auch wenn sich der Patient nach der Aufnahme der Behandlung widersetzt. Bei der zweiten Erklärung handelt es sich also um ein „Behandlungsprotokoll“. Einführung der Selbstbindung.

Die Selbstbindung ist in Art. 34a bis 34p des BOPZ-Gesetzes (zur Gesetzeshistorie siehe: Parlamentarische Unterlagen II 2001/02, 28 283, Nr. 1-3, und Parlamentarische Unterlagen II 2002/2003, 28 283, Nr. 4-17, sowie Parlamentarische Unterlagen I 2005/06, 28 283, Nr. Af.) festgelegt.

Das Gesetz trat am 1. Januar 2008 in Kraft.

Änderung des Gesetzes über Sondereinweisungen in psychiatrische Kliniken (bedingte Ermächtigung und Zwangsbehandlung)

Diese Gesetzesänderung betrifft zwei separate Änderungen des Gesetzes über Sondereinweisungen in psychiatrische Kliniken (BOPZ-Gesetz), die beide Dringlichkeit haben und auf die Befriedigung eines auf breiter Ebene wahrgenommenen Bedürfnisses ausgerichtet sind.

Die erste Änderung bezieht sich auf die so genannte bedingte Ermächtigung und ist notwendig geworden, da aus einer neueren Verfügung des obersten Gerichtshofs der Niederlande (HR, 29. April 2005, Bj 2005, Nr. 15) deutlich geworden ist, dass eine solche Vollmacht in bestimmten Fällen nicht erteilt werden kann, wenn vorher die in der Rechtspraxis entwickelte besondere Form der Vollmacht abgegeben wurde, die als „Regenschirmermächtigung“ bekannt geworden ist. Mit der Einführung der bedingten Ermächtigung beabsichtigte der Gesetzgeber, der in der Rechtspraxis entwickelten Ermächtigung ein Ende zu setzen, um unter anderem dadurch die rechtliche Position der Patienten zu stärken. Das wurde vor kurzem in einer Verfügung des obersten Gerichtshofs (HR, 11. November 2005, LJN AT8788) festgestellt. Um zu verhindern, dass in der Praxis – wie es bei der Regenschirmermächtigung der Fall war – erneut auf außergesetzliche Hilfsmittel zurückgegriffen wird, halten es die beteiligten Minister für äußerst wünschenswert, das BOPZ-Gesetz in diesem Punkt zu überarbeiten, damit auch für Patienten, die in der Praxis Bedarf an einem solchen Hilfsmittel haben, aber bei denen der Wortlaut des Gesetzes einer Anwendung noch im Wege steht, eine bedingte Ermächtigung erteilt werden kann. Es handelt sich dabei insbesondere um Patienten, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie – nachdem eine Ermächtigung erteilt wurde – die Bedingungen in der Praxis einhalten werden, aber ihre Bereitschaft dazu nicht ausdrücken können oder wollen. Mit der Gesetzesänderung wird sichergestellt, dass für all diese Patienten nicht nur eine Einweisung als Option zur Verfügung steht.

Mit der zweiten Änderung wird ein dringendes Bedürfnis aus dem psychiatrischen Bereich erfüllt; die Gesetzesänderung wurde im Kabinettsstandpunkt zur zweiten Evaluierung des BOPZ-Gesetzes angekündigt, in dem mitgeteilt wurde, dass die Möglichkeiten zur Zwangsbehandlung in einer psychiatrischen Klinik erweitert werden sollen (Parlamentarische Unterlagen II 2004/05, 25 763/28 950, Nr. 4, S. 4). Mit diesem Gesetzentwurf soll die angestrebte Erweiterung unter Beibehaltung der bestehenden Möglichkeiten in die Wege geleitet werden. Die Erweiterung bezieht sich ausschließlich auf Patienten, die in eine psychiatrische Klinik aufgenommen wurden, bei der es sich nicht um eine Pflegeeinrichtung

oder eine Anstalt für Menschen mit geistigen Behinderungen handelt. Die Änderungen sind am 1. Juni 2008 in Kraft getreten (Gesetzblatt 2008, 80 und 187).

BOPZ-Gesetz wird durch drei neue Gesetze ersetzt

Im Auftrag des Gesundheitsministeriums und des Justizministeriums hat eine Kommission zum dritten Mal das Gesetz über Sondereinweisungen in psychiatrische Kliniken (BOPZ-Gesetz) evaluiert. Die Fragestellung war, ob das Gesetz nach verschiedenen Anpassungen und mit der verbesserten Information richtig funktioniert und welche Änderungen eventuell noch notwendig sind. Um diese Frage zu beantworten, hat ein Konsortium aus Prismant, der Freien Universität Amsterdam und der Universität Maastricht sieben Untersuchungen durchgeführt. Die dritte unabhängige Evaluierungskommission unter Vorsitz von Mr. Dr. R.B.M. Keurentjes (Gerichtspräsident aus Groningen) hat dem Gesundheitsminister und dem Justizminister am 25. Mai 2007 den Evaluierungsbericht „Laufende Erkenntnisse...“ (*Voortschrijdende inzichten...*) vorgelegt. Die Evaluierungskommission nennt insgesamt 41 Empfehlungen, um die Funktionen des Gesetzes zu verbessern. Gleichzeitig geht die Evaluierungskommission aufgrund ihrer Ergebnisse davon aus, dass das BOPZ-Gesetz nicht in jeder Hinsicht Bestand haben wird. Die Kommission stellte einen völlig neuen gesetzlichen Rahmen vor, bei dem die Fürsorge für den Psychatriepatienten im Zentrum steht und die unterschiedlichen Interessen – mehr als es derzeit der Fall ist – miteinander verknüpft werden. Die beiden verantwortlichen Minister haben dem Parlament mitgeteilt, dass das Kabinett den Vorschlag zur Änderung des BPOZ-Gesetzes unterstützt und beabsichtigt, dem Parlament 2008 einen völlig neuen Gesetzentwurf vorzulegen; ferner besteht die Absicht, Ende 2010 ein völlig neues Gesetz über die Zwangseinweisung in eine psychiatrische Klinik im Gesetzblatt vorzustellen (siehe dazu die Diskussion in der Ersten Kammer, Parlamentarische Unterlagen I, 2007/08, 30 492, A-F).

Bei der Diskussion des Gesetzentwurfs zur Zwangsbehandlung haben der Gesundheitsminister und der Justizminister zugesagt, dass sie sich mit ihrer Reaktion auf den dritten Evaluierungsbericht beeilen werden und dass sie die Begründung der Evaluierungskommission für die Einführung eines völlig neuen Gesetzes teilen. Sie gaben in diesem Zusammenhang an, dass sie anstreben, noch in dieser Kabinettsperiode (also vor Ende 2010) eine neue Regelung zum Ersatz des BOPZ-Gesetzes zu entwickeln (Parlamentarische Unterlagen I 2007/08, 30 492, Nr. G). Mittlerweile befinden sich drei Gesetze in der Vorbereitungsphase, nämlich das Gesetz über die forensische Fürsorge (*Wet forensische zorg*), das Gesetz über die vorgeschriebene psychische Gesundheitsfürsorge (*Wet verplichte geestelijke gezondheidszorg*) und das Gesetz über die Fürsorge und Zwangsmaßnahmen bei psychogeriatrischen Patienten und Patienten mit geistigen Behinderungen (*Wet zorg en dwang psychogeriatrische en verstandelijk gehandicapte cliënten*). Letzteres Gesetz wurde nach dem Ende des Kabinetts Balkenende IV als kontrovers eingestuft (siehe TK 2009/10, 32 333, Nr. 58 zur Liste der als kontrovers eingestuften Themen, die von der Zweiten Kammer am 1. Juli 2010 erstellt wurde).

Die beiden anderen Gesetzentwürfe wurden im Juni 2010 an die Zweite Kammer gesendet. Am 14. Juni 2010 haben der Justizminister und der Gesundheitsminister einen Gesetzentwurf zu den Vorschriften für die Grundlage zur Leistung von vorgeschriebener Fürsorge bei Menschen mit psychischen Störungen eingereicht (Parlamentarische Unterlagen II, 2009/10, 32 399, Nr. 1-3; Gesetz über die

vorgeschriebene psychische Gesundheitsfürsorge, kurz GGz-Gesetz). Ferner wurden am 4. Juni 2010 ein Gesetzentwurf zur Feststellung eines Gesetzes über die forensische Fürsorge und im Zusammenhang damit Änderungen an verschiedenen anderen Gesetzen (Gesetz über die forensische Fürsorge; Parlamentarische Unterlagen II, 2009/10, 32 398, Nr. 1-3).

Inhalt des GGz-Gesetzes (Parlamentarische Unterlagen II, 2009/10, 32 399, Nr. 1-3) eingereicht.

Der neue Entwurf zum GGz-Gesetz ersetzt das derzeitige BOPZ-Gesetz.

Der Entwurf zum GGz-Gesetz bietet eine neue, gesetzliche Regelung der individuellen Fürsorge für Menschen, bei denen infolge einer psychischen Störung ein erhebliches Risiko besteht, dass sie sich selbst oder anderen Personen schweren Schaden zufügen. Das Gesetz ersetzt das derzeitige Gesetz über Zwangseinweisungen in psychiatrische Kliniken (BOPZ-Gesetz). Die Systematik der Regelung ist so beschaffen, dass das Selbstverfügungsrecht der Person mit einer psychischen Störung der Ausgangspunkt ist und nur wenn sehr dringende Gründe bestehen und nur auf der Grundlage einer sorgfältig vorbereiteten Entscheidung die vorgeschriebene Fürsorge beschlossen werden kann. Diese Regelung für die vorgeschriebene psychische Gesundheitsfürsorge lässt sich daher am besten mit den Worten „Nein, es sei denn...“ charakterisieren. Das Prinzip der vorgeschriebenen Fürsorge als letztes Hilfsmittel bildet den Kern von Abschnitt 2, der die allgemeinen Grundlagen enthält, die bei der Ausführung dieses Gesetzes gelten. In allen Phasen und bei jeder Entscheidung aufgrund dieses Gesetzes muss der Grundsatz „Nein, es sei denn...“ der Ausgangspunkt sein. Neben dem Prinzip des letzten Hilfsmittels werden in Abschnitt 2 die Prinzipien der Subsidiarität, Proportionalität, Zweckmäßigkeit, Sicherheit und Gegenseitigkeit als Hauptausgangspunkte für alle Personen formuliert, die an der Ausführung dieses Gesetzes beteiligt sind.

Der Gesetzentwurf regelt die vorgeschriebene individuelle Fürsorge für Personen mit einer psychischen Störung, die so schwer ist, dass die Fürsorge notwendig ist, um (drohenden) Schaden für die betroffene Person oder ihre Umgebung abzuwenden. Die vorgeschriebene individuelle Fürsorge wird im Gesetzentwurf durch die multidisziplinäre Vorbereitung der vorgeschriebenen Fürsorge durch die Kommission, die Anhörung von Beteiligten, die Untersuchung von Alternativen zu den Zwangsmaßnahmen, die Berücksichtigung der Präferenzen der betroffenen Person, die regelmäßige Überprüfung der vorgeschriebenen Fürsorge und die Beachtung der Voraussetzungen für die erfolgreiche Teilnahme der betroffenen Person am gesellschaftlichen Leben (TK 2009/10, 32 399, Nr. 3, S. 6) umgesetzt. Um die Risiken für den Patienten und/oder dessen Umgebung zu beseitigen, kann der Richter unverzüglich eine Fürsorgeermächtigung für verschiedene Formen der vorgeschriebenen Fürsorge, z.B. eine ambulante Behandlung, Versorgung oder Betreuung, ausstellen. Die Zwangseinweisung bleibt bestehen. Im Gegensatz zur derzeitigen Situation kann sich der Richter auch vorab zur Zwangsbehandlung äußern. Eine Kommission von Sachverständigen berät den Richter bei der Entscheidung über die geeignete Fürsorge. In dringenden Fällen, bei denen nicht auf eine Fürsorgeermächtigung gewartet werden kann, kann jetzt eine Krisenmaßnahme angewendet werden. Die Krisenmaßnahme ersetzt die Sicherungsverwahrung.

Anwendung von Zwangsmaßnahmen. Zwang kann nur im äußersten Notfall angewendet werden und darf nicht aufgrund von Unvermögen eingesetzt werden. Daher muss es nach Ansicht der beteiligten Minister eine qualitativ hochwertige (freiwillige) Fürsorge unter Berücksichtigung des persönlichen Erlebnisses und der persönlichen Erfahrungen von Menschen mit einer psychischen Störung während der gesamten

Fürsorge geben. Es handelt sich um eine effektive und geeignete Form der Fürsorge für Patienten, die unabhängig davon erfolgt, wo sich die Patienten aufhalten.

Lösung von Problemen. Mit dem Gesetzentwurf wird geplant, eine Lösung für die wichtigsten Probleme zu bieten, die sich in der Praxis ergeben und auch aus den drei Evaluierungen hervorgehen. So wird die Position des Patienten gestärkt, wodurch besser auf das Fürsorgebedürfnis des Patienten reagiert werden kann. Die derzeitige Regelung ist aufgrund des ortsgebundenen Charakters der Fürsorge, bei der die Aufnahme des Patienten im Zentrum steht, zu begrenzt. Im Gesetzentwurf ist die Aufnahme des Patienten nur eine der Möglichkeiten in der Fürsorgekette.

Richterliche Fürsorgeermächtigung

Der Gesetzentwurf enthält nur noch eine richterliche Fürsorgeermächtigung mit einem festen Verfahren, was eine große Vereinfachung im Gegensatz zu den derzeit bestehenden sieben Ermächtigungen mit ihren unterschiedlichen, komplizierten Verfahren darstellt, die schnell zu Formfehlern führen können. In Zukunft wird eine Kommission den Richter über die erwünschte individuelle Fürsorge beraten. Die Kommission besteht aus einem Juristen, einem Psychiater und einem allgemeinen Mitglied. Bei komplexen Fällen kann abhängig von der Problematik ein Suchtexperte, ein Facharzt für Geriatrie oder ein Heilpädagoge hinzugezogen werden. Dank der fachlichen Vorbereitung der Kommission braucht sich der Richter nicht länger mit medizinischen Details zu befassen. Die genaue Gestaltung der Aufgaben und der Arbeitsweise der Kommission wird noch näher ausgearbeitet, unter anderem unter Berücksichtigung der Empfehlung des Lenkungsausschusses der Projektkommission für die vorgeschriebene psychische Gesundheitsfürsorge (siehe www.overheid.nl).

***Inhalt des Gesetzes über die forensische Fürsorge (Parlamentarische Unterlagen II, 2009/10, 32 398, Nr. 1-3):* Im derzeitigen BOPZ-Gesetz stehen noch diverse Bestimmungen im Zusammenhang mit der psychiatrischen Fürsorge für Häftlinge. Diese Bestimmungen werden auf das Gesetz über die forensische Fürsorge übertragen, das einen umfassenderen Rahmen für die psychiatrische Fürsorge für Verdächtige und Straftäter bietet.**

Der Gesetzentwurf bietet dem Staatsanwalt und dem Richter verschiedene Möglichkeiten, um einer Person schneller psychische Gesundheitsfürsorge zukommen zu lassen. Hintergrund dieses Gesetzentwurfs ist, dass vor allem im geschlossenen Strafvollzug immer mehr Personen mit einer psychischen Störung oder einer geistigen Behinderung aufgenommen werden. Jedoch sind die Möglichkeiten zur Behandlung dieser Personengruppe im geschlossenen Strafvollzug begrenzt. Wenn sie sich bereits im Strafvollzug befinden, kann die Behandlung häufig nicht abgeschlossen werden, weil die Unterbringung des Häftlings in einer Einrichtung der psychischen Gesundheitsfürsorge nach Ende der Gefängnisstrafe nicht immer ohne Probleme abläuft. Eine unmittelbare Rückkehr kann zu einer schnellen Wiederaufnahme des ursprünglichen Verhaltens und damit zu einem Rückfall führen. Um dies zu verhindern, wird es möglich sein, sich in jeder Phase des Strafvollzugs für eine Behandlung in der psychischen Gesundheitsfürsorge (GGz) zu entscheiden. Im Vorfeld kann der Staatsanwalt abwägen, welche Maßnahme geeignet ist: eine strafrechtliche Verfolgung oder ein Antrag auf eine (Fürsorge-)Ermächtigung, anhand derer das Gesetz über die vorgeschriebene Gesundheitsfürsorge die geeignete Maßnahme darstellt. Auch in der Phase, in der der Richter das Urteil fällt, und nach Ende der erfolgten forensischen Fürsorge muss für einen passenden Anschluss gesorgt werden. Wenn der Strafrichter für den Verdächtigen keine forensische Fürsorge anordnet oder entscheidet, die Sicherungsverwahrung nicht zu verlängern, kann er eine Fürsorgeermächtigung erteilen. Ferner erhält der

Strafrichter die Befugnis, auf Vorschlag der Staatsanwalt eine (Fürsorge-) Ermächtigung für einen forensischen Patienten mit einer psychischen Störung zu erteilen, dem nach Ende des strafrechtlichen Rechtsanspruch unfreiwillige Fürsorge gewährt werden muss. Bei der forensischen Fürsorge handelt es sich um eine Vielzahl an strafrechtlichen Rechtsansprüchen, z.B. die Sicherungsverwahrung mit Hafturlaub, die bedingte Verurteilung, die bedingte Einstellung des Verfahrens, die Unterbringung in einer Einrichtung für Wiederholungstäter und die Überführung aus dem geschlossenen Strafvollzug zur Inanspruchnahme von Fürsorge oder in eine psychiatrische Klinik. Mit der Überarbeitung des Systems der forensischen Fürsorge im strafrechtlichen Rahmen wird die Verwaltung und Finanzierung des Systems der Sicherungsverwahrung durch die Einführung eines Einkaufsmodells angepasst. Dadurch werden der Durchstrom und die Abwanderung von bestimmten Kategorien von justiziablen Straftaten zu den GGz-Einrichtungen tatsächlich realisiert. Die Direktion für forensische Fürsorge der Dienststelle für Justizanstalten (*Dienst Justitiële Inrichtingen*, DJI) kauft die Fürsorge direkt bei den Anbietern ein. Damit werden sämtliche forensischen Fürsorgemaßnahmen zentral eingekauft; anhand eines einheitlichen Verfahrens wird festgelegt, welche Fürsorge und Unterbringung erforderlich sind (www.overheid.nl).

Im Auftrag des Gesundheitsministeriums und des Justizministeriums hat eine Kommission zum dritten Mal das Gesetz über Sondereinweisungen in psychiatrische Kliniken (BOPZ-Gesetz) evaluiert. Die Fragestellung war, ob das Gesetz nach verschiedenen Anpassungen und mit der verbesserten Information richtig funktioniert und welche Änderungen eventuell noch notwendig sind. Um diese Frage zu beantworten, hat ein Konsortium aus Prismant, der Freien Universität Amsterdam und der Universität Maastricht sieben Untersuchungen durchgeführt. Die dritte unabhängige Evaluierungskommission unter Vorsitz von Mr. Dr. R.B.M. Keurentjes (Gerichtspräsident aus Groningen) hat dem Gesundheitsminister und dem Justizminister am 25. Mai 2007 den Evaluierungsbericht „Laufende Erkenntnisse...“ (*Voortschrijdende inzichten...*) vorgelegt. Die Evaluierungskommission nennt insgesamt 41 Empfehlungen, um die Funktionen des Gesetzes zu verbessern. Gleichzeitig geht die Evaluierungskommission aufgrund ihrer Ergebnisse davon aus, dass das BOPZ-Gesetz nicht in jeder Hinsicht Bestand haben wird. Die Kommission stellte einen völlig neuen gesetzlichen Rahmen vor, bei dem die Fürsorge für den Psychatriepatienten im Zentrum steht und die unterschiedlichen Interessen – mehr als es derzeit der Fall ist – miteinander verknüpft werden. Die beiden verantwortlichen Minister haben dem Parlament mitgeteilt, dass das Kabinett den Vorschlag zur Änderung des BOPZ-Gesetzes unterstützt und beabsichtigt, dem Parlament 2008 einen völlig neuen Gesetzentwurf vorzulegen; ferner besteht die Absicht, Ende 2010 ein völlig neues Gesetz über die Zwangseinweisung in eine psychiatrische Klinik im Gesetzblatt vorzustellen (siehe dazu die Diskussion in der Ersten Kammer, Parlamentarische Unterlagen I, 2007/08, 30 492, A-F).

4.3 Jugendstrafrecht und Jugendstrafprozess (Strafmündigkeit, gerichtliche und außergerichtliche Reaktionen auf jugendliche Delinquenz, U-Haftregelungen, Jugendstrafvollzug

Jahresbericht der Staatsanwaltschaft für 2009

Der Jahresbericht der Staatsanwaltschaft für 2009 bietet eine interessante Übersicht über die Entwicklungen im Bereich Kriminalität und deren Bekämpfung. So geht aus diesem Bericht hervor, dass die Staatsanwaltschaft 2009 mehr Straftaten als 2008 bearbeitet hat, und zwar trotz der Tatsache, dass der Zustrom 2009 niedriger als im Jahr zuvor war.

Die Staatsanwaltschaft hat 2009 etwa 270.000 Straftaten bearbeiten, was 2 % mehr als 2008 entspricht. Der registrierte Zustrom betrug mit etwa 230.000 Straftaten 30.000 Straftaten weniger als 2008 (-12 %). Ein Rückgang des Zustroms bei der Staatsanwaltschaft entspricht war dem rückläufigen Trend bei der Kriminalität in den Niederlanden, aber nicht in dem Ausmaß. Fast die Hälfte des Rückgangs beim Zustrom ist auf die Einführung von GPS zurückzuführen, dem neuen Registrierungssystem der Staatsanwaltschaft. In diesem neuen System werden die von der Polizei eingereichten Anzeigen später registriert als es beim alten System der Fall war. Außerdem werden die aus Qualitätsgründen abgelehnten Anzeigen zurückgeschickt, damit sie angepasst werden können.

Darüber hinaus gingen bei der Staatsanwaltschaft 2009 weniger Ordnungswidrigkeiten ein, die zu bearbeiten waren. Gingen 2008 noch 243.100 Übertretungen zur Bearbeitung durch die Staatsanwaltschaft ein, waren es 2009 nur noch 216.300. Fast ein Drittel der Verdächtigen, die bei der Staatsanwaltschaft abgeliefert werden, wird verdächtigt, ein Vermögensdelikt wie Diebstahl oder Einbruch begangen zu haben, fast ein Viertel wird eines Gewaltdelikts verdächtigt und ein Fünftel eines Verkehrsdelikts. Personen, die der Zerstörung oder Vergehen gegen die öffentliche Ordnung verdächtigt werden, u.a. in der Öffentlichkeit begangenen Gewalttaten, bilden mit fast 20 % die vierte Gruppe der Verdächtigen. Der Zustrom von Fällen, an denen minderjährige Verdächtige beteiligt sind, ist 2009 erneut gesunken.

Jugendliche Verdächtige

Der Rückgang bei den minderjährigen Verdächtigen (-13,5 %) ist höher als bei den Erwachsenen. Straftaten mit Beteiligung von Minderjährigen werden noch nicht in das neue Erfassungssystem GPS eingegeben, daher kann der Rückgang nicht GPS zugeschrieben werden. Der rückläufige Trend ist bei den 12- und 13-jährigen am stärksten (-22 %) und am schwächsten bei den 16- und 17-jährigen (-9 %). Gegenwärtig ist etwa die Hälfte der minderjährigen Verdächtigen 16 oder 17 Jahre alt. Aus Untersuchungen geht hervor, dass die Zahl der minderjährigen männlichen Verdächtigen, die von der Polizei verhört wird, seit 2007 abnimmt.

Beim Umgang mit Problemjugendlichen wurden in den letzten Jahren häufiger zivilrechtlichen anstelle von strafrechtlichen Maßnahmen in die Wege geleitet (zum Beispiel über die Anordnung einer Inobhutnahme [OTS]). Weitere leichtere Beispiele für zivilrechtliche Maßnahmen sind die Familiencoaches, die von Kommunen eingesetzt werden können, oder die Einrichtung von Fürsorge- und Beratungsteams in Schulen, an denen bereits Probleme gemeldet wurden.

Die Staatsanwaltschaft hat ihren Jahresbericht erneut in Zeitungsform veröffentlicht, der digitale Jahresbericht ist unter www.jaarberichtom.nl zu finden.

Untersuchung zur emotionalen Verarbeitung von Freiheitsentzug bei Jugendlichen

Jugendliche Verdächtige in Untersuchungshaft erfahren die erste Phase des Freiheitsentzugs als anstrengend und kämpfen mit Gefühlen wie Wut, Angst und Trotzigkeit; Scham- und Schuldgefühle werden seltener wahrgenommen. Das geht aus einer Untersuchung des Wissenschaftlichen Forschungs- und Dokumentationszentrums (*Wetenschappelijk Onderzoek en Documentatie Centrum*, WODC) des Justizministeriums über die Erfahrung mit Freiheitsentzug und die emotionalen Reaktionen von Jugendlichen hervor, die einer Straftat verdächtigt werden.

Auf der Basis einer literarischen und einer empirischen Studie anhand von Interviews mit 21 Experten, die in vier verschiedenen Auffangstellen arbeiten, stellt das WODC fest, dass Jugendliche, die in mehreren Bereichen (u.a. psychische) Probleme aufweisen, Mühe haben, sich an die Haftbedingungen anzupassen. Ferner geht aus der Studie hervor, dass der Freiheitsentzug und die emotionalen Reaktionen der jugendlichen Häftlinge während des Freiheitsentzugs unterschiedlich ausfallen. Im Zusammenhang mit den emotionalen Reaktionen lassen sich kaum Unterschiede bei den Altersgruppen feststellen, und auch Unterschiede zwischen Erst- und Wiederholungstätern können nicht konsistent nachgewiesen werden. Es ist nicht klar geworden, inwiefern es Unterschiede bei der emotionalen Verarbeitung eines Freiheitsentzugs im Zusammenhang mit der Herkunft der Jugendlichen gibt.

Das WODC empfiehlt, Wohngruppen in den Jugendanstalten anhand des jeweiligen Ankunftsdatums zu schaffen, während der Untersuchungshaft einen vorläufigen Aufenthaltsplan zu erstellen und eine klare Kommunikation aller Beteiligten zu fördern, unter anderem seitens der (Jugend-)Anwälte zum Verlauf der Strafsache während der Untersuchungshaft.

(Quelle: Pressemitteilung WODC, 26. Juni 2006, A.M. van der Laan u.a.: *Ik zit vast. Een exploratieve studie naar emotionele verwerking van justitiële vrijheidsbeneming door jongeren. (Ich sitze ein. Eine untersuchende Studie zur emotionalen Verarbeitung des strafrechtlichen Freiheitsentzugs bei Jugendlichen)*. Den Haag: WODC/Boom Juridische uitgevers 2008)

Verhaltensbeeinflussende Maßnahme

In einem Brief mit dem Titel „Vorgehen gegen marokkanisch-niederländische Problemjugendliche. Grenzen setzen und Perspektiven bieten“ (*Aanpak Marokkans-Nederlandse probleemjongeren. Grenzen stellen en Perspectief bieden*) vom 30. Januar 2009 an die Zweite Kammer befassen sich der Minister für Wohnen, Bezirke und Integration, der Justizminister, der Innenminister und der Jugend- und Familienminister mit den Maßnahmen, die das Kabinett zu ergreifen wünscht, um die Probleme mit marokkanisch-niederländischen Problemjugendlichen zu reduzieren und ihnen eine bessere Zukunftsperspektive zu bieten. In den Kategorien Verdächtige, Schulabbrecher und Arbeitslose sind marokkanisch-niederländische Jugendliche überrepräsentiert.

In diversen Kommunen haben sich in der Vergangenheit Zwischenfälle ereignet, an denen marokkanisch-niederländische Problemjugendliche beteiligt waren. Sie verhalten sich störend, verursachen schwere Belästigungen oder machen sich der Zerstörung, Bedrohung und Einschüchterung schuldig. „Die Bürger erwarten zu Recht, dass der Staat stark auftritt, aber die Probleme sind komplex. Die Jugendlichen verursachen Probleme, aber sie haben auch Probleme“, ist im Brief zu lesen.

Das Kabinett beschreibt die Problematik kurz: Die Jugendlichen besuchen die Schule mit einem Sprachrückstand, die Erziehung schlägt fehl, die Jugendlichen landen auf der Straße, wo sie erheblich von der Straßenkultur beeinflusst werden, sie verlassen die Schule ohne Abschluss, die Jugendhilfe erreicht sie nicht oder nur unzureichend, und die Koordination der Fürsorge in der Familie fehlt in vielen Fällen; Kommunen, Polizei und Staatsanwaltschaft

wissen häufig nicht, wie sie bestehende Mittel gegen die Probleme einsetzen sollen, und es mangelt dabei oft an einem koordinierten Vorgehen.

Da die Problematik komplex ist, setzt sich das Kabinett für ein integrales und lokales Vorgehen ein. Die derzeitigen Bemühungen werden verstärkt, unter anderem durch mehr Nachsorge für alle marokkanisch-niederländischen Jugendlichen, die zum 1. April 2009 ein Gefängnis verlassen, Folgepilotprojekte der so genannten FFKappe-Politik (im Zuge derer nach einem Problem mit dem betreffenden Jugendlichen eine Vereinbarung getroffen wird), weitere Befugnisse bei Problemen (Gesetzentwurf zu Maßnahmen bei Fußballvandalismus und schweren Problemen), eine Gesetzgebung, die es ermöglicht, einen Platzverweis zu erteilen, und Angebot für Unterricht oder Arbeit an Jugendliche zwischen 18 und 27 Jahren, die Sozialhilfe beantragen. Wenn Eltern ihre Verantwortung in der Erziehung nicht oder nicht hinreichend wahrnehmen, müssen sie darauf hingewiesen werden und Erziehungsbeistand erhalten. Wenn dies nicht auf freiwilliger Basis möglich ist, erhalten die Eltern nötigenfalls Erziehungsbeistand über eine Maßnahme im Rahmen des Kinderschutzes.

Außerdem will das Kabinett durch drei Initiativen gemeinsam mit den Kommunen die Problematik der marokkanisch-niederländischen Jugendlichen angehen:

- Verstärkung des lokalen Vorgehens der Gemeinden unter anderem durch den Einsatz von Praxisteams, die die Kommunen beraten, durch eine bessere Zusammenarbeit mit der marokkanisch-niederländischen Gemeinschaft und durch Implementierungsteams zur strukturellen Verbesserung des Vorgehens. Ein solches Team setzt sich aus lokalen und überregionalen Experten zusammen, die gemeinsam und praxisnah die Probleme angehen.
- Intensiver Einsatz von Familienmanagern in Problemfamilien; ein fester Experte hilft marokkanisch-niederländischen Risikofamilien an mehreren Tagen pro Woche dabei, in der Familie Strukturen zu etablieren. Dabei handelt es sich unter anderem um die Umsetzung der geeigneten Fürsorge, die Koordination dieser Fürsorge, angemessene Mahlzeiten und die Strukturierung des Tagesablaufs. Dies alles findet unter der Regie der Kommunen nach dem Prinzip „Eine Familie, ein Plan“ statt.
- Einsatz von Streetcoaches und so genannten Halbtagscoaches in Bezirken, in denen es viele Probleme mit marokkanisch-niederländischen Jugendlichen gibt. Die Streetcoaches sprechen die Jugendlichen auf der Straße an, die Halbtagscoaches begleiten die Jugendlichen auf dem Weg zur Schule, bei den Hausaufgaben und dem Erlernen von sozialen Fertigkeiten. Die Erfahrungen mit den Coaches in den Bereichen Einsatz, Fachwissen und Profil werden vom Staat an die Gemeinden weitergeleitet und dort bekanntgemacht.

Um das Wissen und die Zusammenarbeit zu verbessern, stellen das Ministerium für Wohnen, Bezirke und Integration und das Justizministerium jährlich 1,6 Millionen Euro zur Verfügung. Für den zusätzlichen Einsatz von Streetcoaches und Halbtagsbetreuern stellt das Ministerium für Wohnen, Bezirke und Integration jährlich 3 Millionen Euro zur Verfügung (hinzu kommen 900.000 Euro für Gouda vom Innenministerium für die Jahre 2009-2011). Die zusätzlichen Mittel werden ergänzend zu den Jugendhilfemitteln der Provinzen für Familienmanager und den zusätzlichen Mitteln für Kommunen zur Erziehungsunterstützung und die Bildung von Jugend- und Familienzentren zur Verfügung gestellt. Aus dem Topf der Gelder für Sicherheit und Lebensqualität werden vom Justizministerium für die vier großen Städte 5,4 Millionen Euro pro Jahr für Maßnahmen im Bereich der marokkanisch-niederländischen Jugendlichen bereitgestellt. Das Ministerium für Wohnen, Bezirke und Integration und das Innenministerium stellen außerdem seit 2009 jährlich 32 Millionen Euro für die G31 zur Verfügung, die eventuell um mehrere Kommunen erweitert wird, die mit der Problematik der marokkanisch-niederländischen Jugendlichen zu kämpfen haben.

(Pressemitteilung des Innenministeriums, 30. Januar 2009; Parlamentarische Unterlagen 2008/09, 31 268, Nr. 13)

Festgenommene Jugendliche haben Recht auf Beistand bei der polizeilichen Vernehmung

Aufgrund neuerer Entwicklungen in Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (u.a. der Fall Salduz gegen die Türkei, 27. November 2008) hat sich der oberste Gerichtshof der Niederlande am 30. Juni dieses Jahres zu den Implikationen dieser Jurisprudenz für das Recht auf Rechtshilfe in der niederländischen Strafrechtspflege geäußert, insbesondere im Zusammenhang mit der polizeilichen Vernehmung. Der oberste Gerichtshof ist der Ansicht, dass aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte abgeleitet werden kann, dass ein Anspruch auf Rechtshilfe besteht, was beinhaltet, dass ein Verdächtiger die Gelegenheit haben muss, vor der Vernehmung durch die Polizei im Zusammenhang mit seiner Beteiligung an einer Straftat einen Rechtsanwalt zu Rate zu ziehen. Insbesondere in Bezug auf Jugendliche vertritt der oberste Gerichtshof die Meinung, dass ein festgenommener jugendlicher Verdächtiger während der polizeilichen Vernehmung zugleich Anspruch auf Beistand durch einen Rechtsberater oder eine Vertrauensperson hat.

Wenn dem Verdächtigen der Anspruch auf Rechtshilfe versagt wird, stellt dies grundsätzlich eine Unterlassung im Sinne von Artikel 359a der Strafprozessordnung dar. Der oberste Gerichtshof urteilt, dass aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in derartigen Fällen eine solche Unterlassung grundsätzlich zum Ausschluss von Erklärungen, die der Verdächtige gegenüber der Polizei abgegeben hat, sowie von Beweismaterialien, die unmittelbar aufgrund der für das Beweisverfahren unbrauchbar erklärten Erklärungen erhalten wurden, vom Beweisverfahren führen muss.

(HR, 30. Juni 2009, LJN: BH3079, BH3081 und BH3084)

Anordnung zur Rechtshilfe bei der polizeilichen Vernehmung

Am 1. April 2010 wurde die Anordnung zur Rechtshilfe bei der polizeilichen Vernehmung vom Kollegium der Oberstaatsanwälte für rechtsgültig erklärt. Diese Anordnung beinhaltet in erster Linie Vorschriften für die Umsetzung des Rechts des festgenommenen Verdächtigen, vor der inhaltlichen Vernehmung durch die Polizei einen Rechtsberater zu Rate zu ziehen („beratende Rechtshilfe“). Der Anspruch auf beratende Rechtshilfe gilt sowohl für minder- als auch für volljährige Verdächtige.

Die Anordnung enthält außerdem Vorschriften zur Umsetzung des Anspruchs auf Rechtshilfe durch einen Rechtsberater von Minderjährigen bei der Vernehmung durch die Polizei („Vernehmungsbeistand“). Der oberste Gerichtshof hat festgelegt, dass festgenommene jugendliche Verdächtige während der Vernehmung durch die Polizei auch Anspruch auf Beistand durch einen Rechtsberater oder eine andere Vertrauensperson haben (HR, 30. Juni 2009, LJN: BH3079, BH3081 und BH3084).

(Staatsanzeiger 2010, Nr. 4003)

Gesetz zur Verbesserung der Position von Opfern bei Strafverfahren ab dem 1. Januar 2011 in Kraft

Am 1. Januar 2011 treten das Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung (*Wet tot Wijziging van het Wetboek van Strafvordering*), das Strafgesetzbuch (*Wetboek van Strafrecht*) und das Gesetz über den Schadensfonds bei Gewalttaten zur Stärkung der Position von Opfern in Strafverfahren (*Wet schadefonds geweldsmisdrijven ter versterking van de positie van het slachtoffer in het strafproces*) (Parlamentarische Unterlagen 30 143) in Kraft. Der Gesetzentwurf wurde dadurch verzögert, dass er im September 2008 gestoppt wurde, nachdem die SP-Fraktion mit ihrer Auffassung Gehör gefunden hatte, dass die Anwesenheitspflicht der Eltern beim Strafverfahren von Minderjährigen zu großen Problemen

bei der Umsetzung führen wird. Die SP führte damals aus, dass die Möglichkeiten für den Jugendrichter, eigene Abwägungen zu machen, durch die Anwesenheitspflicht stark eingeschränkt werden. Mittlerweile hat die Regierung durch eine Novelle (Parlamentarische Unterlagen II 2009/10, 31 391, Nr. 9) den Gesetzentwurf angepasst, und der Justizminister erklärte, dass die Folgen der Anwesenheitspflicht vom Wissenschaftlichen Forschungs- und Dokumentationszentrum (WODC) untersucht werden und die Ergebnisse dieser Untersuchung an die Erste und die Zweite Kammer gesendet werden, bevor das Gesetz am 1. Januar 2011 in angepasster Form rechtskräftig wird.
(Gesetz vom 17. Dezember 2009, Gesetzblatt 2010, Nr. 1)

Minderjährige Straftäter unter 12 Jahren zum Jugendamt; Ende der STOP-Reaktion

Ab dem 1. Januar 2010 werden Kinder unter 12 Jahren, die eine Straftat begangen haben, standardmäßig an das Jugendamt weitergeleitet. Diese Vereinbarung hat Justizminister Hirsch Ballin mit der Polizei und den Jugendämtern getroffen. Für Kinder unter 12 Jahren gilt nicht länger die so genannte Stop-Reaktion. Nach dem neuen Verfahren werden Eltern auf die Polizeiwache eingeladen, um dort über die Straftat zu sprechen, die ihr Kind begangen hat. Anschließend wird das Kind an das Jugendamt weitergeleitet. Das Jugendamt untersucht eventuelle zugrundeliegende Probleme bei Kind und Eltern und sorgt für ein angemessenes Fürsorgeangebot. Mit Ausnahme von Kleinstdelikten (Ordnungswidrigkeiten) werden die Kinder in allen Fällen an das Jugendamt weitergeleitet. Bei Ordnungswidrigkeiten wird nur dann weitergeleitet, wenn weitere Anzeichen vorliegen. Wenn dies nicht der Fall ist, ist ein Verweis ausreichend. Ferner wird das Delikt erfasst, damit bei einer Wiederholung direkt eingegriffen werden kann. Für dieses neue Vorgehen ist keine Gesetzesänderung erforderlich. Es reicht aus, wenn die beteiligten Parteien Vereinbarungen über die Arbeitsteilung treffen. Das sind in diesem Fall das Justizministerium, das Ministerium des Innern und für Königreichsbeziehungen, das Ministerium für Jugend und Familie, die Polizei, das Jugendamt und der Rat für Kinderschutz.

(Quelle: Justizministerium, 22. Dezember 2009)

In den Niederlanden gibt es achtzehnhundert Jugendbanden

In den Niederlanden gibt es fast achtzehnhundert Jugendbanden. Die meisten verursachen lediglich Probleme auf der Straße, aber 92 Jugendbanden sind schlichtweg kriminell. Das geht aus einem Bericht der Polizei und des Innenministeriums hervor, der am 6. Januar auf RTL Nieuws veröffentlicht wurde. Die Polizei erfasste die Jugendbanden und teilte sie in drei Kategorien ein: störende Gruppen, Probleme verursachende Gruppen und kriminelle Gruppen. Die so genannten störenden Gruppen treten am häufigsten auf und verursachen Probleme auf der Straße, indem sie Anwohner bedrohen. Diese Gruppen sind noch am ehesten zu korrigieren und zu handhaben. Eine schwerere Kategorie sind die Probleme verursachenden Jugendgruppen. Sie terrorisieren ein Stadtviertel, wenden Gewalt an und begehen Straftaten wie Diebstahl und Drogenhandel. Die schlimmste Gruppe stellen die kriminellen Jugendbanden dar. Dabei handelt es sich um gewalttätige Gruppen von Jugendlichen, die unter anderem systematisch Überfälle begehen. Im Allgemeinen sind die Jugendlichen zwischen 12 und 24 Jahre alt. Die Untersuchung wird jedes Jahr wiederholt.

(Quelle: RTL Nieuws; NRC Handelsblad, 6. Januari 2010)

Halt-Regelung aktualisiert

Halt Nederland hat – anlässlich neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse – in Kooperation mit den Partnern in der Kette die Halt-Regelung ab dem 1. Januar 2010 aktualisiert. Neu ist die intensive Zusammenarbeit mit Eltern. Die Beteiligung der Eltern wirkt sich positiv auf den Lernprozess der Jugendlichen aus, erklärte ein Sprecher von Halt. Die Eltern sind von Beginn

an – nach der Weiterleitung durch die Polizei – am Prozess beteiligt. Die Eltern werden von Halt auch in ihren Möglichkeiten unterstützt, dabei zu helfen, ein strafbares Verhalten ihres Kindes in Zukunft zu verhindern. Die Eltern werden aufgefordert, intensiv bei der Formulierung einer Entschuldigung, der Schadensfeststellung und weiteren wichtigen Elementen des neuen Vorgehens mitzuarbeiten.

Nach der Aktualisierung ist die Entschuldigung ein obligatorischer Bestandteil der neuen Arbeitsweise. Halt will mit den Jugendlichen üben und beteiligt auch die Eltern an diesem Prozess. Eine Entschuldigung ist für Jugendliche keine einfache Aufgabe. Neben der Entschuldigung konzentriert sich das neue Verfahren auf die Verantwortung des Jugendlichen für sein eigenes Verhalten, d.h. dass davon ausgegangen wird, dass er den entstandenen Schaden ersetzt. Halt bietet in diesem Zusammenhang Betreuung und Vermittlung an. (Quelle: Halt Nederland, 4. Januar 2010)

Politische Untersuchung von Jugendstrafen 2004-2009

Am 28. Juni 2010 hat der Justizminister die politische Untersuchung von Jugendstrafen im Zeitraum 2004-2009 an die Zweite Kammer gesendet. Daraus geht hervor, dass das Vorgehen gegen die Jugendkriminalität in den vergangenen Jahren offensichtlich Früchte abwirft. Jugendliche werden immer schneller bestraft, dabei konzentriert man sich gezielter auf die Risikofaktoren bei den Jugendlichen, die die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls erhöhen. Die Sicherheit in Jugendstrafanstalten wurde erheblich verbessert; keine der Einrichtungen befindet sich noch unter verstärkter Aufsicht der Kontrollinstanz. Jugendliche begehen seltener schwere Straftaten, und auch bei der Rückfallquote lässt sich nach Jahren der Zunahme nun zum ersten Mal ein leichter Rückgang verzeichnen. Der Minister fordert, in naher Zukunft der Effizienz von Geldstrafen und Sozialdiensten als Ersatz für Freiheitsstrafen zusätzliche Aufmerksamkeit zu schenken.

In den vergangenen Jahren wurde die Umsetzung von Jugendstrafen durch projektmäßiges Vorgehen und intensive Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Partnern in der Kette erheblich verbessert. Rückstände wurden abgearbeitet. Die Umsetzung von Strafen und Maßnahmen wurde nach Möglichkeit auf die Probleme der Jugendlichen abgestimmt. Dadurch wird die Rückfallwahrscheinlichkeit reduziert. Es stehen immer mehr effektive Verhaltensinterventionen zur Verfügung, die vom Akkreditierungsausschuss für Verhaltensinterventionen durch die Justiz (*Erkenningscommissie Gedragsinterventies Justitie*) anerkannt wurde.

Bei der politischen Untersuchung wurde festgestellt, dass viele Mittel für eine kleine Gruppe von Jugendlichen mit dem Ziel eingesetzt werden, diese Jugendlichen davor zu schützen, dass sie (weiter) in die Schwerekriminalität abrutschen. Bei einem großen Teil der Jugendlichen reichen leichte Strafen aus. Die meisten Jugendlichen fallen unter die Halt-Regelung oder erhalten eine Geldstrafe bzw. müssen Sozialdienst als Ersatz für eine Freiheitsstrafe leisten. Da es sich hierbei um die höchsten Strafzahlen handelt, sind die Effekte auf die Rückfallzahlen groß.

(Parlamentarische Unterlagen II 2009/10, 31 101, Nr. 8)

Bürgermeister erhält Befugnis, Ausgangssperren für Minderjährige unter 12 Jahren zu verhängen

Die Zweite Kammer hat einer Änderung zugestimmt, die Bürgermeistern die Befugnis erteilt, eine Ausgangssperre für Jugendliche zu verhängen, die schwere Probleme verursachen und unter 12 Jahren sind. Im Zuge dieser Ausgangssperre dürfen sich die Jugendlichen ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr ohne Begleitung eines Erwachsenen an öffentlich zugänglichen Orten aufhalten. Der betreffende Gesetzentwurf liegt derzeit der Ersten Kammer vor.

(Parlamentarische Unterlagen II 2008/09, 31 467, Nr. 15, und Parlamentarische Unterlagen I 2008/09, 31 467, Nr. A)

Untersuchung liefert nuanciertes Bild über die Behandlung von schweren Jugendstraftaten

Die Gerichte leisten Maßarbeit in Strafsachen, in denen Jugendliche sehr schwere Straftaten begangen haben. So lautet eine der Schlussfolgerungen einer Untersuchung, die Justizminister Hirsch Ballin an die Zweite Kammer gesendet hat. Die Kernfrage der Untersuchung war, wie Richter mit Jugendlichen im Alter von 12-17 Jahren verfahren, die sehr schwere Straftaten begehen.

Im Rahmen der Untersuchung wurden 447 Straftaten von Jugendlichen bearbeitet und Interviews mit Richtern und Staatsanwälten geführt, die sich mit Jugendstrafsachen befassen. Dabei handelt es sich um Strafsachen, für die eine Strafe von acht Jahren oder mehr droht, die vor einem Gericht verhandelt wurden und bei denen ein Schuldspruch verkündet wurde. Die Untersuchung zeigt, dass bei der Strafzumessung zahlreiche Faktoren eine Rolle spielen. Jeder Fall wird individuell behandelt, wobei in jedem Fall spezifische straf erhöhende und -verringende Faktoren gegeneinander aufgewogen werden.

In fast 75 % aller Fälle wurde gemeinnützige Arbeit als Ersatzstrafe verhängt – optional in Kombination mit einer weiteren Strafe. Bei gemeinnütziger Arbeit kann es sich sowohl um eine Lernstrafe als auch um einen Sozialdienst oder eine Kombination aus beidem handeln. Gemeinnützige Arbeit als Ersatzstrafe wird häufiger gegen Jugendliche verhängt, die keine Vorgeschichte im Fürsorgebereich und nur eine geringe Rückfallquote haben und die sich nur eines leichten Deliktes schuldig gemacht haben. In 69 % der Fälle wurde die Unterbringung in einer Jugendstrafanstalt verhängt – optional in Kombination mit einer weiteren Strafe.

Minister Hirsch Ballin stellt fest, dass die Strafen und Maßnahmen, die das Jugendstrafrecht dem Richter bietet, ausreichend sind. „Die Untersuchung bietet ein nuanciertes Bild der Behandlung von schweren Straftaten durch Jugendliche“, erklärt der Minister.

Siehe dazu den Brief des Ministers an die Zweite Kammer (Parlamentarische Unterlagen 2008/09, 28 741, Nr. 16): Behandlung von sehr schweren Straftaten durch Jugendliche vom 17.03.2009

Inspektionen äußern Kritik am Hafturlaub von Jugendlichen, die in einer Jugendanstalt untergebracht wurden (03.08.2009)

Der Urlaub, den Jugendliche, die in einer Jugendanstalt (*Inrichting voor jeugdigen*, PIJ) untergebracht wurden, während ihrer Inhaftierung erhalten, soll besser zu ihrer Rückkehr in die Gesellschaft beitragen. Das schreiben die Inspektion für die Strafanwendung (*Inspectie voor de Sanctietoepassing*) und die Inspektion Jugendhilfe in der Untersuchung „Umsetzung des Hafturlaubs in Jugendstrafanstalten“ (*Uitvoering verlofbeleid justitiële jeugdinrichtingen*), die im Auftrag des Justizministeriums durchgeführt wurde.

Die Wissenschaftler schlussfolgern, dass sich die elf Jugendanstalten zwar hinreichend mit der Einschätzung und Lenkung der Risiken befassen, die die Gewährung von Hafturlaub mit sich bringt, aber dass bei der Vorbereitung auf die Rückkehr in die Gesellschaft strukturelle Probleme auftreten. So werden viele Jugendliche in einer Jugendanstalt außerhalb der Region untergebracht, in die sie nach Haftende zurückkehren, weshalb es schwierig ist, sich einen Überblick über die Aufnahme in der Heimsituation verschaffen; auch der Kontakt zur Jugendbewährungshilfe vor Ort gestaltet sich dadurch schwieriger. Auch gelingt es nicht allen Anstalten, systematisch zu Aufrechterhaltung, Aufbau und Verstärkung des sozialen Netzwerks der Jugendlichen in der Umgebung beizutragen, in die sie zurückkehren.

Die Inspektionen sind der Ansicht, dass die Anstalten die Jugendlichen und die betroffenen Institutionen (Arbeitgeber, Schulen, Bewährungshilfe, Sozialarbeiter usw.) nur unzureichend in die Vorbereitung, Umsetzung und Evaluierung der Urlaubssituationen mit einbeziehen. Darüber wird nach Ansicht der Inspektionen auch bei den Anstalten zu wenig nachgedacht.

Die Anstalten müssen besser festlegen, welche Ziele mit dem Urlaub angestrebt werden, und den Betroffenen im Urlaubsfall besser dazu informieren. Manche Anstalten haben keine festen Richtlinien zur Beteiligung und Unterstützung von Eltern beim Urlaub und überlassen die Umsetzung den jeweiligen Amtsinhabern mit ihren unterschiedlichen Auffassungen. Die Inspektionen richten verschiedene Empfehlungen vor allem an die Dienststelle für Justizanstalten (DJI) im Justizministerium. Diese Empfehlungen lassen sich dahingehen zusammenfassen, dass die Jugendanstalten eindeutige Richtlinien für den Hafturlaub mit inhaltlichen Zielen erstellen müssen. Außerdem müssen sich die Anstalten mehr auf das strukturierte Sammeln von Informationen konzentrieren, um die Urlaubssituation zu evaluieren und auf dieser Grundlage die Urlaubspolitik zu verbessern. Auch die Anwendung eines flexibleren Kontrollrahmens für den Hafturlaub durch die Dienststelle für Justizanstalten kann dazu beitragen, dass Verbesserungen durch die Jugendanstalten in Gang gesetzt werden.

Siehe zum Bericht und den Anlagen die Website der Inspektion:

www.inspectiesanctietoepassing.nl

Der Akkreditierungsausschuss erfüllt die Erwartungen und wird fortgesetzt

Der Akkreditierungsausschuss für Verhaltensinterventionen durch die Justiz, der beurteilt, ob strafrechtliche Interventionen zur Reduzierung oder Verhinderung von Rückfällen führen, erfüllt die Erwartungen und wird fortgesetzt. Das geht aus einer Evaluierung hervor, die Justizstaatssekretärin Albayrak im Dezember 2009 an die Zweite Kammer geschickt hat. Der Akkreditierungsausschuss wurde 2005 mit dem Ziel ins Leben gerufen, Verhaltensinterventionen zu beurteilen, die gegen Volljährige und Minderjährigen verhängt werden. Bei der Beurteilung nutzt der Ausschuss einen Überprüfungsrahmen aus zehn Qualitätskriterien. Diese Kriterien basieren auf den Ergebnissen wissenschaftlicher Untersuchungen und knüpfen an die Kriterien an, die Akkreditierungsausschüsse in anderen Ländern nutzen. Die Verhaltensinterventionen können von Organisationen, die sich mit der Ausführung strafrechtlicher Verhaltensinterventionen befassen, z.B. der Jugendbewährungshilfe, den Jugendämtern, dem Rat für Kinderschutz und der Dienststelle für Justizanstalten, zur Überprüfung vorgelegt werden. Vor kurzem hat das Forschungsinstitut Significant – im Auftrag des WODC – die Funktionsfähigkeit des Akkreditierungsausschusses evaluiert. Bei der Evaluierung hat sich herausgestellt, dass der Akkreditierungsausschuss für Verhaltensinterventionen durch die Justiz im Großen und Ganzen so wie beabsichtigt funktioniert. Das gewünschte Angebot an Verhaltensinterventionen für sowohl Erwachsene als auch Jugendliche wurde zu einem erheblichen Teil realisiert. Der Akkreditierungsausschuss hat bis einschließlich Juni 55 Urteile zu insgesamt 32 Verhaltensinterventionen gefällt. Das Ergebnis aus etwa drei Jahren Praxis lautet, dass mittlerweile elf Verhaltensinterventionen akkreditiert, weitere elf vorläufig akkreditiert und zehn Verhaltensinterventionen abgelehnt wurden. Die Beurteilungen durch den Ausschuss werden von Antragstellern als „streng, aber gerechtfertigt“ wahrgenommen. Die Qualitätskriterien sind im Allgemeinen brauchbar und vollständig. Der Beurteilungsprozess wird sorgfältig und unabhängig durchgeführt. In der Untersuchung wurde auf mehrere Punkte hingewiesen, wie die „geschlossene Aufstellung“ des Akkreditierungsausschusses (die auf den Wunsch des Ausschusses zurückzuführen ist, seine Unabhängigkeit zu wahren) sowie die Sorge der Betroffenen über eine rechtzeitige Umsetzung und Durchführung der untersuchten Verhaltensinterventionen. Pünktlichkeit ist wichtig, weil nach fünf Jahren zur Verlängerung des Anerkennungsstatus die Effizienz nachgewiesen werden muss. Außerdem soll die beratende Funktion des Akkreditierungsausschusses intensiver umgesetzt werden als es derzeit der Fall ist.

Deliktverhalten von marokkanischen und niederländischen Jugendlichen in Untersuchungshaft verglichen

Männliche Jugendliche mit einem marokkanischen Hintergrund, die sich in Untersuchungshaft befinden, begehen leichtere Straftaten als niederländische männliche Jugendliche in Untersuchungshaft. Das geht aus einer Untersuchung der Universität Utrecht und dem Nicis Institute unter dreihundert männlichen Jugendlichen in Untersuchungshaft hervor. Niederländische männliche Jugendliche begehen relativ häufig Gewalt- und Sexualdelikte sowie Brandstiftung. Marokkanische männliche Jugendliche befinden sich häufiger wegen Vermögensdelikten wie Diebstahl und Betrug in Untersuchungshaft. Außerdem begehen sie relativ häufiger und in einem niedrigeren Alter Delikte als niederländische männliche Jugendliche.

(Quelle: G. Stevens, V. Veen & W. Vollebergh: Marokkaanse jeugd delinquenten een klasse apart? Onderzoek naar jongens in preventieve hechtenis met een Marokkaanse en Nederlandse achtergrond. (*Sind marokkanische jugendliche Straftäter eine Klasse für sich? Eine Untersuchung von marokkanischen und niederländischen männlichen Jugendlichen in Untersuchungshaft*): Den Haag: Nicis Institute 2009).

4.4 Organisations- und Verfahrensrecht (Zuständigkeitsregeln, Organisationsstrukturen in Bezug auf jugendrechtlich relevante Tatbestände) (Materielles und formelles Strafrecht mit Jugendbezug z.B. Drogenstrafrecht, Bagatelldelikte, Gewaltdelikte, Sexualdelikt)

Folgeuntersuchung: Behandlung von sehr schweren Straftaten durch Jugendliche

Die Untersuchung knüpft an eine frühere Untersuchung von A.M. van der Laan u.a. von 2005 anlässlich des Griffith-Antrags vom 16. Dezember 2004 an (Parlamentarische Unterlagen II 2004/05, 29 800 VI). In diesem Antrag wird die Regierung dazu aufgefordert, die spezifische Art und den Umfang der Formen schweren kriminellen Verhaltens durch Jugendliche im Alter von 14-16 Jahren sowie die Strafen zu untersuchen, die Richter gegen diese Jugendlichen verhängen.

Diese Untersuchung (in Form einer Untersuchung von Akten und vertiefenden qualitativen Interviews) hatte zwei Ziele: 1) Einen Einblick in die Weise geben, wie Richter auf sehr schwere Straftaten durch Jugendliche reagieren, und 2) überprüfen, ob es wesentliche Unterschiede zwischen den Gerichten bei der Behandlung dieser Art von Straftaten gibt. Die Wissenschaftler haben festgestellt, dass es große Variationen dabei gibt, wie Jugendrichter auf sehr schwere Straftaten reagieren. Das ist ein Anzeichen für eine individuelle Behandlung, wobei pro Fall spezifische Merkmale der Jugendlichen, ihrer Situation und der Straftat berücksichtigt werden. Nur in seltenen Fällen wird das Strafrecht für Erwachsene angewendet (vgl. Art. 77b Sr). In den meisten Fällen werden verschiedene Jugendstrafen kombiniert, wobei die (Um-)Erziehung eine führende Position einnimmt. Außerdem stellten die Wissenschaftler fest, dass zivil- und strafrechtliche Kreise durchgängig separat voneinander arbeiten. Die Abstimmung von strafrechtlichen Sanktionen und zivilrechtlichen Interventionen hängt vom Grad ab, in dem Gericht und Staatsanwaltschaft in beiden Bereichen zusammenarbeiten (Zivil- und Strafrecht). Die aktenkundliche Aufzeichnung erfolgt separat, wie die Wissenschaftler erklärten.

(Quelle: W. Buysse, B. van Dijk & M. Abraham: Afdoening van zeer ernstige delicten gepleegd door jeugdigen. Vervolgonderzoek naar aanleiding van de Motie Griffith (*Behandlung von sehr schweren Straftaten durch Jugendliche. Folgeuntersuchung anlässlich des Griffith-Antrags*). Amsterdam: DSP-Groep/WODC 2008; Parlamentarische Unterlagen II 2008/09, 28 741, Nr. 16

Gesetz zur Behandlung durch die Staatsanwaltschaft in Kraft getreten

Am 1. Februar 2008 ist das Gesetz zur Behandlung durch die Staatsanwaltschaft (*Wet OM-afdoening*) in Kraft getreten; dieses Gesetz schreibt vor, dass die Staatsanwaltschaft anstelle eines Vergleichsangebots eine Sache durch einen Strafbescheid selbst außergerichtlich bestrafen kann. Das neue Gesetz wird stufenweise eingeführt. Die erste strafbare Handlung, für die ein Strafbescheid ausgestellt werden kann, ist das Fahren unter Alkoholeinfluss. Es folgt das Fahren in einem nicht versicherten Kraftfahrzeug. Letztendlich kann für alle Ordnungswidrigkeiten und Straftaten mit einer Gefängnisstrafe von maximal sechs Jahren ein Strafbescheid ausgestellt werden. Justiziere können gegen einen Strafbescheid, der von der Staatsanwaltschaft ausgestellt wurde, Einspruch einlegen. In diesem Fall wird die Sache nachträglich vor Gericht gebracht.
(Gesetzblatt 2006, 330, und Gesetzblatt 2008, 4)

Ausländerrechtliche Regelungen mit jugendrechtlichen Bezügen

(Einbürgerung, Ausweisungsschutz, Aufenthaltsrecht, Asylrecht, Rechtsvertretung von Minderjährigen im Asylverfahren etc.)

Alternatives Vorgehen bei minderjährigen Ausländern

Justizminister Hirsch Ballin will die Abschiebehaft für alleinstehende minderjährige Ausländer weiter einschränken. Eine Alternative kann eine regelmäßige Meldepflicht sein, sowie das Verbot, den Wohnort ohne Zustimmung zu verlassen. Alleinstehende minderjährige Ausländer werden derzeit in der Jugendstrafanstalt De Maasberg in Overloon untergebracht. Unter den neuen Bedingungen dürfen diese Jugendlichen die Jugendanstalt ohne Bedingungen verlassen. Außerdem wird überprüft, welche Anpassungen notwendig sind, um De Maasberg einen offeneren Charakter zu geben. Der Minister kündigte auch an, das Pilotprojekt „Geschützte Aufnahme“ (*Beschermde opvang*) fortzusetzen. Im Rahmen des derzeitigen Pilotprojekts werden seit dem 1. Januar 2008 alleinstehende minderjährige Jugendliche aufgenommen, für die das Risiko besteht, Opfer von Menschenhandel zu werden. Der Minister überprüft, ob diese gefährdeten Jugendlichen zu ihrem eigenen Schutz ebenfalls in De Maasberg untergebracht werden können.

(Parlamentarische Unterlagen II 2009/10, 27 062, Nr. 65)

Schnell(er) Klarheit für minderjährige Ausländer

Das Kabinett hat im Dezember 2009 – auf Vorschlag von Justizstaatssekretärin Albayrak – zugestimmt, die Aufenthaltsgenehmigung für alleinstehende minderjährige Ausländer, deren Asylantrag in letzter Instanz abgelehnt wurde, abzuschaffen. Mit dieser Maßnahme wird rasch Klarheit über die Aufenthaltsperspektive geboten und die Rückkehr von minderjährigen Ausländern, die ohne Begleitung in den Niederlanden im Asylverfahren landen, beschleunigt. Es ist im Interesse des Kindes, nach Möglichkeit in der eigenen vertrauten Umgebung aufzuwachsen und so zu verhindern, dass es in den Niederlanden oder andernorts in Europa in die Illegalität abrutscht. Um dieses Ziel zu erreichen, wird in Zukunft innerhalb eines Jahres über Asylanträge von alleinstehenden minderjährigen Ausländern entschieden. Diese neue Politik knüpft an den Gesetzentwurf über das verbesserte Asylverfahren an. Das neue Asylverfahren wird den Erwartungen zufolge Mitte 2010 eingeführt. Insbesondere für alleinstehende minderjährige Ausländer wird zu Beginn des Asylverfahrens eine Ruhe- und Vorbereitungszeit von mindestens drei Wochen eingeführt. Aufgrund dieser Ruhe- und Vorbereitungszeit erhält das Amt für Einwanderung und Einbürgerung (*Immigratie- en*

Naturalisatiedienst, IND) mehr Zeit, um die Identität und das Alter der Jugendlichen zu untersuchen oder um ein medizinisches Screening durchzuführen. Die alleinstehenden minderjährigen Jugendlichen werden in dieser Zeit unter anderem von einem Vormund und einem Mentor vom COA (Zentralorgan für den Auffang von Asylbewerbern) betreut. Das Kabinett ist bestrebt, innerhalb eines Jahres, einschließlich der Berufungsfrist, über den Asylantrag zu entscheiden. Wenn der Asylantrag abgelehnt wird, kommt der Jugendliche aufgrund der neuen Politik nicht mehr für eine Aufenthaltsgenehmigung für alleinstehende minderjährige Ausländer in Frage. In diesem Fall wird unmittelbar die Rückkehr in das Herkunftsland eingeleitet. Alleinstehende minderjährige Jugendliche unter 15 Jahren erhalten eine Schuldfreigenehmigung, sobald sich herausstellt, dass eine Rückkehr nicht möglich ist. Minderjährige, die nicht für eine Aufenthaltsgenehmigung in Frage kommen, müssen in ihr Herkunftsland zurückkehren. Das widersprüchliche Signal der befristeten Aufenthaltsgenehmigung, die derzeit gewährt wird und in der Regel bei Vollendung des 18. Lebensjahrs wegfällt, wird mit der Aufenthaltsgenehmigung für alleinstehende minderjährige Ausländer beseitigt. Allerdings haben Minderjährige, die auf eine Rückkehr warten, Anspruch auf Aufnahme, medizinische Versorgung und Bildung. Die Aufenthaltsgenehmigung für alleinstehende minderjährige Ausländer wurde gewährt, solange der betroffene Jugendliche minderjährig war und im Herkunftsland keinen Verbleib hatte. Wenn sich der Jugendliche aufgrund dieser Regelung in den Niederlanden mehr als drei Jahre aufhielt, kam er für eine Fortsetzung des Aufenthalts in Betracht. Dadurch bestand für diese Jugendlichen lange Unsicherheit darüber, ob sie in den Niederlanden bleiben durften oder nicht. Um zu verhindern, dass gefährdete alleinstehende minderjährige Jugendliche in der Illegalität abtauchen und so Gefahr laufen, ausgebeutet zu werden, wurde im Januar 2008 das Pilotprojekt für die geschützte Aufnahme ins Leben gerufen. Die Ergebnisse des Pilotprojekts werden derzeit evaluiert. Das Pilotprojekt wird in seiner jetzigen Form weiterlaufen, bis die Zweite Kammer dementsprechend informiert wurde, was den Erwartungen zufolge vor der Sommerpause 2010 der Fall sein wird. Um die Rückkehr von alleinstehenden minderjährigen Ausländern in ihr Herkunftsland zu fördern, wird versucht, Eltern oder Familienmitglieder im Herkunftsland ausfindig zu machen. Zu diesem Zweck finden derzeit Gespräche mit internationalen Organisationen wie dem Roten Kreuz, dem UNHCR und IOM statt. Darüber hinaus will das Kabinett die Zusammenarbeit mit anderen europäischen Ländern bei Problemen mit der Rückkehr von alleinstehenden minderjährigen Ausländern verstärken. So wird gemeinsam mit Norwegen und Großbritannien geprüft, wie die Anzahl der Auffangstellen in den Herkunftsländern gesteigert werden kann. Außerdem soll im europäischen Verbund besser zusammengearbeitet werden, was den Abschluss von Rück- und Übernahmevereinbarungen mit den Herkunftsländern betrifft. Im Zusammenhang mit der Förderung der Rückkehr wird auch die Effektivität der Abschiebehaft bei alleinstehenden minderjährigen Ausländern analysiert. Wie es bereits vorher bei Familien mit Kindern der Fall war, will das Kabinett Alternativen zur Abschiebehaft für alleinstehende minderjährige Ausländer finden, so dass zum Beispiel ein Teil der Jugendlichen, der derzeit in der Abschiebehaft landet, in alternativen Einrichtungen untergebracht werden kann. Das hängt von individuellen spezifischen Umständen ab, z.B. von der Frage, ob es eine kriminelle Vorgeschichte gibt.

7. Datenschutzregelungen

(z.B. Regelungen zur Übermittlung von Daten zwischen Jugend-, Justiz- und Polizeibehörden, Aussageverweigerungsrechte, Mitteilungsrechte und -pflichten)

Elektronische Jugendakte in der Jugendgesundheitsfürsorge

In seinem Brief vom 6. November 2007 informiert der Jugend- und Familienminister die Zweite Kammer über seine Schlussfolgerungen für den besten Weg zur Einführung einer elektronischen Jugendakte in der Jugendgesundheitsfürsorge. Der Minister erwartet, dass über das im Brief beschriebene stufenweise Verfahren kurzfristig Schritte genommen werden können, um die Digitalisierung der Jugendgesundheitsfürsorge, umzusetzen, wodurch die Arbeitsprozesse und der Informationsaustausch auf regionaler Ebene verbessert werden.

Außerdem entstehen kurzfristig über den Verweisindex für Risikojugendliche bessere Möglichkeiten für den überregionalen Austausch von Informationen zu Risiken im Jugendbereich. Gleichzeitig wird sorgfältig die Möglichkeit untersucht, langfristig eine überregionale „Spitze“ zu etablieren und einen umfangreicheren Austausch inhaltlicher Informationen im Jugendbereich zu ermöglichen.

Gesetzliche Regelungen mit Auswirkungen auf das Familienrecht oder auf die Familie als solche

(z.B. Embryonenschutz, Bioethik beim Menschen, Abtreibungsregelungen)

Mehr Aufmerksamkeit für Beschneidung von Mädchen bei den AMKs und dem Kinderschutz

Ausbildung und Schulung von Mitarbeitern der Beratungs- und Meldestellen für Kindesmisshandlung (AMKs) und des Rates für Kinderschutz im Zusammenhang mit der Beschneidung von Mädchen (Verstümmelung der weiblichen Genitalien), Einstellung von Sonderbeauftragten und bessere Zusammenarbeit zwischen den Partnern in der Kette. Das sind einige der Maßnahmen, die das Kabinett für die AMKs und den Rat für Kinderschutz im Kampf gegen die Verstümmelung weiblicher Genitalien trifft.

Das teilten Staatssekretär Bussemaker (Gesundheitsministerium) und die Minister Rouvoet (Jugend und Familie) und Hirsch Ballin (Justiz) in einem gemeinsamen Brief an die Zweite Kammer mit. Außerdem untersuchen die Minister, inwieweit es möglich ist, in den Niederlanden ein „medizinisches Zertifikat“ einzuführen. Mit diesem Zertifikat erklären Eltern auf freiwilliger Basis, ihre Töchter nicht im Herkunftsland beschneiden zu lassen. Dem Brief lag eine Untersuchung von 44 Verdachtsmeldungen auf Genitalverstümmelungen bei, die zwischen dem 1. Juli 2007 und dem 1. März 2008 bei den AMKs und dem Rat eingegangen sind.

Das Gesundheitsministerium und das Jugend- und Familienministerium ließen diese Untersuchung durchführen, um sich ein Bild von der Art und der Herkunft der Meldungen, deren Behandlung und der Erwägungen zur Erstattung einer Anzeige zu machen. Aus der Untersuchung, die von der Beratungsstelle Van Montfoort durchgeführt wurde, geht hervor, dass es für die Mitarbeiter der AMKs und des Rates schwierig ist, zu entscheiden, ob der Verdacht auf eine Verstümmelung weiblicher Genitalien begründet ist oder nicht. Es zeigt sich auch, dass die Mitarbeiter über unzureichendes Grundwissen über die Verstümmelung weiblicher Genitalien verfügen.

Um das Wissen neuer Mitarbeiter zu verbessern, wurde vereinbart, dass bei der Ausbildung mehr Wert auf Informationen über die Risikoländer, die Formen der Verstümmelung, das Alter, in dem die Vorfälle auftreten, und die Strafbarkeit gelegt wird. Außerdem wird das bestehende Handlungsprotokoll überarbeitet. In dieses Protokoll werden die Strafbarkeit und die Nachsorge für die beschnittenen Mädchen aufgenommen. Dennoch erklären die Wissenschaftler, dass die Fälle „relativ angemessen“ behandelt wurden. Die Mitarbeiter haben Gespräche mit den Eltern geführt und Verdachtsfälle von Verstümmelung weiblicher Genitalien untersucht; in manchen Akten wurde die Möglichkeit einer Strafanzeige erwähnt.

Die meisten Meldungen kamen von der Jugendgesundheitsfürsorge und Schulen. Grund dafür war häufig die Befürchtung, dass Kinder ins Ausland mitgenommen werden, damit sie dort beschnitten werden können. Außerdem meldeten sich Einrichtungen, wenn ihnen auffiel, dass Eltern sich für die Beschneidung ihrer eigenen Töchter aussprachen.

- Die 44 Meldungen und Beratungsgesuche betrafen 27 Familien und 51 Mädchen im Alter von 0-17 Jahren.
- Bei zwei Familien konnte der Rat keine Klarheit über den Verdacht auf Verstümmelung weiblicher Genitalien schaffen.
- Bei 14 Familien ging es lediglich um Beratungsgesuche. Da sich die AMKs nur zeitlich befristet mit diesen Gesuchen befassen, ist nicht bekannt, wie diese Fälle abgewickelt wurden.
- In sechs Fällen bestehen auch weiterhin Zweifel. Bei einer Familie, bei der familiäre Probleme bestanden, stellte sich während der Untersuchung durch den Rat heraus, dass zwei Töchter beschnitten wurden, bevor sie in den Niederlanden wohnten.
- Bei fünf Familien besteht nach der Untersuchung kein Risiko auf eine Verstümmelung. Siehe zu diesem Thema auch den Brief des Staatssekretärs im Gesundheitsministerium und des Jugend- und Familienministers an den Vorsitzenden der Zweiten Kammer (Parlamentarische Unterlagen 2008/09, 28 345, 77).
(Quelle: Nachricht des Ministeriums für Jugend und Familie, 9. Februar 2009)

Sexuelle Ausbeutung von Kindern nicht zu tolerieren

Staatssekretärin Nebahat Albayrak hielt am 31. August 2010 im Pressezentrum Nieuwspoort in Den Haag unter anderem im Namen von Minister Hirsch Ballin eine Rede bei der Auftaktversammlung einer internationalen Kampagne gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern.

Die Kampagne ist eine gemeinsame Initiative der Ladenkette The Body Shop und von ECPAT international, einer Organisation, die weltweit gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern eintritt. Mit der Kampagne soll das Bewusstsein der Öffentlichkeit über die sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen verbessert werden.

Albayrak äußerte ihre Begeisterung über die Initiative vor Vertretern von unter anderem Kinderrechtsorganisationen und Unternehmen aus der Tourismusbranche. Sie wies nachdrücklich darauf hin, dass sexuelle Ausbeutung ein internationales Problem darstellt, das überall bekämpft werden muss, und dass dieses Problem nicht nur im Ausland auftritt.

„Auch hier in den Niederlanden kommt es vor, dass Kinder in einer modernen Form von Sklaverei leben. Sie werden wie Vieh gehandelt und unter Zwang und Drohungen sexuell ausgebeutet. Das ist ein Umstand, mit dem ich mich als Staatssekretärin im Justizministerium nicht abfinden kann. Es ist für mich eine besondere Verantwortung, alles zu tun, um den sexuellen Missbrauch und die sexuelle Ausbeutung von Jungen und Mädchen zu bekämpfen“, erklärte Albayrak.

In ihrer Rede teilte sie außerdem mit, welche Maßnahmen das Justizministerium in letzter Zeit ergriffen hat, um die sexuelle Ausbeutung von Kindern zu bekämpfen, denn „die sexuelle Ausbeutung von Kindern ist nicht zu tolerieren“. Straftaten wie Menschenhandel und Kinderpornographie müssen ihrer Meinung nach schwer bestraft werden. So wird die Gefängnisstrafe für Menschenhandel von sechs auf acht Jahre erhöht. Auch das Strafmaß für den Besitz, die Verbreitung und Herstellung von Kinderpornographie wurde von sechs auf acht Jahre erhöht. Außerdem erhält die Staatsanwaltschaft mehr Möglichkeiten, um gegen die Vorbereitung zum Menschenhandel aufzutreten und Kinderpornographie aufzuspüren. Schließlich wird zum 1. Januar 2010 die Plattform „Internetfilterung von Kinderpornographie“ lanciert, ein Modellprojekt von Behörden, Internetanbietern und

gesellschaftlichen Organisationen. Ziel dieses Modellprojekts ist es, Kinderpornographie im Internet zu filtern und zu blockieren.

(Nachricht des Justizministeriums, 31. August 2009)

Meldestelle für sexuellen Missbrauch

Die Minister Rouvoet und Hirsch Ballin entschieden Ende März 2010, anlässlich der Meldungen über den sexuellen Missbrauch von Kindern, die in den fünfziger und sechziger Jahren vom Kinderschutz in Einrichtungen der katholischen Kirche untergebracht waren, eine Untersuchungskommission einzuberufen. Dies ist unter anderem auf die hohe Zahl der Meldungen über Missbrauch durch katholische Geistliche vor allem in den sechziger und siebziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts zurückzuführen.

Eine Folge war die Ernennung von Frau Samson-Gerlings (der ehemaligen Generalstaatsanwältin) zur Vorsitzenden dieser Arbeitsgruppe. Im April nahm sie ihre Arbeit auf. Unter ihrer Leitung wurde eine Kommission zusammengestellt, in der alle erforderlichen Fachbereiche vertreten sind.

Die Minister Rouvoet (Jugend und Familie) und Hirsch Ballin (Justiz) haben am Freitag, dem 16. Juli 2010, der Zweiten Kammer schriftlich mitgeteilt, wie sich die Samson-Kommission zusammensetzt und welche Fragen untersucht werden. Die übrigen Mitglieder der Kommission sind:

- Frau Dr. P.C.M. Bakker (Wissen über die Geschichte der Einrichtungen)
- Frau Prof. Dr. Mr. C.C.J.H. Bijleveld (Methoden und Techniken und Kriminalität)
- Frau Dr. S. Dijkstra (Folgen sexuellen Missbrauchs und sexueller Gewalt)
- Herr Prof. Dr. Mr. G.D. Minderman (Governance im öffentlichen Sektor).

Die Samson-Kommission zur Untersuchung von sexuellem Missbrauch von Kindern, die unter staatlicher Verantwortung in Einrichtungen untergebracht wurden, hat eine Meldestelle eröffnet.

Die Kommission untersucht in erster Linie Hinweise auf den sexuellen Missbrauch von Minderjährigen, die unter staatlicher Verantwortung in staatlichen Jugendeinrichtungen, privaten Jugendeinrichtungen, Kinderheimen und Pflegefamilien zwangsuntergebracht wurden. Ferner wird untersucht, ob den Behörden diese Hinweise auf Missbrauch bekannt waren und, wenn ja, wie die Behörden darauf reagiert haben. Die Kommission untersucht auch die derzeitigen Mechanismen für die Wahrnehmung sexuellen Missbrauchs.

Im Verlauf der Untersuchung hält die Samson-Kommission Kontakt mit der Deetman-Kommission, die Missbrauch in der katholischen Kirche untersucht. Beide Kommissionen untersuchen denselben Zeitraum von 1945 bis heute.

Die Meldestelle ist unter der Telefonnummer +31-(0)70-376 5872 zu erreichen. Unter dieser Nummer können Opfer und andere Betroffene der Kommission telefonisch ihre Geschichte erzählen. Eventuelle schriftliche Mitteilungen können an die Samson-Kommission gesendet werden.

Außerdem wird die Meldestelle im September 2010 um die Website www.onderzoek-seksueel-kindermisbruik.nl erweitert (Nachricht des Jugend- und Familienministeriums, 19. Juli 2010).

Empfehlungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes

Am 30. Januar 2009 veröffentlichte der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes seine Schlussfolgerungen und Empfehlungen für die Niederlande, die Niederländischen Antillen und Aruba anlässlich des mittlerweile dritten Berichts über die Umsetzung des Internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes in den verschiedenen Teilen des Königreichs der Niederlande. Gleichzeitig mit dem dritten Länderbericht haben die Niederlande zum ersten Mal einen Bericht über die Umsetzung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen

über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie erstellt. Dieser Bericht war auf den europäischen Teil der Niederlande beschränkt, sehr zum Unwillen des UN-Ausschusses.

Dennoch war der UN-Ausschuss mit dem dritten Bericht sehr zufrieden. Die Niederlande wurden für die Fortschritte gelobt, die im Zusammenhang mit den früheren Empfehlungen gemacht wurden. Zu bestimmten Bereichen äußerte der UN-Ausschuss allerdings seine Besorgnis, zum Beispiel zur immer noch bestehenden ethnischen Diskriminierung in den Niederlanden, zum niederländischen Euthanasiegesetz, zu den langen Wartelisten in der Jugendhilfe und der psychischen Gesundheitsfürsorge sowie zum Mangel an Alternativen zur Unterbringung in Wohneinrichtungen der Jugendhilfe. Der UN-Ausschuss äußerte sich auch über die Fälle illegaler Adoption (im Zusammenhang mit der so genannten „weichen“ Adoption), die zu hohen Zahlen bei der Kindesmisshandlung und die andauernde Unklarheit über die Einführung einer Meldepflicht bei Kindesmisshandlung für beruflich involvierte Personen und Privatpersonen besorgt. Darüber hinaus gab der Ausschuss folgende Empfehlungen:

- Die Rücknahme der niederländischen Vorbehalte gegen Artikel 26, 37 und 40 des Internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der restriktiven Erklärung zu Artikel 22 des Internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes
- die rasche Einführung eines Kinderombudsmanns und eines nationalen Instituts für Menschenrechte, sowie
- Unterricht über die Kinderrechte für Kinder, Eltern und beruflich involvierte Personen, die mit und für Kinder arbeiten.

Ferner ging der Ausschuss auf die Position minderjähriger Ausländer ein. Der UN-Ausschuss äußerte sich sehr kritisch zum Zugang zur Gesundheitsfürsorge minderjährige Ausländer ohne Aufenthaltsgenehmigung, über die Inhaftierung von minderjährigen alleinstehenden Ausländern und Migrantenfamilien mit Kindern sowie über das Verschwinden von minderjährigen Ausländern aus Auffangstellen. Darüber hinaus beschäftigte sich der UN-Ausschuss auch mit dem (berufsbildenden) Unterricht in den Niederlanden, den Rechten von Kindern mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung, diversen Formen der Ausbeutung von Kindern und dem Jugendstrafrecht.

Die Niederlande müssen dem UN-Ausschuss spätestens wieder am 6. März 2012 Bericht erstatten.

(Siehe: <http://www2.ohchr.org/english/bodies/crc/index.htm>)

INTERNATIONALE KINDESENTFÜHRUNG

Zahl der internationalen Kindesentführungen leicht gestiegen

Das Justizministerium hat 2008 mehr internationale Kindesentführungen bearbeitet als 2007.

Das geht aus den Zahlen hervor, die Justizminister Hirsch Ballin an die Zweite Kammer geschickt hat. Die Zunahme betrifft sowohl die eingehenden Fälle, bei denen Kinder in die Niederlande entführt werden, als auch die ausgehenden Fälle, bei denen Kinder ins Ausland entführt werden. 2008 hat die zentrale Adoptionsbehörde insgesamt 168 Anträge behandelt. Davon betrafen 36 Anträge eine internationale Umgangsregelung (13 eingehende Anträge und 23 ausgehende Anträge), 132 Anträge betrafen internationale Kindesentführung (46 eingehende Anträge und 86 ausgehende Anträge).

Die Zahl der Entführungen in sehr nahe liegende Länder ist höher (Belgien: 10, Deutschland: 6, Frankreich: 5), aber auch Entführungen in die Türkei, nach Marokko, in den Irak und in die Vereinigten Staaten kommen relativ häufig vor (8, 6, 5 bzw. 5). Bei den eingehenden Fällen

handelt es sich größtenteils um westeuropäische Länder. Außerdem fällt die Zahl der Entführungen aus den Vereinigten Staaten auf (5). Die Anzahl der Anträge auf Rückführung aufgrund einer Entführung in ein Land, mit dem keine Verträge bestehen, betrug 24. Im Großteil der Fälle handelte es sich um eine Entführung in ein islamisches Land, wobei Marokko und der Irak führend sind (6 bzw. 5). In Fällen, in denen das Haager Übereinkommen über Kindesentführung nicht gilt, werden Anträge über das Außenministerium auf diplomatischem Wege an die Behörden vor Ort weitergeleitet. Minister Hirsch Ballin arbeitet an einer Gesetzesänderung, die dazu führen soll, dass in Zukunft nicht die zentrale Adoptionsbehörde, sondern ein Advokat als Prozessbevollmächtigter des zurückgebliebenen Elternteils auftritt. Es wird erwartet, dass der Gesetzentwurf Anfang 2010 an die Zweite Kammer gesendet wird (siehe weiter unten). (Quelle: Justizministerium, 16. September 2009; Parlamentarische Unterlagen II 2009/10, 30 072, Nr. 25).

Keine Prozessvertretung durch den Staat bei internationaler Kindesentführung

Der Ministerrat hat am 22. Januar 2010 dem Gesetzentwurf zugestimmt, der die Befugnis der zentralen Adoptionsbehörde zur Prozessvertretung in Fällen internationaler Kindesentführung abschafft. Der Gesetzentwurf wird dem Staatsrat zur Beratung zugeschickt.

In der derzeitigen Situation tritt die zentrale Adoptionsbehörde (der Teil des Justizministeriums, der für die Umsetzung des Haager Übereinkommens über Kindesentführung von 1980 verantwortlich ist) als Prozessvertreterin des ausländischen Partners auf, wenn ein Kind vom niederländischen Partner in die Niederlande entführt wurde. In der neuen Situation verweist die zentrale Adoptionsbehörde den ausländischen Partner an einen Rechtsanwalt, der den Streitfall dann dem Gericht vorlegen kann.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt die Beschwerden niederländischer Eltern, die an Rückführungsfällen beteiligt waren. Ihre Kritik bezieht sich auf die Tatsache, dass die zentrale Adoptionsbehörde nicht nur die Aufgabe der Prozessvertretung, sondern auch die Verpflichtung hat, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen um sicherzustellen, dass das Kind freiwillig zurückgegeben wird oder eine gütliche Einigung erzielt wird. Das kann beim Elternteil, der das Kind (unerlaubterweise) in die Niederlande gebracht hat oder das Kind zurückhält, zu Verwirrung und Misstrauen führen. Ferner wurde beanstandet, dass die Tatsache, dass die zentrale Adoptionsbehörde den Antrag stellenden Elternteil rechtlich vertritt, im Widerspruch zur Gleichheit der Prozessparteien stehen kann. Die Vorstellung des Gesetzentwurfs bedeutet, dass die Umsetzungspraxis in den Niederlanden in Zukunft der Situation in anderen Ländern entspricht, die am Haager Übereinkommen über Kindesentführung beteiligt sind.

Andere Bestandteile des Gesetzentwurfs sind die Konzentrierung der Rechtsprechung in Rückführungsfällen am zuständigen erstinstanzlichen Gericht (*Rechtbank*) und am zweitinstanzlichen Gericht (*Gerechtshof*) in Den Haag, die Begrenzung der Möglichkeiten, Berufung gegen Rückführungsentscheidungen auf Berufungen im Interesse des Gesetzes und die Zuständigkeit des Gerichts zu entscheiden, dass die Vollstreckung des Gerichtsurteils zur Rückführung durch die Berufung ausgesetzt wird.

(Pressemitteilung des Justizministeriums, 22. Januar 2010)

Gericht Den Haag richtet Sonderkammer für internationale Kindesentführung ein

Im Familienbereich des *Gerechtshof* Den Haag wurde eine Sonderkammer für Fälle internationaler Kindesentführung eingerichtet. Grund dafür ist, dass diese Fälle sehr kurzfristig behandelt werden müssen, was besonderes Wissen in diesem spezifischen Bereich erfordert. Eine feste Gruppe von Gerichtsräten und Urkundsbeamten wird die Anträge auf

Rückführung behandeln.

Die Einrichtung dieser Sonderkammer fällt mit dem Pilotprojekt zur Vermittlung bei internationalen Kindesentführungen bei der *Rechtbank* Den Haag vom November 2009 bis zum Mai 2010 zusammen und soll unter anderem die Dauer des Rückführungsverfahrens verkürzen.

(Quelle: www.rechtspraak.nl, 2. November 2009)

10. Zivilprozessrecht

Änderung des Prinzips der Öffentlichkeit von Personen- und Familienrechtssachen

Bis zum 15. Mai 2010 besteht die Möglichkeit, im Internet auf den vorläufigen Gesetzentwurf zur Änderung der Regelung von Artikel 803 der Zivilprozessordnung (*Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering*) zu reagieren, wodurch die Behandlung von Sachen des Personen- und Familienrechts in Zukunft nicht mehr in allen Fällen hinter verschlossenen Türen stattfindet.

Zurzeit findet die Behandlung von Personen- und Familienrechtssachen ausschließlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Der Gesetzentwurf ermöglicht Ausnahmen von dieser Regelung. Dies wurde aufgrund von zwei Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte notwendig. Ausgangspunkt der Regelung bleibt, dass Verhandlungen im Bereich Personen- und Familienrecht (einschließlich Scheidungsfällen) zum Schutz der Interessen von Minderjährigen oder zur Achtung der Privatsphäre der Parteien unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden. Der Richter erhält allerdings die Befugnis, von Amts wegen oder auf Ersuchen einer beteiligten Partei die Behandlung des Falls öffentlich stattfinden zu lassen. In diesem Zusammenhang wägt er das Interesse an einer öffentlichen Verhandlung und zum Beispiel die Achtung der Privatsphäre einer Partei gegeneinander ab und entscheidet mit einer Begründung, ob das Verfahren öffentlich verhandelt wird. Derselbe Ausgangspunkt gilt für Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes in Personen- und Familienangelegenheiten, bei denen der Verfahrensgegenstand im Allgemeinen auch privater Natur ist.

(Quelle:

http://www.internetconsultatie.nl/wijziging_openbaarheidsbeginsel_familierechtzaken, 15. März 2010)